

Vierzehente Fortsetzung der Impressorum Reineckianorum,

oder

Kurzgefaßter Erweis,

daß

der geheime Kriegs-Rath von Reineck allerdings befugt und berechtigt gewesen, bey seinem ehemals vorgehabten, aber durch amplissimi Magistratus unbeschreibliche widerrechtliche Hemmungen hintertriebenen Abzug nach Sachsen, sein Bürgerrecht gegen herkömmliche und rechtmäßige Caution, Bürger = vertragsmäßig zu Frankfurt bezubehalten, ein Hoch-Edler Magistrat aber weder Recht noch die geringste Ursache gehabt, ihm dasselbe aufzukündigen.

In seinem Rechtsstreit,

entgegen

Einen Hochlöblichen Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn.

Pto. Beybehaltung des
Bürgerrechts.

§. I.

Es hat der geheime Kriegs-Rath von Reineck im Jahre 1755. in Sachsen mit dem seel. Species-
Land-Kammerrath Herrn von Dammiz, über desselben Ritter-Güter Guttau, Gleine und Facti.
Bröße, cum pertinentiis in der Oberlausitz, unter Allerhöchsten Königl. Pöhlisch-Chur-
fürstl. Sächsischen Vorwissen, Consens, und Autorität, sub poena conventionali von 10000.
Thaler auf den Neuungs-Fall, einen ansehnlichen Kauf abgeschlossen, und den Entschluß ge-
fasset, sich mit seinem Vermögen in diesen Landen, jedoch mit Beybehaltung seines Bürger-Rechts zu
Frankfurt, niederzulassen.

Nach zu gleicher Zeit von solchem Entschluß nach Lit. A. bey einem Hochlöbl. Magistrat zu Lit. A.
Frankfurt die geziemende Anzeige gethan, und um die im §. 8. sub Lit. B. des Bürger-Vertrags de Lit. B.
1613. besonders verstattete Beybehaltung seines ihm angebohrnen Bürgerrechts, wozu er von des höchste-
seligsten Königs in Pohlen Majestät die allergnädigste Erlaubniß erhalten hatte, gegen hinlängliche Si-
cherheit für alle bürgerliche Beschwerden gesetzmäßig nachgesuchet.

Hat darauf ein Hochlöbl. Frankfurter Magistrat mit dem G. R. v. Reineck nicht nur
gleich Anfangs, als wie mit einem solchen, der sein Bürgerrecht bereits verwürket oder aufgekündigt hätte,
in allen Stücken sehr Befehrs- und Ordnungswidrig verfahren, sondern auch nachher, als er solche
Vorgänge nicht zu rechtfertigen vermochte, solches nach Lit. C. wirklich abgeschlagen und auf Lit. C.
gefaget.

Wegen dieses gravirlichen Bescheides sich der von Reineck gemüthiget fande, an Höchstpreisl. Kaiserl.
Reichs-Rofrath rechtmäßig zu appelliren und nach abgeschlagenen Processen diese Appellation mit eventu-
eller Revision zu wiederholen, endlich aber nach nochmaliger Abweisung das in Befehlen heilsamlichst verord-
nete Beneficium Revisionis Ordnungsmäßig einzumenden.

II

§. II.



§ II.

Die Wichtigkeit und Ursachen gegenwärtiger Untersuchung.

Weilen nun §. 8. des Bürger-Vertrags oben sub Lit. B. einen ausdrücklichen Unterschied zwischen denen abziehenden Bürgern bestimmt, und in dem ersten Punkte von solchen redet, die mit Beybehaltung ihres Bürgerrechts abziehen wollen, welche also ferner Bürger bleiben, und sich hin alle bürgerliche Gerechtfame und Freyheiten zu genießen, aber auch alle Bürgerl. Pflichten und Beschwerden nach wie vor zu tragen, und dafür hinlängliche Sicherheit zu stellen haben, keinesweges aber der Nachsteuer und andern Schuldigkeiten unterzogen werden können, wie allen denenjenigen obliegt, so mit Beybehaltung ihres Bürgerrechts den Abzug vornehmen und davon der zweyte Punkt gedachten §. 8. des Bürger-Vertrags handelt; So ist hieraus leicht abzunehmen, daß bey einem jeden abziehenden Bürger vor allen Dingen diese Präjudicial-Fragen: ob derselbe mit Beybehaltung des Bürgerrechts abziehen könne und wolle? oder nicht? erwäset und entschieden werden müsse, da sich dann nachher die Beurtheilung der Statuten- und Privilegien-mäßigen Prästationen und der Grund oder Ungrund derselben Ansinnungen von selbst entwickelt und beurtheilen läßt.

Daher der G. R. N. von Reineck sich nicht entbrechen können, diese in seinen Processualischen Verwickelungen mit einem Hochlöbl. Magistrat Pto. arresti omnium honorum &c. so höchst wichtige Sache, zur Erleichterung derer künftigen Hochansehnlichen Herrn Referenten der Revisions-Instanz wie auch insonderheit zu seiner öffentlichen Rechtfertigung und sehr nöthigen Benachrichtigung seiner geliebten Frankfurter Mitbürger, mit wenigem zu beleuchten, und den augenscheinlichen Ungrund derer abseiten des Magistrats vorgeschliffen Ursachen wegen Abschlagung seines Bürgerrechts klar aufzudecken.

§. III.

Bev Untersuchung dieser Ursachen, will man sich bey solchen nicht verweilen, welche von des von Reinecks Person hergenommen worden, und nichts als höchst erdichtete grobe Injurien und Lästerungen enthalten, deren Beurtheilung und ihm daraus rechtmäßig zukommende Genugthuung dem allergerechtesten Obristen Richter Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät lediglich in allertiestem Respect anheim gestellt bleiben, und darüber sich der G. R. N. v. Reineck auf seine Widerlegung der Schmäh- und Lästerschrift des löbl. Schatzungsamt

Impressi sui de 1757. sub. Lit. T.

und auf seine Buchstäbliche sich auf Acta, Jura, Facta, & Documenta gründende Widerlegung des Magistratischen Berichts de 6. Maji 1756.

Impressi sui de 1758. sub Lit. W.W.

wie auch auf seinen allerunterthänigsten Gegenbericht in Pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts, in d. Impresso de 1758.

ganz getroffen beziehen darf, sondern bloß bey solchen, welche theils in *facto* und theils in den Frankfurter Gewohnheiten, Statuten und Freyheiten beruhen, daraus diese, und jene aus den Acten kürzlich ihre Erledigung in voller Maaße erhalten.

§. IV.

Die angeblichen Haupt-Ursachen lassen sich insgesammt auf folgende Punkte bringen:

A. ex Facto.

- 1.) Es habe der G. R. N. nicht gleich gehörig um Beybehaltung des Bürgerrechts angefocht, noch weniger
- 2.) Hinlängliche Sicherheit angeboten, vielmehr
- 3.) So gleich die Frankfurterische Jurisdiction decliniret, und
- 4.) Durch den neu erworbenen Königl. Pöhlisch- und Churfürstl. Sächsischen Schuß
 - a.) die gemeine Stadt Rechte und Freyheiten untergraben, so mit
 - b.) sich nachher heimlich den Bürger Pflichten und dem 10ten Pf. entziehen wollen, wie
- 5.) Nicht den geringsten Animum redeundi bezeigt.

B. ex Jure.

- 1.) Könne ein Frankfurter Bürger ohne vorgängiges Wissen und Erlaubniß eines Hochlöbl. Magistrats keine Veränderung seines Wohnsitzes vornehmen oder sich anderwärts ankauffen.
- 2.) Sey es Bürger, Eides und Kayserl. Rescripts- widrig, sich durch Acquirirung fremder Chargen eximiren zu wollen.
- 3.) Müße ein mit Beybehaltung des Bürgerrechts wegziehender Bürger nothwendig außer der Caution annoch unbewegliche Güter in der Stadt besitzen und beybehalten.
- 4.) Hange es lediglich von sein des Magistrats Gnade und ganz freyem Willen ab, das Bürgerrecht bezubehalten oder nicht ic.

§. V.

Entwicklung der gegenwärtigen Hauptursachen zur Abschlagung des Bürgerrechts des G. R. N. v. Reineck.



S. V.

Die 2. ersten Ursachen, so in facta beruhen, werden auf allen Seiten derer zwischen dem G. R. N. v. Reineck und einem Hochlöbl. Magistrat verhandelter Acten völlig widerleget, und insonderheit bestärket die Anlage A. auffer allem Widerspruch, daß der von Reineck frühzeitig genug seinen vorhabenden Abzug kund gemacht, um fernere Beybehaltung des Burgerrechts Burger: Vertragsmäßig gebethen, und Caution angebothen, welche er Acten-kundig bald nachher auf 10000. Thlr. und endlich sogar in Eventum litis auf 50000. Rthlr. mit seinem durch 3. geschworne Werkmeister der Zimmer- und Maurer: Kunst darauf gemürdigten Haus erweitert hat, wie Magistratus in seinen leßtern Berichten selbst eingestehen müssen.

Widerlegung derer ex Facto genommenen Ursachen.

Da sich aber seit kurzem der Ruf hin und wieder hier zu seiner größten Verwunderung auf eine unbesorgte Art verbreiten will, als ob er sein Burgerrecht einst in Actis aufgelündet habe; so bestärken seine viel hundertmal dem unpartheyischen Publico mit dem Gequertischen im Druck vor Augen gelegte Acta, worinnen immer der Actor, Reus, Judex Inferior, Judex Superior, miteinander reden, durchgängig und fast auf allen Blättern die Nichtigkeit dieses Vorgebens, und vielmehr dieses, wie er dasselbe beständig immerfort und ununterbrochen gegen dafür zustellende Caution beybehalten wollen: Der G. R. N. v. Reineck darf sich daher wegen dieses grundsalschen und Allen-widrigen Imputati, getroßt auf diese seine Acta berufen und beziehen, und allen denenjenigen, wer oder welche es auch seyn möchten, der oder diejenigen, so daraus den Gegensatz zu behaupten sich nicht entschauen, hiermit öffentl. Truß bieten, und vor diese Wahrheit dem allgerächtesten Röm. Kaiser, seinem und des Magistrats allergnädigsten Herrn und alleinigen Richter, hierunter, seine Ehre, Gut und Blut, seinen Kopf verbürgen. Wozu er um desto mehr verbunden und verpflichtet ist, als von dem Grund oder Ungrund dieses Vorgebens der Ausgang seines Jhn und sein unschuldiges Haus auf den Rand des Verderbens gestellten Processus wider den Magistrat zu Frankfurt beruhet.

Auf gleiche Weise widerleget sich die 3te erfundene Ursache per tota Acta, indem nirgends die geringste Spur davon vorhanden, daß dem G. R. N. v. Reineck jemals in den Sinn gekommen, die Frankfurterische Gerichtbarkeit zu decliniren, denn

- a) daraus, daß der von Reineck genöthiget worden an Kaiserl. Majestät zu provociren, und sich bey factischen Zudringlichkeiten eines Hochlöblichen Magistrats, auf diese litis pendentiam supremam aller-respectuofest zu beziehen, kann wohl kein vernünftiger Mensch eine declinationem fori erdenken; Vielmehr
- b) der von Reineck durch Ansuchen der Beybehaltung des Burgerrechts, und Anerbietung hinlänglicher Sicherheit, klar zu erkennen gegeben, daß er fernerhin alle Freyheiten, Beschwerden, und Rechts:mäßige Schuldigkeiten eines Frankfurter Burgers respective genießen und präktiren, mithin auch in erforderlichen Fällen deren Gerichtbarkeit über sich anerkennen wolle, und
- c) obwohlen die Sächsischen Gerichte bekanntlich keine Avocirung ihrer Untergebenen gestatten, so ist doch dieses nichts besonders, da es eine jede Landesobrigkeit also hält, und kann um so weniger hier eine Anwendung leiden, als ein großer Unterschied ist, zwischen einem Burger, der nur an einem Ort in dieser Verbindung stehet, und zwischen einem solchen, der diesen nexum in zwey verschiedenen Territoris zugleich tragen kann, zumalen der von Reineck hiezu die allergnädigste Erlaubniß erhalten hatte, und damit also auch die Concession das Frankfurterische Forum in dazu qualificirten Fällen fernerhin zu respiciren, dergleichen denn in Sachsen mehrere Beyspiele vorhanden sind, und noch ganz neuerlich, unter andern der sich in Sachsen mit einigen Dörfern angekaufte Holländische General Herr von Mühlen, zu gleicher Zeit, in Frankfurt und in Sachsen die burgerliche Pflichten getragen.

In Ansehung des 4ten Imputati, ist für allen Dingen aus dem ältern und mittlern Zeitalter, mit wenigem zu bemerken, daß in Frankfurt sowohl, als auch in allen bemauerten Städten, die sogenannte Ausburger gar wohl bekannt, und öffentlich erlauber waren, wie Wenker in seinem besondern Bericht von Ausburgern mit mehrern ausführhet. Datt. de pace publ. c. 14. n. 29. seq. und Lersner in der Frankfurter Chron. P. 1. & 2. lib. 1. c. 25.

Diese Ausburger waren solche Leute, welche mit völliger Beybehaltung ihres ersten Burgerrechts, mit Vorwissen ihrer Landesherrn, auch in den Städten Burger wurden, um derselben Freyheiten, unbeschadet der Verechsamten ihrer Herren, ebenfalls theilhaftig zu werden, wie der Freyherr von Senkenberg in Präf. Tom. II. Select. Jur. & Hitor. p. 8. bemerket, daß viele Edelleute zu damaliger Zeit auf diese Art in Frankfurt das Burgerrecht erlanget, und mithin von denen in der goldenen Bulle Tit. 16. so scharf verbottenen Pfalzburgern gar sehr unterschieden, welche nämlich heimlicher Weise das Burgerrecht in Städten acquirirten, um sich nachher unter deren Protection den Befugnissen ihrer Herren, auf eine Rebellenmäßige Art zu entziehen.

Daher solche Ausburger, oder auswärts wohnende Burger, denen Ringesseßenen Burgern, wie viele alte Kaiserliche Privilegia besagen, völlig gleich gehalten worden; so kommt unter andern in einer alten Urkunde von 1329.

Fr. Priv. Buch. alt. edit. p. 20.

worden



worinnen Kaiser Ludwig den Frankfurter Burgern die Zollfreiheit ertheilet, der Ausdruck vor:
 „daß wir dieselben Burger zu Frankfurct und iren Nachkommen, wo die wohnent sindt, die
 „Burger da sindt, freyen und ledigen ic.“
 Dergleichen aus einer andern Urkunde von eben diesem Kaiser von 1333.
 eodem p. 26.

noch deutlicher erhellet, wo mit ausdrücklichen Worten die Auswärtige Burger den Einwohnenden völlig
 gleich gemacht werden:

„Wir thun ihn auch die Gnade, daß sie ihr Burger, die in andern gemuerten Städten gefessen sindt,
 „versprechen, verantworten, schirmen und vertheydingen, als ob sie bey ihn zu Frankfurct in
 „der Stadt gefessen weren ic.“

Dieses alte Recht, daß ein Frankfurter Burger in zwey verschiedenen Territoriis zugleich
 burgerliche Pflichten tragen konnte, ist nachher eben in dem mehrbemeldten §. 8. des Burger-
 Vertrags bevestiget worden, wobey nirgends ein Unterschied gemacht wird, wo ein solcher Ausburger
 hinziehen will, genug wenn er nur in dem allgemeinen Vaterlande dem deutschen Reiche bleibet, und viel-
 mehr also, wenn er sich, wie der von Keineck, unter den Schuß eines der ersten und fürnehmsten Mit-
 glieder, solches Reichs begiebet, unter den Schuß eines grossen Churfürstens, welche sich ohnehin vers-
 bunden, für die Freyheiten und Befugnisse der andern Mitreichs-Ständen erforderlichen Falls zu wachen,
 und Sorge zu tragen, wo zumalen die, in denen sub Lit. D. angebotenen allergnädigsten Königl. Pöhl-
 nisch- und Churfürstlich-Sächsischen Intercessionalien an den Magistrat wegen dieser von Keineckischen Angele-
 genheiten, allerhuldreichst geäußerte Gesinnungen denselben eines andern belehren, und völlig überzeugen
 konnten, daß Se. damals Ruhmvollest regierende Königl. Pöhlische Majestät und Churfürstl. Durchl.
 in Sachsen, nach Allerhöchst Deroselben weltbekanntem großmüthigsten Denckungsart, sehr weit entfernt
 gewesen, auch nur den geringsten Stadt-frankfurtischen Rechten zunah zu treten, sondern Allerhöchst Dies-
 selben nur das Uebertriebene und Rechts-widrige Verfahren des Hochlöbl. Magistrats gegen den von
 Keineck mißbilligen, und dafür ein gerechteres Verfahren allergnädigst anempfehlen wollen.

Lit. D.

Conf. omnino des G. R. R. v. Keineck ihme abgedruckene, aber auf die Frankfurter Stadtgesetze
 und Verfassung, Burger-Verträge, Observanz, Kaiserliche Privilegien und Resolutionen,
 also in Jure & Facto bestgegründete allerunterthänigste Remarquen über die Magistr. Declarat. de 7.
 Jan. 1756. auf des Königl. Pöhlisch- und Churfürstl. Sächsischen Legations-Rath Herrn Steins-
 heils, zur allergehorsamsten Befolgung des an ihn ergangenen allerhöchsten Königl. Rescripts, d. d.
 Dresden den 19. Novemb. 1755. Einem Hochlöbl. und Hochweisen Magistrat der Reichs-Stadt
 Frankfurt, d. d. 20. Decembr. 1755. abermahlen überreichtes 2tes Memorial, wobey der
 Text und die Widerlegung gegeneinander über gedruckt zu sehen ist.

Impressi sui de 1757. ibique Beyslage sub Lit. QQ.

Wegen heimlicher Wegziehung konnte bey dem von Keineck um so weniger nur die geringste Wahr-
 scheinlichkeit fürwalten, als derselbe unter andern mit sehr beträchtlichen Immobilien angefessen ist, welche
 ohnehin, wie in den meisten Ländern, ohne gerichtliche Währung nicht veräußert werden können; und da
 er gleich in den ersten Tagen seiner Wiederkunft aus Sachsen sein ganzes inn- und ausländisches Vermögen,
 zu großer Aergerniß und Verdruß des Magistrats, weil eben dadurch der gefährliche Plan seiner Feinden in
 demselben, in Ansehung der ihm ansuldigen wollenden obgleich an sich immerdar unmöglichen heimlichen Ent-
 weichung, mit einst vernichtet worden, öffentlich in Zeitungen und Wochenblätter feil gebotten hatte. Es
 bleibt also dieser sehr unerfindliche Behelf auf seinem offenbaren Unwerth stehen.

Conf. omnio §. XVIII. der angezogenen Widerlegung des Magistrats-Berichts de 6. Maji
 1756. Sub. Lit. W. W. Impressi sui de 1758.

Nec non §. XXV. loc. cit.

Eben so unerfindlich ist der 5te Einwurf, daß der G. R. R. v. Keineck keinen Animum redeundi
 bezeigt habe: welches in Ansehung dessen eignen Person wohl nicht ungegründet seyn möchte, da selten und
 fast niemals ein solcher wegziehender für seine Person wiederzukommen gedenket, aber man sorget deßfalls für
 die Nachkommen, unter welchen gewiß einer oder der andere wieder in dem Wohnsitz seiner Vorältern ein
 anständiges Etablissement suchen wird, in welcher Betrachtung man eben die Gesegmähige Beybehaltung
 des Burgerrechts mit so vieler Mühe und Kosten suchet.

§. VI.

Was ferner die anmaßlichen Ursachen aus den Frankfurter Statuten und Privilegien anbelanget, so
 wird deren offenbare Ungrund und Nichtigkeit sich gar leicht von selbst erleben.

Inmaßen die erstere Behauptung, daß ein Frankfurter Burger überhaupt ohne vorgängiges Wis-
 sen und Willen des Magistrats keine Veränderung seines Wohnsitzes vornehmen, oder sich auswärts ankauf-
 fen könne, nicht nur gegen alle natürliche; sondern auch gegen die besondere deutsche und noch vielmehr gegen
 die

Widerle-
 gung deren
 ex Jure an-
 maßlich her-
 genommenen
 Ursachen.



Die einem Reichsstädtischen Bürger zustehende Freyheit streitet. Davon unter andern die Reichs-Abschiede von 1570. §. 4. und von 1582 §. 31. handeln, und solche Zumuthung allensfalls nur denen Leibeignen oder sogenannten *Glebae adscriptis* angefohnen werden kann.

Denn obwohlen überhaupt in Deutschland und in verschiedenen Territoriis insbesondere, scharfe allgemeine Verbothe gegen das noch in den neuesten Zeiten so sehr überhand genommene, und dem Reiche höchst schädliche Emigriren in fremde Staaten, und Annehmung fremder Kriegsdienste, vielfältig ergangen sind, auch in der Reichs-Stadt Frankfurt dergleichen Gesetze selbst wahrgenommen werden, wie sich ein solch altes Gesetz von 1356. findet, vid. tom. 1. cit. sel. jur. & histor. p. 40. wodurch dem Magistrat das Recht zugestanden wird, einem Bürger das Bürgerrecht aufzusagen, dafern er in einen andern Krieg, womit die Stadt nichts zu thun gehabt, gezogen, und nach einem gewissen gesetzten Termin nicht wieder gekommen war: desgleichen auch in einem alten statut. von 1350. und in dem Bürgereyd die heimliche Verbindungen mit Auswärtigen ohne vorgängige Erlaubniß des Magistrats verbothen waren, welche Verbothe noch in folgenden Zeiten, als den 11. Jenner 1567. und noch neuer in der Stadt Frankfurt wiederholet worden. Vid. Lersn. Chron. P. 1. p. 390. und D. Dets Anmerk. über die Frankfurt. Reform. ad P. 6. Tit. 6. §. 1. - 4. p. 221. & 222. so erhellet doch hieraus ganz klar, daß diese Gesetze eines theils nur den Mißbrauch und das Nachtheilige des Emigrirten eingeschränket wissen wollen, andern theils aber dadurch diejenige Bürger, welche sich zu Kriegsdiensten qualificiren können und wollen, vor allen Dingen, nach der einer jeden Landes Obrigkeit obliegenden Vorsorge, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes oder Vaterstadt anzuhalten, ehe sie ihr Blut an Fremde verkaufen, und endlich nur auf diejenige Zeiten passen, wo die Städte in dem Gleichgewichte Teutschlandes noch etwas bedeuteten, und ihre Ehürmen und Mauren, nebst etlichen geharnischten Rittersn, statt der heutigen Canonen und Armeen gebrauchen konnten, welches aber auf gegenwärtige Zeiten und auf solche Fälle nicht gezogen werden kann, wo vermögende angesehene Bürger durch ein auswärtiges öffentliches, und dem Staate ganz und gar unnachtheiliges Engagement ihr Glück finden, und dennoch nach, wie vor, in ihrem Vaterlande die Bürgerliche Schuldigkeiten tragen wollen, und dasselbe also auch durch fernere Entrichtung der schuldigen Prælationen, seitdem die Miethsoldaten eingeführet sind, eben so gut vertheidigen helfen, ohne jedoch den Schuß zu genießen, welches bey dem Fall des G. R. R. v. Reineck in allen Strücker eintritt, und demselben annoch das klare Gesetz, der oben sub. Lit. B. angeführte §. 8. des Bürger-Vertrags, das Wort redet, aus dessen ganz deutlichen Ausdrücken auch nicht der listigste Ausleger den Verstand erzwingen kann, daß einem Hochlöbl. Magistrat vor allen Dingen schon die vorhabende Veränderung des Wohnsitzes bekannt gemacht und desselben Rath und Beyfall dazu vorgängig eingeholet werden müsse, wenn es daselbst heißt:

„ Ein Bürger so aus der Stadt an ein ander Ort zeucht, (welches also schon ohne den Magistrat vorhero festgesetzt worden), soll Macht (das heißt Freyheit) haben, seine Güter und Bürgerrecht mit Wissen und Willen des Raths zu behalten zc. „

Zu welchem Behalten mithin bloß das Wissen des Magistrats erfordert wird.

Wie kann auch ein solcher Bürger eher eine Anzeige thun, als er solches Engagement gefunden, als er solchen Güter-Kauff geschlossen, als er zu dem neuen Etablissement wirklich gelanget ist, davon das Unmögliche einem jeden in die Augen fallen muß?

Wenn darauf dem G. R. R. v. Reineck zwentens der Bürger-Eid, und ein Kayserl. Allerhöchstes Rescript von 1732. entgegen stehen soll, so wird um deswillen der neuere Bürger-Eid aus den Anmerkungen des schon angeführten Gelehrten und sich eben dadurch um das Stadtwesen so sehr verdient gemacht habenden Hr. D. Dets zur Frankf. Reform. ad P. 6. Tit. 6. §. 1. - 4. p. 150. sub Lit. E. ganz beygelegt, aus dessen Inhalt erscheinet, daß derselbe ein mehreres nicht als eine jede andere Huldigungs-Formul begreiffe, und darinnen die Clausuln von heimlichen Verbindungen ganz offenbar aus dem mittleren Zeit-Alter und von den Zeiten des Kauf-Rechts und deren Befehdungen herrühren, und sich auf verschiedene Kaiserl. ältere Freyheitsbriefe, und Verordnungen, wegen des allgemeinen Friedens und der innerlichen Reichs Sicherheit, insonderheit auch mit auf den Tit. 15. der G. B. begründen; die andere Clausul aber wegen Annehmung fremder Herren Bedienungen bloß den Mißbrauch begränze, da sich verschiedentlich reiche einwohnende Bürger beygehen lassen, sich durch Erkauffung solcher Ehrentituln nachher den Bürgerlichen Obliegenheiten zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens und ihrer andern Mitbürger zu entziehen, und sich allerley ungebührlicher Exemtionen anzumassen, daher bloß wegen solcher Beschwerden eben das sub Lit. F. ebenfals angebogene Kaiserl. Allerhöchste Rescript, wie in mehr andern Reichsstädten, ergangen ist. Diese Verordnungen gehen ganz augenscheinlich nur auf die einwohnend bleibende Bürger, keineswegs aber auf die Ausbürger oder solche, die mit Beybehaltung ihres Bürgerrechts wegziehen, und ihre burgerliche Schuldigkeiten ferner zu erfüllen gedenken, können also ebenfals nicht auf den Fall des von Reinecks angewendet werden.

Conf. Widerlegung der Schmähs- und Lästerschrift des Löbl. Schatzungs-Amt, §. V. VI. VII.

VIII. sub Lit. T.

Impr. sui de 1757.

Ansonsten ein Frankfurter Bürger sehr übel daran seyn würde, wenn auf solche Weise seine Talente, und sein Glück mit dem Stadt-Gebiethe begränzet seyn sollten, ohne sich weiter über diese enge Grenzen hervorspringen zu dürfen, da doch die Stadt zu ihrer größten Ehre, die Namen vieler ihrer Mitbürger, welche



welche den größten Monarchen und Fürsten durch die Erhabenheit ihrer Genies die fürtrefflichsten Dienste geleistet, in dem Tempel der Ehren und des Ruhms zur Unsterblichkeit aufgezeichnet lesen kann.

Wie sehr glänzen nicht allda die Namen eines Kaiserl. General-Feld-Marschalls Baron zum Jungen, eines in diesen Diensten in Ungarn gebliebenen Generals von Lersner, eines Kaiserl. Kammergerichts Assessoren von Lauterbach, von Uffenbach, und noch neuerlich eines Reichs-Hofraths Freyherrn von Senkenbergs, eines Hessendarmstädtischen geheimen Raths von Zang, und Fürstl. Waldeckischen Kanzlern von Kletzenberg, und der genug bekannten gelehrten Professoren zu Gießen und Helmstädt, eines Labors, eines Heisters u. u. u. denen und allen andern diese Schwierigkeit nicht gemacht, ja nicht einmal daran gedacht worden.

Der 3te Punkt wegen nothwendiger Beybehaltung unbeweglicher Güter in der Stadt, widerleset sich theils aus den Gesetzen selbst, und theils aus der beständigsten *Observanz*, und des Magistrats selbst eigenen Geständnissen.

Der oft angeführte §. 8. des Bürger-Vertrags redet ganz deutlich:

„ Ein Bürger soll Macht oder Freyheit haben, sein Bürgerrecht und Güter in der Stadt zu behalten u. u. „

Was also einmal eine Freyheit und eine Wohlthat ist, daraus kann in Ewigkeit keine Schuldigkeit erzwingen, oder solche Wohlthat jemanden gegen Willen ausgenöthiget werden.

Der Bürger-Vertrag ist überhaupt ein durch eine Kaiserl. erkannte hohe Commission auf Chur-Maynz und Hessen vermitteltes *Pactum*, zwischen einem Hochlöbl. Magistrat eines, und der gesammten Bürgerschaft andern Theils, nach dem die letztern wegen ihrer vorenthaltenen Privilegien und Zuständigkeiten grosse Beschwerde erhoben, und daher deren Offenbarung abseiten des Magistrats geschehen mußte.

Bürger-Vertrag de 1613. §. I.

Die Geschichte dieses Vorgangs, und die dabey verhandelten Acten bestärken ganz klar: daß damals, auch aus einem Irrthum, und einer ausdehnenden Auslegung einiger Reformation-Stellen, als:

P. I. Tit. 46. §. 6. P. 2. Tit. 3. §. 6. Tit. 18. §. 7. seq.

worinnen denen Fremden und Ausländern verboten wird, liegende Güter in der Stadt zu besitzen, behauptet werden wollen, dieses Gesetz müsse auch auf auswärts wohnende Bürger seine Anwendung haben. Allein da sich aus denen oben §. V. angeführten Kaiserl. Privilegien offenbaret, daß die auswärts wohnende Bürger, denen Einwohnenden, in allen Stücken gleich geachtet werden sollten, so wurde darauf in diesem §. 8. des Bürger-Vertrags festgesetzt, daß hinführo auch solche auswärtige Bürger, annoch ihre Stadt-Güter beybehalten können, weil ihnen solches in gar vielen Fällen zu grossen Vortheilen gereichen kann.

Es ist daher nicht abzusehen, warum der Hochlöbl. Magistrat nun grad den Gegensatz behaupten, und wie es scheint, bey jeder Vorfällenheit vielmehr die Gesetze nach seinen Handlungen bestimmen und auslegen, als seine Handlungen nach den Gesetzen einrichten wolle, wie er als Verwalter derselben eigentlich zu thun schuldig wäre, zumalen in der Stadt Frankfurt von einem Bürger niemals erfordert worden oder jezo erfordert wird, daß er mit Immobilien angefessen seyn müsse.

In einem alten Gesetz von 1350. war es hinlänglich um Bürger in Frankfurt zu werden, entweder eine Gülte von einer halben Mark auf ein Haus zu kaufen, oder dem Rath 8. Pfund Heller gegen einen jährlichen von demselben zu entrichtenden Zins von einer halben Mark in Händen zu geben, wie sich auch hierüber in denen mehr angezogenen Sel. Jur. & Histor. Tom. I. p. 82. vom Jahre 1353. eine förmliche Gültverschreibung des Raths befindet.

D. Orts Anmerk. zur Frankf. Reform. ad P. 6. Tit. 6. §. 1. - 4. p. 141. seq.

Dieses war wirklich nicht anders zu betrachten als eine zinsbare Caution, und ist also eine von dem Magistrat zu verzinsende Caution kein so lächerliches und abgeschmacktes Anerbieten, wie der gegnerische Schriftsteller sehr übereilend vorpiegeln wollen, als der von Reineck eine dergleichen angeboten hatte.

Im Jahre 1613. hat sich der Rath und die Bürgerschaft dahin einverstanden, daß hinführo keiner zum Bürger sollte aufgenommen werden, wenn er nicht zum wenigsten 300. oder dafern er ein Professionist sey, doch 200. fl. baares Geld in Vermögen besitzen, und solches dociren könne.

Man hat also niemals darauf gesehen, daß ein Bürger nothwendig mit Immobilien angefessen seyn müsse.

Nur bey wegziehenden mit Beybehaltung des Bürgerrechts wird verlangt, daß sie entweder ihre Güter in der Stadt unveräußert liegen lassen, oder Caution leisten, wie ein Hochlöbl. Magistrat in seinem Bericht contra von Reineck de præf. 6. Maji 1756. §. 12. & 13.

Inpr. Reineck. de 1758. Beilage sub Lit. WW.

selbstn zugeben muß; von welcher Caution aber das Quantum ausdrücklich durch die Gesetze nicht bestimmt worden, jedoch versteht sich leicht, daß solche die Größe des ganzen steuerbaren Vermögens nicht überschreiten



schreiten könne, und man findet nur wenige Beispiele, wo dieselbe dahin nämlich an 15000 fl. gereicht, wohl eher könnte man vielleicht dergleichen auswärtige Bürger finden, die weder Güter in der Stadt besitzen, noch Caution geleistet, wenigstens doch eine sehr mäßige Caution gestellet.

Unter denen neuesten Ausbürgern ist ein gewisser Herzogl. Braunschweigischer Land-Jägermeister Herr von Weidheim vielleicht der einzige, welcher mit einem Abzug von ungefehr 500000 fl. nur 15000 fl. Caution gestellet; vor den Sächsischen General Herrn von Thiel, welcher eine Burgers-Tochter aus Frankfurt, so ihr Bürgerrecht daselbst beybehalten, geheurathet, hat sein Schwager Herr von Firnhaber nur schriftliche Caution geleistet. Der Herr Hofrath Lador zu Friedberg hat auch nur blos Caution geleistet, und besißet in der Stadt nichts, wie ein Hochlöbl. Magistrat in dem angezogenen Bericht contra von Keineck de 6. Maji 1756. §. 46. selbst eingestehen muß. Die Kaufleute, Herr Wegelin von Berlin, Herr Berns habe zu Offenbach 2c. 2c. sind Bürger in Frankfurt ohne das geringste daselbst zu besitzen, ausser in der Meße haben sie, wie ein jeder Fremder, daselbst ihr Waaren-Gewölb.

Dergleichen Beispiele könnte man aus ältern und neuern Zeiten in größter Menge beybringen, allein eines oder zwey mit Befügen und gegentheiligen Geständnissen unterstützet, wird schon hinreichend seyn; andere finden sich in des G. K. N. v. Keinecks verhandelten und gedruckten Acten vielfältig hin und wieder.

Endlich und leztens sind in Ansehung des 4ten Punkts die Worte §. 8. des Bürger-Vertrages so klar, daß wohl ein, solche in ihrem ganzen Zusammenhange erwegender, und mit unpartheyischen Augen beleuchtender Ausleger, daraus nichts weniger als den Sinn erzwingen sollte, die Beybehaltung des Bürgerrechts hange von der bloßen Gnade des Magistrats ab.

Anfänglich heiße es:

„Der Bürger soll Macht (oder Freyheit) haben, seine Güter und Bürgerrecht mit Wissen und Willen des Raths zu behalten.“

und in dem Nachsatz wird dieser Wille bestimmt:

„der Rath auch ohn erheblich befugte Ursachen niemand den Abzug, (das heiße ganz natürlich den vorbeschriebenen mit Beybehaltung der Güter, und des Bürgerrechts vorhabenden Abzug,) verwehren 2c. 2c.“

Die Geschichte des Bürger-Vertrags lehret, daß in damaligen Zeiten ein gewisser Theil Reformirter Bürger, vermuthlich wegen ihres bedrückten, und bekannlich ausser der Stadt in dem Fürstl. Hessen-Danauischen Dorf Bockenheim halten müßenden Gottesdiensts, den Entschluß gefasset, nach Neuhannou zu ziehen; der Hochlöbl. Magistrat aber solches Vorhaben ohne alle weitere Ursache verbotthen hatte, daher die Burgerschaft, aufmerksam auf ihre Privilegien und Freyheiten, bey Errichtung des Bürger-Vertrags vorstellte: man könne dieses unmöglich, wie ein Edler Rath sich anmassen wolle, von der bloßen Gnade desselben abhängen lassen, und eine hohe Kaiserl. Commission wurde ohne Zweifel auf diese triftige Vorstellungen bewogen, durch eine besondere Commissions-Weisung Freytags den 11. December 1612. den ersterwehnten Nachsatz:

„der Rath auch ohne erheblich befugte Ursachen Niemand den Abzug verwehren,“

hinzuzufügen.

Was ist aber natürlicher als daß alsdann, wenn über die Erheblichkeit und Befugniß dieser Ursachen, oder über die Auslegung dieses Pacti ein Rechtsstreit zwischen Einem Edlen Rath, und dem Bürger, als den zwey paciscirten Theilen entsethet, die Obristrichterliche Erkenntniß Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät auch als Allerhöchsten Committenten, in solchem Falle die Entscheidung alleinig thun könne und müsse; mithin ein Hochlöbl. Magistrat auf eine offenbar irrige und unrichtige Art behauptet, daß die Erkenntniß über solche Punkte, die sich auf ein Pactum gründen, ihme als Mitpaciscirten Theil allein zustehet, und noch unbegreiflicher ist, wenn er eine Sache, von welcher augenscheinlich die ganze Wohlfahrt, das Glück oder Unglück eines Bürgers abhänget, zu einer Polizeysache qualificiren will.

Und so verstehet es ein jeder Bürger in Frankfurt, und ist die gemeine Lehre, wie die mehr belobte vortrefliche Anmerkungen über die Frankf. Reform. ad P. 2. Tit. 3. §. 6. p. 282. ausdrücklich besagen, welche Stelle man wegen ihrer sehr deutlichen und natürlichen Erklärung dieses §. 8. ganz einzurücken für nöthig erachtet.

„2c. Jedoch mag ein Rath sothanes Begehren eines abziehenden Bürgers, ohne erhebliche Ursachen nicht wohl abschlagen können, weil in eben diesem §. 8. klar enthalten, daß der Rath ohne erheblich befugte Ursachen Niemanden den Abzug (wodurch nicht sowohl der oberwehnte Abzug an, und für sich selbst, als fürnemlich der von den Bürgern auf solche Art fürgenommene Abzug, wie hievon in den vorhergehenden Worten dieses §. 8. gehandelt worden, daß nämlich der abziehende Bürger das Bürgerrecht sich erhalten könne, eigentlich zu verstehen ist) verwehren soll, und mag der rechte Innhalte dieses §. 8. fürnemlich darinnen bestehen, es könne zwar ein Bürger, so an einen andern Ort ziehen will, seine Güter und Bürgerrecht gegen Abrichtung der gewöhnlichen Bürgerl. Beschwerden behalten, jedoch daß er hierum E. E. Rath als seine Obrigkeit begrüße, und



„ um dessen Einwilligung anhalte, welcher auch hierinnen zu willfahren keine große Schwürigkeit
 „ machen, sondern solches ordentlicher Weise zugeben solle, er hätte dann erhebliche und wichtige
 „ Ursachen dieses Begehren abzuschlagen zc. „

Lit. G. Es ist auch ganz offenbar, daß ein Hochlöbl. Magistrat selbst die Schwäche seiner Grundirri-
 gen und Statuten-widrigen Sätzen gefühlet und von ihrer Unzulänglichkeit, aber leider! nur zu spät über-
 zeuget worden, da derselbe den G. R. N. v. Reineck nach Lit. G. die Beybehaltung seines Bürgerrechts zu-
 gestehen wollen, wenn er auf die übrigen so höchst gemüßiget als gerecht gegen ihn bey dem Hochpreislichen
 Kaiserl. Reichs-Hofrath angehängten Klagen nebst völlig liquiden Entschädigungs- und Genugthuungs-For-
 derungen entsagen würde. Woraus gewiß kein geringer Beweis der Gerechtigkeit sämtlicher von Reineckischer
 Processen augenscheinlich hervorleuchtet.

§. VII.

Aus diesen Vorderfällen ergeben sich diese richtige und natürliche Folgen

- 1.) Daß der G. R. N. v. Reineck weder sein Bürgerrecht jemals aufgesaget noch sonst verwürket habe.
- 2.) Daß ein Hochlöbl. Magistrat nicht die geringste wahrscheinliche vielweniger erhebliche und befugte Ursachen gehabt ihm dasselbe aufzukündigen, sondern solches sich blos in einem personellen Haß gründet, dergleichen Vorgänge aber, wenn sie ungeahndet bleiben sollten, in der Zukunft für einen jeden auch den geringsten Bürger von den gefährlichsten Folgen seyn können, indem alsdann keiner sich unterstehen dürfte, seine Freyheiten und Rechte gegen einen Hoch-Edlen Rath zu behaupten oder ihm sonst mißfällig zu leben; kein Advocat sich unterfangen eine wider Magistratus Absichten oder Interesse laufende Appellation zu ergreifen oder eine dem Magistrat verhasste Parthey zu vertheidigen, ohne augenblicklich die Aufkündigung seines Bürgerrechts und Verweisung aus der Stadt zu befürchten, welches aber offenbar wider die Reichsbürgerliche Freyheit, Immunitäten und wohlhergebrachte Frankfurter besondere Privilegia lauffen und Magistratum aus einem Administratore des gemeinen Stadtwesens zum Souverain desselben erigiren, und ihn gegen einen jeden nicht nach seinen Grundsätzen handelnden Mitbürger also zu verfahren ermächtigen würde, wie das gegenwärtige leidige Exempel mit dem G. R. N. v. Reineck vor Augen liegt.

Daß Hochderselbe sich

- 3.) mit der von dem von Reineck angebotenen Caution von 10000. und nachgehends in Eventum litis von 50000. Rthl. überflüssig beruhigen sollen; und daher
- 4.) nicht die geringste Gerechtigkeit vor sich gehabt Abzugs Gelder zu fordern; am allertwenigsten aber
- 5.) zu rechtfertigen im Stande sey, daß er wegen dieses noch ungewissen 10ten Pfennigs, wenn auch alles übrige seine Richtigkeit hätte, und zugestanden werden könnte, ein ganzes ansehnliches Vermögen mit Arrest bestricket habe, und
- 6.) nicht zu begreifen ist, wie er diesen Arrest bis auf den heutigen Tag *continuiren* und bey allen seinen irrigen Grundsätzen, auch in Abschlagung des Bürgerrechts, beharren möge.

Nicht in diesem seinem widerrechtlichen Verfahren

- 7.) alleinig bezumessen habe, wenn er nach nunmehr veränderten Umständen, da nemlich der G. R. N. v. Reineck, durch diese Verwickelungen und unerhörte Prozeduren nicht nur genöthiget worden auf sein höchst beglücktes Sächsisches Etablissement mit einer baaren Abfindungs Summe von 6000. fl. zu seinem größten unversehlichen Schmerzen zu entsagen, sondern auch in einen Verlust und Schaden von 400000. fl. und drüber, wenn man die leidige Inquisitions Handel mit dazu nimmt, gestürzt worden, mit den gerechtesten Entschädigungs- und Genugthuungs-Forderungen nochgedrungen angegriffen worden, und wenn dergleichen ganz besondere Vorgänge von des allergerechtesten und größten Kaisers Majestät, auf welchen wahren Schutz Gott der Gerechtigkeit der bedrängte kummervolle und mitleidenswürdigste von Reineck seine einzige Hoffnung und Zuflucht in allertiester Ehrfurcht gründen kann, auf eine ganz besondere Art allergerechteste beherziget und geahndet werden müssen.



B e y l a g e n

Lit. A.

Gehorsamste Vorstellung und Reservation

Mein

Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhlisch. und Churfürstl. Sächsischen würklichen
geheimen Kriegs = Rathes.

Die Beybehaltung der Burgerschaft und
Sicherheit vor die künftige jährliche
Schätzung betreffend.

Wohl- und Hochedelgebohrne etc.

Nachdem ich mich bey denen Eu. Wohlgebohrnen Hochedelgebohrnen und Hochedel unterm 18ten dieses gehorsamst
eröffneten Umständen gemüßiget gefunden, dem Publico den vorhabenden Verkauf meiner Mobilien und Immo-
bilien in den öffentlich gedruckten Blättern bekannt zu machen; So habe Eu. Wohlgebohrnen etc. annoch ge-
ziemend hinterbringen sollen, wie ich ungeachtet dieser Entfernung entschlossen seye, meine Burgerschaft alhier be-
zubehalten, fort die gewöhnliche Schätzung mit Funfzig vier Gulden ununterbrochen, alhier in loco Frankfurt zu
berichten, und dafür bey Dero löbl. Rechnungamt ein Capital von ein tausend drey hundert und funfzig Gulden
in alten Bagen zu deponiren, indeme Ihre Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen,
mein allergnädigster König und Herr, mir diese besondere Gnade und Erlaubniß dazu zu ertheilen allerm. d. si geruhet
haben. Ich harre übrigens mit schuldiger Hochachtung.

Euer Hoch- und Wohlbedelgebohrnen

Frankfurt den 23ten Sept.
1755.

treugehorsamster Fridr. Ludw.
von Reineck.

Lit. B.

Extract Burger = Vertrags de 1613.

Zum Achten, soll künftighin ein Burger so aus der Stadt an ein ander Ort zeucht, Macht haben, sei-
ne Güter und Burgerrecht mit Wissen und Willen des Rathes, und gegen Abrichtung deren gewöhnlichen burgerli-
chen Beschwerden zu behalten, der Rath auch ohn erhebliche befugte Ursachen, niemand den Abzug wehren, da aber
jemand sein Burgerrecht aufkündet, soll er alsdenn seine liegende Güter in Jahrs Frist verkaufen, wie die Retor-
mation, und darüber besagend Kaiserl. Privilegium ausweist, es sey dann, daß er deswegen sonderlich Indult bey
E. E. Rath erhalte.

Lit. C.

Auf die verschiedene von Reineckische in der Abzugs = Sache eingereichte Vorstellungen
vom 5. 11. 18. 22ten currentis ist decretirt.

Solle man

1.) Dem geheimbden Kriegs Rath sowohl als der geheimbden Kriegs rätthin von Reineck, die Beybehaltung
des der letztern ohnehin nicht angebohrnen Burgerrechts, ohne Beybehaltung hiesiger Güter und Anerkennung der Ge-
richtbarkeit, in Gefolg Kaiserl. Privilegii von 1570. und des Burgervertrags 8. und 17. Articulis, auch des un-
verruckten Herkommens, lediglich abschlagen &c. &c.

Conclus. in Senatu d. den 23. Mart. 1756.

C

Lit. D.



Lit. D.

Intercessionales Regiæ longè Clementissimæ
an den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Friedrich August König 2c. Churfürst 2c. 2c. Wir mögen Euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, es ist euch auch schon aus demjenigen, was unser Legationsrath Steinheil zu wiederholten malen bey euch dieserhalben vorgestellet, zur Genüge bekannt, was maßen unser geheimbder Kriegsrath von Reineck bey uns angezeigt, wie ihm, nachdem er sein Vorhaben, sich in unsere Lande zu wenden, öffentlich bekannt gemacht, von euch nicht nur seine Recheney Capitalien, sondern auch sein gesamntes beweg- und unbewegliches Vermögen, unter dem Vorwand eines davon, und so gar auch von denen außer eurem Stadtgebieth befindlichen Gütern zu fordern habenden Abzugs-Geldes verkümmert, sogar der Verkauf seiner Weine, und endlich auch die Vermietung seiner Häuser, ungeachtet er wegen des allenfalls zu entrichtenden Abschhofes satzsam geseßen, und keinesweges der Flucht verdächtig, ihm auch nach den Gesetzen eurer Stadt die Beybehaltung des Bürgerrechts nicht versaget werden könne, gehemmet, und die davor anerbottene Caution keinesweges angenommen, nicht weniger alles dieses zu seinem Nachtheil und Schmälerung seines Credits mittelst derer öffentllichen Zeitungsblätter zu Jedemmanns Wissenschaft gebracht worden sey; immittelst ihr zu gleicher Zeit auf der andern Seite wegen einer Ihme von gewissen Juden vorgeschossenen Geld = Poff auch ohne deren Betreiben auf das härteste in ihn dringet, ihm so gar die eybliche Bestärkung der Nothwendigkeit und Verwendung davon angeschlossen, und überall mit ihm als einem der freyen Disposition seines Vermögens unfähigen verführet.

Ob Wir nun schon nicht gemeynet sind, denen wohlhergebrachten Befugnissen, Rechten und Freyheiten eurer Stadt Eintrag zu thun, oder auch in Verwaltung der Gerechtigkeit gegen die Einwohner derselben Ziel und Maaße zu setzen: So möget ihr democh bey unparteyischer der Sache Untersuchung von selbst leichtlich erkennen, wie befremdlich uns obbemerktes außerordentliches Betragen gegen ernannten unsern geheimden Kriegsrath vorkommen müße, und wie sehr solches äußerlich den Verdacht einer aus Privat-Haß eines oder des andern unter euch, und aus Verdruß über dessen gefasste und ihm unpreitig freygestandene Entschliesung, sich außerhalb eurer Stadt niederlassen, herrührenden Bedrückung erwecke.

Diesem Grundsatze, so zu dessen Rechtfertigung ihr in der zuletzt unterm 7ten dieses vorgedachtem unserm Legationsrath Steinheil zugesfertigten Antwort aufgestellet, und deren unbedingte Anerkennung ihr von dem geheimden Kriegsrath von Reineck verlangt, sind zum Theil noch unerwiesen, und wird wohl niemand mit Beyfall derer Rechte behaupten können, daß vor eine Obrigkeit, die die Offenbarung sämmtlichen auch außer ihrem Gebieth, gelegenen Vermögens fordert, die Præsumption eines dazu habenden Befugnisses vorwalte, oder daselbige berechtiget sey, wegen eines an sich wenigstens dem quanto nach annoch streitigen Schatzungs und Nachsteuer Gelder, einem mit unbeweglichen Gütern genugsam angefessenen Manne die freye Disposition seines, ihr doch allenfalls nur quoad summam concurrentem verhafteten, sämmtlichen auch beweglichen Vermögens zu benehmen. Wie democh die Hauptfrage wegen der zu entrichtenden Nachsteuer bereits zu ihrer Majestät des Kaisers Entscheidung Rechtshängig und solche billig zu erwarten ist, immittelst aber dem von Reineck zu weße geschehen würde, wenn in dem einseitigen von der Execution, und zwar auf eine den Gegenstand des Streits sowohl der Größe, als der Art und Weise nach überschreitenden Maaße, angefangenen Verfahren weiter fortgeschritten werden sollte, in solchem Betracht auch Wir demselben unsere von ihm unterthänigst erbettene Protection und Vorwort nicht versagen können: Also hoffen Wir, es werde von euch die gegebene, und vorläufig zu unserer gnädigsten Zufriedenheit gereichende Versicherung mehr erwöhnt von Reineck bey jedem besondern Stück der Ausübung eurer an ihn zu haben glaubenden Gerechtsamen keine Ursach zu beschwerden geben, vielmehr ihm alle Willfahung angedenken lassen zu wollen, sonder Anstand ins Werk gesetzt werden: Und Wir gestatten zu dem Ende an euch hiermit gnädigst, ihr wolleet denselben, wie ohnehin gemeinen Rechtsens, an der freyen Administration und Veräußerung seines Vermögens, wenn er allenfalls den gehenden Pfening von dem wahren Kauf Precio, bis zu Austrag der Sache gerichtlich zu deponiren angelobet, und wegen derer gegen ihn anhängigen Klagen hinlängliche Sicherheit stellet, weiter keine Hindernissen in den Weg setzen, vielmehr den auf sein ganzes Vermögen geschlagenen und in öffentlichen Zeitungen verkündigten Arrest auf eben die Art, als er angeleget worden, wieder aufheben, ihm auch übrigens wegen gesuchter Verbehaltung des Bürgerrechts alles dasjenige, womit andern gemißfahret worden, sowohl wegen seiner bey euch habenden Proceß-Sachen was gleich und Recht erfordert, unweigerlich angedenken lassen. Wir erkennen solches gegen euch und die euren bey vorfallender Gelegenheit, und sind euch mit Königlichem Huld und Gnaden, wohl beygerhan. Geben zu Dresden am 12ten Jan. 1756.

Augustus Rex.

Christian Graf von
Loß.

Friedr. Ludwig Wurmb.

Lit. E.

Frankfurter Bürger = Eides Formul aus den Anmerk. der Frfurter Reform. ad P. 6. t. 6. §.
1.-4. pag. 150.

Ein jeder der in Frankfurt Bürger werden will, der soll in guten treuen geloben, und zu Gott schwören, unserm allergnädigsten Herrn dem Röm. Kayser N. getreu und Hold zu sein, als einem Römischen Kayser, seinem Rechten Herrn, von des Reichs wegen, und Herren Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt, getreu gehorsam und beiständig zu sein, ihren und der Stadt Frankfurt und gemeiner Bürgerschaft Schaden zu warnen, ihr



bettes zu werben und nichts wieder sie thun, in keine Weisse, wie er denn auch sonderlich nicht trachten soll, sich durch Annehmung fremder Potentaten, Churfürsten- oder Herren Bedienung der Burgerl. Præstationen und Beschwerden noch E. E. Rath's Jurisdiction zu befreien und zu entledigen; und ob er eine Verbündniß hinter Ihnen gemacht hätte, die soll ab sein und soll fürter keine verbündniß mehr hinter Ihnen machen, noch sich dazu begeben, alles getreu und sonder Gefährde.

Lit. F.

Kaysferliches Rescript. de 26^{to}. Julii 1732.

Carl der sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. Ehrsame, Liebe getreue! Wir haben uns in Unterthänigkeit vortragen lassen, welcher gestalten einige Burger und Einwohner, in unser und des Heil. Röm. Reichs-Städten, sonderlich aber zu Frankfurt am Mayn, aus unzulässigen übermuth oder eigenmächtig- und eigennütigen Absichten, sowohl ihren abgeschwornen Burgers Pflichten, als auch burgerlichen Handierungen und Gewerben offenbar zu wieder, allerhand mit ihrem Stand gar nicht zureichbarende Prædicata von Rätthen, Residenten und Agenten, von ein und andern auswärtigen Potentaten, Churfürsten und Fürsten des Reichs, sich ohneurlaubter weiß zu wegen bringen, und darum zu bewerben, so fort darauf durch öffentliches eigenmächtiges aushängen deren Wappen an ihre Wohnhäuser, vor Characterisirte Personen angesehen und tractirt sein wollen, dahero auch verschiedene Ihnen gar nicht zukommende Vorzüge, in titulaturen und Kleidungen, bey Freude und Leid Begebenheiten, zu prætendiren, nicht weniger andere ohnzüemliche prærogativen auch wohl gar exemptiones und Freyheiten vor andern Burgern ihres gleichens ohngeseuet zu begehren und sich am Ende eurer von uns obhabenden ordentlichen Jurisdiction willkürlichst entziehen, andurch sich gleichsam von dem Obrigkeitlichen schuldigen Gehorsam und Burgerl. obliegenheiten, wieder Pflicht und Gewissen, loszumachen, sich vermessenlich und sträflich untersehen thun, wodurch aber im gemeinen Wesen nichts anders, als höchst schädliche Unordnungen und große Verwirrung, absonderlich aber bey solcher verburgerten Rätthen, Residenten und Agenten Mitburgern, gänzlich umkehren, der so hochnöthigen guten Verkändniß und Eintracht, schädliche Eifersüchten, harte Verbitterungen und höchstgefährliche Collisiones und andere beschwerl: Weitläufigkeiten und inconvenientien entstehen. Wann nun aber nach der Sachen und deren Umständen reifer Erwägung und betracht unser Kayserl. Obacht auflieget, und wie mit gutem zeitigen Rath entschlossen, diesem zu gänzlicher Verwirrung des gemeinen Stadt Wesens einreisenden übel zu steuern, mithin eine jede Obrigkeit, die ihrem verfaßten Regiment und eingeführten Reichs- und Stands-Polizey Ordnungen, nach denen alten, von unseren gloriwürdigsten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen sowol, als von uns gnädigst bestätigten Herkommen, Privilegien, statuten und Gewohnheiten, gegen solche nachtheilige und widerrechtliche Unternehmung und Sumuthungen zu schützen und sie darzu anzuweisen: Wie auch solches bereits von uns Anno 1720. unserer und des heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg rescribirt worden. Als befehlen wir euch aus Allerhöchster Kayserl. Macht und Gewalt hiermit gnädigst und ernstlichst, daß ihr zu Erhaltung guter Ordnung, burgerlicher Gebühr und Betrags denen in unser und des heil. Röm. Reichsstadt Frankfurt am Mayn verbürgerter, und auch, bey euch sonst in der Stadt und außer derselben in eurem gebieeth angesehenen von unserent und Obristen Lehen Herrns wegen anzudeuten und aufzulegen habet, daß, wo ein oder anderer in Obrigkeitlichen Pflichten stehender Burger, oder beyfaß, von auswärtigen Potentaten, Republicquen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs den Titel eines Rath's, Residenten oder Agenten erlanget, er sich um deswillen eurer von uns obtragenden Obrigkeitlichen Jurisdiction mithin aller Verordnungen und ihme obliegender Burgerlichen onerum nicht entziehen, sondern wie andere ohnecharacterisirte Burger und Beyfaßen die schuldige præstanda und Gehorsam leisten, oder da er nicht in seinen schuldigen Pflichten zu continuiren vermeynet, den Schutz gebührend aufzukündigen und nach Ausweis Unser allerhöchsten Kayserl. dieser unser und des Heil. Röm. Reichsstadt allergnädigst ertheilten privilegien, seine liegende Güter in burgerliche Hande, innerhalb Jahres Frist zu verkaufen und für Abzug Geld den lebenden Pfennig davon ohneverweigerlich zu entrichten und zu bezahlen verbunden seyn solle. Welchen unsern ausdrücklichen Befehl, ihr öffentlich zu verkünden habet, gestalten von uns eine gleiche Kayserliche Verordnung an die übrige Magistratus unsere Kayserl. und des Heil. Reichs Städten, wo es nöthig, aus eben solchen Ursachen gnädigst und ernstlich schon erlassen worden, und ferner ertheilt werden solle. Wofern aber jemand diesem unserm Kayserl. Geboth zu widerstreben sich untersehen wolte, so ist es an Uns, sogleich von euch unterthänigst zu berichten, damit die bisherige unsuge abgestaltet, hinführet aber sich jedermänniglich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, für meynen Wir ernstlich und verbleiben euch mit Kayserl. Gnade gewogen. Geben zu Prag den 26ten Julii Anno 1732.

Lit. G.

Als ein Allerhöchstes Kaiserliches Rescript die von Reineckische Schatzungs-Sache betreffend verlesen, und dabey ex actis referirt worden; ist decretirt,

Ad Senatam, und ist gutächtlich dafür gehalten worden, daß sobald der von Reineck auf sämtliche occasione seines ehemals vorgehabten Abzugs bey höchstpreiselichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingeführte Processse renunciren würde, ihme sodann mit der Beybehaltung seines Burgerrechts sowol, als auch mit der gebetteneri relaxacione Arresti willfahret werden solle.

Decret. in Sen. Scabin. d. 13. Octobr. 1762. Lect. & Approbat. in Senatu d. 14. Octobr. 1762.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

111

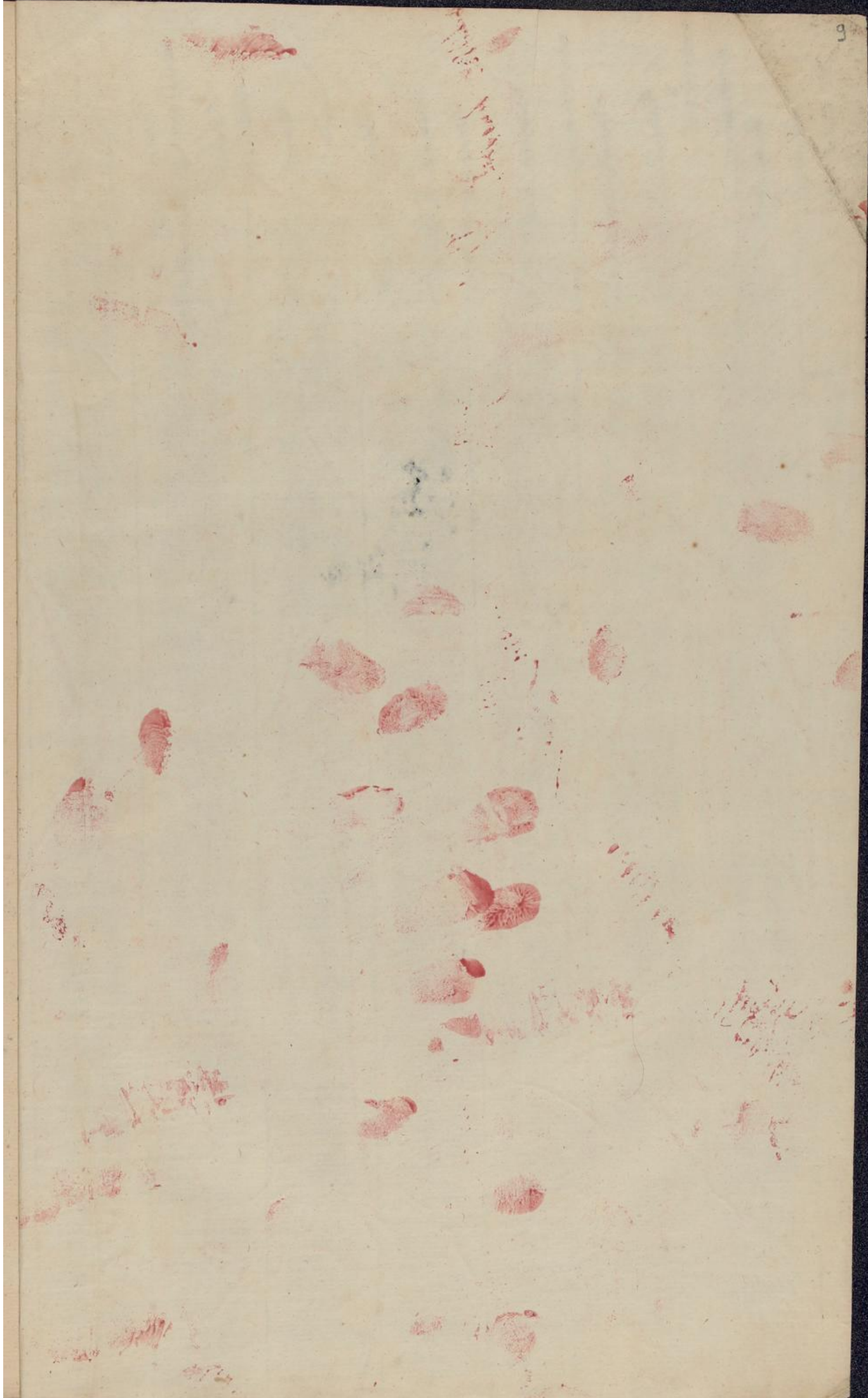
Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or series of entries.

112

Second main body of faint, illegible text, continuing the list or entries.

113

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.





v. Reineck'sche Prozesse betr.

1851

[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page]

1851

Sechszehente Fortsetzung der Impressorum Reineckianorum.

SIVE

S i n g a n g

zu dem gedruckten Bericht des Magistrats der Reichsstadt
Frankfurt,

entgegen

den geheimen Kriegs Rath von Reineck daselbst.

Appellationis nunc P^{to}. Arresti omnium
bonorum.

u n d

des geheimen Kriegs Rathes von Reineck

allerunterthänigster

G e g e n b e r i c h t.

Appellationis nunc P^{to}. Relaxationis arresti
omnium Bonorum.

Nebst

desselben allerunterthänigsten Anzeige in Satisfactionem Conclusi Cæsarei
de 17. Sept. 1768. annexo Petito humillimo pro aperienda nunc Commissione sub
5. Aug. a. c. clementiss. ordin. cum præfixione certæ Diei.

und NB. NB.

allerunterthänigsten Nachtrag zu seinem Gegenbericht de præf. 2. Dec. 1768.

Nachdem der geheime Kriegs Rath von Reineck alle seine Acta, & Justitiam suæ Causæ in denen
verschiedenen, schon seit Anno 1755. bey höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath ventilirten
Processen entgegen einen hochedlen Rath der Reichsstadt Frankfurt,

P^{to}. arresti omnium bonorum; prætenkæ Decimationis contra statutum; denegati
Juris civitatis; injuriarum atrocissimarum aliorumque gravaminum; in specie con-
traventionis rescriptorum cæsareorum de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. ac debitæ
Indemnificationis & Satisfactionis.

in seinen Impressis de 1757. 1758. 1759. 1764. 1767. 1768. worinnen immerdar Actor,
Reus, Judex inferior, Judex superior mit einander reden, und kein Decret fehlet, durch und durch ent-
wickelt, durch und durch erörtert, und durch und durch erwiesen und beschienen; also vollständig vorge-
tragen hat;

Somit auch noch ganz neuerlich in seinem XIII. und XIV. Impresso d. d. Viennæ 1768.
seine sich auf die Stadt Frankfurter Grundgesetze, dasiges unverruckte Herkommen und Obervanz;
auf die Kaiserlichen Privilegia, ältere und neuere Kaiserl. Resolutiones, Reichshofraths-Conclusa, com-
missarische Bescheide; auf den Burger-Vertrag de 1613. die Stadt Reformation, und den in Frank-
furt nach Amplissimi Magistratus eigenen Verständniß recipirten gelahrten Commentatorem, darüber
Herrn Doctor Orth, gegründete Steuer-, Abzugs- und Burgerrechts-Beybehaltungs-Sache nochmalen
entwicklet, erörtert, erwiesen, und beschienen, im Drucke vor Augen geleyet, darinnen ad specialissima
gegangen, auch die mindeste Dubia, denen der Frankfurter Stadtrechten Unkundigen zu Gefallen,
gründlich und genüßlich removiret.

So hat er nicht ermangeln wollen, den endlich zum Vorschein gekommenen, und Ihme vi
Conclusi clementissimi de 5. Aug. nup. ex Cancellaria mitgetheilten magistratischen Bericht oder
Vernehmlassung, mit seinem allerunterthänigsten Gegenbericht und schließlichen Abfertigung desselben, so-
wohl dem Hochansehnlichen Herrn Referenten zur Erleichterung, als dem wider Ihn so sehr præveniren
ten Publico zur Dijudicatur, ebenmäßig in Druck vor Augen zu legen, um die dies- und jenseitige Gründe
ab beyden Seiten mit unparteyischen Augen einsehen, beleuchten, erwägen und beurtheilen zu mögen.

Demnach folget:

A

I. An

Præs. in Au-
gustiff. Con-
silio Imper.
Aulico den 2
Dec. 1768.

An die Römisch-Kaisert. wie auch in Germanien
und zu Jerusalem Königl.

Ma j e s t ä t ,

a l l e r u n t e r t h ä n i g s t e r
Ge g e n b e r i c h t ,

juncto petito legali
pro

Clementissime nunc sine ulteriori mora decernendo Rescripto pœnali
de relaxando arresto omn. bonor. & inde fluente Cautione ad 16325. flor. pro Vinis
præstita cassanda, cum omni damno & expensis, eamque relaxationem
publicando. S. C.

Mein

Friederich Ludwig von Reineck, weil. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegs Rathes.

E n t g e g e n

von Dammig, modo, den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

Appon. Sign. h. O. D. 4.

Appellationis nunc p^{to}. relaxationis
arrestu omnium bonorum.

Allerdurchlauchtigst = Großmächtigst = und Unüberwindlichster Römischer
Ka i s e r ,

auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König und HERR, HERR!

Sign. h. **G**leichwie mir die von Euer Röm. Kaisert. Majestät in begehenden Hochvenerabilen Reichshof-
raths-Concluso de 5. Aug. 1768. sub sign. h. und dessen Membro 1^{mo} allerhuldreichst
versügte Communication des Magistratischen Berichtes der Reichsstadt Frankfurt, de præf. 25. April
1763. zur Einbringung meiner Gegennochdurst zu meiner allerehrerbietigsten Dankverpflichtung ges-
reicht:

Also habe nicht ermanglen wollen, auch noch auf diese letzte Magistratische Obmota, welche
aber in der That nichts anders, als eine elende Aufschwärmung ganz und gar unstatthafter, und in den
vorhergehenden Acten schon mehr als viel hundertmal verhandelter, und gründlichst widerlegter Ausflüch-
ten und Winkel behelfen, unter dem matten Firnis vieler unnützlichlicher Dicerereyen, augenscheinlich vor-
stellen,



stellen, in der Kürze einige Punkte allerunterthänigst zu beleuchten, und denselben abhelfliche Maasse zu geben.

Nachdem nemlich ein Hochlöbl. Magistrat selbst einsehen muß, daß nach meinem durch seine alleinige Schuld und unverantwortlichste Bearbeitung zu meinem unverschmerzlichen Schaden und Verdruß, leider! vernichtigten Sächsischen Etablissement, und daher vorgehabten Abzug von Frankfurt, die Lage der Sache mit ihrem ganzen Umfange, eine sehr veränderte Gestalt bekommen habe, so glaubet Hochderselbe dem ungeachtet, nicht nur seine vorhergehende widersinnige unerhörte Handlungen, sondern auch seine nachfolgende, und bis auf den heutigen Tag unverantwortlicher Weise continuirnde Anmassungen gegen die klareste Vorschrift der Stadt Frankfurter Hauptgrundgesetze, und so sehr vieler kaiserl. Allerhöchster Verordnungen rechtfertigen zu können, und glaubet desfalls sicher genug zu bauen, wenn er sich auf die vermeintliche Rechtskraft des von Ihme den 23. Mart. 1756. ergangenen, aber auf ganz falschen und offenbaren Nullitäten bewirkender Voraussetzungen beruhenden, und zudem durch gesetzmäßige Mittel von der Rechtskraft, samt ihren Folgen, rechtlich suspendirten Bescheides sehr zuversichersvoll beziehet, und daher zu behaupten sich getrauet:

- 1) Daß, weilen ich ohne Beybehaltung einiger Stadtgüter und Anerkennung der Frankfurter Gerichtsbarkeit wegziehen wollen, ich nicht nur damals, sondern auch jezo bis auf den heutigen Tag mein Bürgerrecht verwirkt habe; mithin
- 2) Hochderselbe berechtiget gewesen, und noch berechtiget seye, mein sämmtliches in- und ausländisches Vermögen zu decimiren, wobey man diesseits quam utilissimè acceptiret, daß ein Hochlöbl. Magistrat selbst eingestehen müssen, er sey eher nicht berechtiget das Vermögen eines Bürgers zu decimiren, als bis solcher entweder sein Bürgerrecht aufgeben, oder sich derselben ansonsten verlustig mache, und im Gefolg dieser Befugniß
- 3) allerdings ermächtigt gewesen, und noch ermächtigt sey, dieses mein gesamntes in- und ausländisches Vermögen intra & extra Territorium, mit Arrest zu bestricken, und bestrickt zu behalten.

Darauf erscheinen die lächerliche Anstriche und Vorspiegelungen des Magistratischen Schriftstellers, welcher den ganzen Borrath seines Witzes erschöpft, um eine Idée, von deren gegenseitigen Gestalt und Wirkung er nothwendig selbst überzeugt gewesen seyn muß, und die zum wenigsten kein unparteiischer Richter, und kein vernünftiger Mensch in der Welt aus dem nämlichen Gesichtspunkt betrachten kann, mit vieler Mühe auszus schmücken.

Gestalten dieser Berichtsteller in allem Ernste vorgeben will, als hätte ein Hochlöblicher Magistrat in seinen Decreten respectivo de 13. Octobris 1762. & de 5 Febr. 1763. unter den Beylagen zum Bericht sub Lit. F. & sub Lit. L. mir und meinem durch desselben bisherige Proceduren auf den Rand des Verderbens gestellten unschuldigen Hause die größte landesväterliche Gnade, Milde, Barmherzigkeit und ganz besondere Vorsorge bezeiget, wann er mir mein Bürgerrecht auf folgende Bedingung wieder ex nova gratia accordiret, daß ich wegen dieser gar überschwenglichen Gnade auf gesammte bey hochpreislichen kaiserl. Reichshofrath gegen ihn angehängte Proceße und gerechteste Indemnifications & satisfactions Forderungen pure und ohne alle Bedingniß renounciren sollte, und mir daher ein großes Verbrechen aufbürden will, weilen ich viel zu kurzfristig gewesen, um mich von dem wahren Werth dieser magistratischen Wohlthat, Gnade und landesväterlicher Vorsorge gehörig überführen zu lassen, und auf meine bestens gegründete völlig liquidirte und erwiesene Entschädigungs- und Genugthuungs- Forderungen geschwind zu entsagen, somit auf einmal einen hochlöblichen Magistrat aus seiner Verwirrung heraus zu wickeln, mich und mein unschuldiges Haus aber, in Schaden und Unglück sitzen zu lassen: sondern vielmehr meine letztere in Acten ersichtliche so gerecht als billige zu Magistratus augenscheinlichen Vortheilen abzwackende Vergleiches vorschläge wieder in Anrege gebracht hätte, bey welchen wunderbaren Einfällen derselbe auch sogar auf die Gedanken geräth, mir eine langwierige Verzögerung vorzurücken, da ihm doch tota Acta ganz offenbar bezeugen, daß in allen Vorfällenheiten zu Frankfurt und Wien nicht nur in geziemender Beybringung meiner Erklärung, sondern auch in Befolgung derer kaiserl. Reichshofraths Rescripten sehr prompt und vielleicht geschwinder, als man vermuthete, weil mir am meisten an der Beendigung des ganzen Processus gelegen war, zu Werke gegangen bin, hingegen amplissimus Magistratus auf seiner Seite eines Theils die kaiserl. Reichshofraths Rescripta und allerhöchste Verordnungen gar nicht erfüllen wollte, andern Theils sich in Ertheilung seiner Resolution überall die unverantwortlichste protractionem Justitiae zu Schulden kommen lassen, wie ihm solches unter andern in dem kaiserl. allerhöchsten Reichshofraths Rescript de 9. Julio 1759. verwiesen werden müssen.

Die vermeintliche Rechtskraft des magistratischen Bescheids de 23. Mart. 1756 bestehet in einer bloßen Chimere, anerwogen

- a) Sich aus den Acten sattsam veroffenbaret, daß dieselbe nicht nur gleich Anfangs zu allem Ueberfluß durch eine rechtliche Appellation gesetzmäßig suspendiret, sondern auch
- b) Nach abgeschlagenen Appellations-Processen das in Rechten heilsamlichst verordnete Beneficium Revisionis ordnungsmäßig angewendet worden. Immassen



- c) dieses Decret gegen die klareste Jura & Facta ergangen ist, mithin eine augenscheinliche Nullität nach sich ziehet, und daher eines Remedii suspensivi nicht einmal bedürft hat. Denn
 d) ist es weder in den Frankfurter Statuten, noch in dasiger Observanz mit einem Wort oder mit dem geringsten Anschein gegründet, daß ein mit Beybehaltung des Bürgerrechts wegziehender Bürger in der Stadt mit unbeweglichen Gütern nothwendig angefaßten seyn müsse.

Sign. ☉
& ☽.

Wie solches alles in begehenden Anlagen sub Sign. ☉ & ☽ insonderheit in der sub Sign. ☽ mit mehrerem aus den Frankfurter Statuten, privilegien, und beständigen Observanz auf eine ganz unwidersprechliche Art erörtert, und völlig erwiesen worden; Woraus denn auch ganz offenbar erhellet, daß von einem mit Beybehaltung des Bürgerrechts abziehenden Bürger mehreres nicht erfordert werden kann, als, daß er entweder seine Stadtgüter zur Sicherheit eines hochlöbl. Magistrats unveräußert liegen lasse, oder falls er solche zu veräußern gedenket, daß er für die burgerl. Abgaben und für die sich künftig ereignen könnende Nachsteuer, daserne er sein Bürgerrecht aufkündete, hinlängliche Caution bestelle.

Auf gleiche Weise habe ich bekanntlich das andere magistratische grundsätzliche Suppositum, daß ich gleich Anfangs desselben Verichtsbarkeit decliniret hätte, auf allen Seiten meiner vorgängigen Acten, und insonderheit auch in eben angeführten Beylagen sehr weitläufig aus dem Grunde gehoben, und ganz unumstößlich widerleget, daß daher billig sehr zu verwundern stehet, wie der magistratische Berichtsteller sich hier abermalen einfallen lassen könne, mit dergleichen abgedroschenen und wider offenbare Jura & Facta streitenden Einstreuungen aufs neue angezogen zu kommen.

Sind demnach solche Fundamenten des magistratischen Decrets de 23ten Mart. 1756. gänzlich aus dem Wege geräumt, so müssen auch alle Folgen desselben auf einmal über den Haufen fallen, und es kann daher dieses null und nichtige Decret nimmermehr pro Norma & Basi gebraucht werden, wie ein hochlöbl. Magistrat die erleuchtete Welt sehr Zuversichtsvoll zu überreden gedenket: indem nummehr die entgegen gestellte Schlüsse hoffentlich weit natürlicher folgen,

- a) daß ein hochlöblicher Magistrat nicht die geringste wahrscheinliche, will geschweigen erheblich, und bezugte Ursachen gehabt, mir die Bürgervertragsmäßig geziemend nachgesuchte Beybehaltung meines Bürgerrechts abzuschlagen: oder dasselbe gar nachgehends aufzukündigen; Derwegen auch
- b) nicht die geringste Befugniß gehabt, von meinem Vermögen die Nachsteuer zu begehren, und dessfalls mein gesamtes in- und ausländisches Vermögen mit Arrest zu beschlagen und darinnen bis auf den heutigen Tag zu beschweren: Noch weit weniger aber
- c) so gar ohne diese vorgängige Erkenntnisse und Entscheidung mir durch die Decrete vom 3ten Sept. & 11ten Nov. 1755. Confectionem ac editionem Inventarii anzufinnen, welches nach den bekanntesten Frankfurter Statuten, und Privilegien, und kaisersl. allerhöchsten Verordnungen keinem Bürger, der sich zu der großen Schätzung erbothen, und solche auch wirklich jährlich entrichtet, mithin auch keinem mit Beybehaltung des Bürgerrechts wegziehenden, der mit den nämlichen Bedingungen und Zuständigkeiten eines einwohnenden, nach Weisung der kaisersl. allergnädigsten Privilegien, fernern hin Bürger bleibet, zugemuthet werden darf: und dennoch habe ich mir auch diese gravirliche Zumuthung nach emanirten & quoad hunc passum sub & obreptitie erschlichenen, ansonsten aber hoch venerlichen kaisersl. Reichshofraths Conclusio de 3. Nov. 1756. wie antea acta ergeben und insonderheit mein Exhibitum prioris instantiae de 7. Dec. 1756.

Impr. mei de 1757. ibique Adjunctorum in causa contr. von Damniz sub N^{ro}. LXIII. seq.

Wie auch Adjunctor. sub N^{ro}. LXXX. ^a. de præf. 22. Jan. 1767. d. Impressi vor Augen leget, pünktlich gefallen lassen, sämtliches mein Vermögen manifestiret, und mich zur eidlichen Erhärtung erbothen, auch mir gefallen lassen müssen im Jahre 1757. wegen Relaxirung des Arrestes in Ansehung des Weinlagers eine Caution von 16325. fl. auf mein Haus zustellen, so bis auf den heutigen Tag noch haftet, weil ich dazumal, zum fürdern untertüglichen Beweis meiner Erfüllung des Land Lammerraths von Damniz, und zur Ueberzeugung des ganzen Publici, von meinen redlichen Gesinnungen noch einen Versuch machen, und zu dem Ende eine öffentliche Vergantung meiner Weine anstellen wollen, solche aber nach einer sehr unglücklichen Probe von 50. Stück wieder aufheben mußte, weil ich in den Lande und Leute verderblichen Kriegeszeiten, worinnen ich auf die unerlaubteste Art Animo & culpa latissima amplissimi Magistratus hineingezogen worden, bey dieser öffentlichen Vergantung an nur besagten 50 Stück das halbe Capital nebst allen Zinsen und Kosten verlohren, wie notorisch in Frankfurt ist.

Wegen der Haupt-Caution hatte ich schon lange vorher, und gleich Anfangs die gehörige Vorsorge getroffen und 15000 fl. anoffiriret, welche bekanntlich noch kein Bürger in Frankfurt ausser dem Freyherrn von Veldheim bestellt hat; Es konnte also über die Quætionem An? kein weiterer Streit vorwalten, nur über das Quantum wurde gestritten, und dieses hätte durch richterliche Verfügung nach Willkühr in omnem eventum litis erhöhret werden können.

Diesem



Diesemnach muß mir und der ganzen vernünftigen Welt ebenfalls unverständlich bleiben, was der gegenheilige Berichtsteller mit seiner groß beschriebenen Rechtskraft dieser beyden erwähnten Decreten haben wolle, da solche eines Theils auf augenscheinlichen Nullitäten beruhen; andern Theils aber schon von mir buchstäblich erfüllt worden, und überhaupt aus solchen Advocatenprüngen und Nebenwendungen, zumalen ab Seiten eines Richters, gewiß kein allzulauterer Beweis für die Gerechtigkeit der magistratischen Sache gefolgert werden kann, wie ohnehin in meinen Actis satis superque & ad Nauseam dargethan worden.

Vid. NB. NB. Apell. mea 2^{da}. de præf. 28. Jun. 1756. §. XXXII.

Was hiernächst den andern Punct dieses Berichtes anbelanget, so bleibet mir ganz ohnauflöslich, woher der Berichtsteller so cordat seyn mögen, einem höchstreichlichen kaiserl. Reichshofrath vorzuspiegeln, als ob mir ein hochlöbl. Magistrat die größte landesväterliche Gnade erzeigen wollen, wann er mir mein Bürgerrecht, welches er doch nicht dem geringsten Bürger ohne sehr wichtige, erhebliche, und erwiesene Ursachen aufzugeben, und solches niemals als ein Object seiner Gnade und freyen Willkühr behandeln kann, wieder ex nova gratia unter den bedingten, ganz unbestimmten Entfagungen auf meine, gegen ihm nochgedrungenst bey diesem höchsten Reichsgericht angehängte Processse zu accordiren, und also dasjenige zu geben, was ich bereits schon hatte, und was er mir auf eine despotische Weise gar gerne ohne die geringste Ursache entziehen wollen, willens gewesen, aber mit diesen widerrechtlichen Principiis unter der gloriwürdigsten Regierung Eurer Römisch Kaiserl. Majest. als unserm allgereghesten Richter gewiß nicht durchzulanget wird.

Ein Gedanken, der sonst wohl keinem Menschen, als dem magistratischen Berichtsteller anwandeln können; und vielleicht hat auch wohl ein hochlöblicher Magistrat selbst die Absicht geheget, mich durch solches Anerbieten zu einer Zeit, wo ich freylich eines Theils durch den unverantwortlichen Umtrieb des Processes, und andern Theils durch den unbeschreiblichen Markt und Bein verzehrenden Verdruß, und unersetzlichen Schaden menschlichem Ansehen nach fast müde und kraftlos werden sollen, zumalen bey der mir durch die widerfönnige magistratische Hemmungen

Teil. Impr. meo brevissimo de 1764, ibique §. V. VI. VII.

so schwer gefallenem Geldausnahme zu dem Damnitischen Abfindungs Quanto zu überraschen und zu forciren, um denselben durch eine geschwinde Renuncirung in litem aus seinem bösen Spiel herauszusetzen.

Ob daher nicht vielmehr aus diesem Vorgang eine weit sicherere und natürliche Folge auf die in allen Stücken injustificable und übel gegründete magistratische Sache gezogen werden könne, solches lasset man der Allerhöchstweifesten Dijudicatur Ew. Römisch Kaiserl. Majestät in alleretiefster Devotion lediglich anheim gestellt seyn, und muß dabey nur noch allerunterthänigst bemerken, daß der Berichtsteller ein sehr kurzes Gedächtniß haben muß, wenn er sich nicht mehr an den Inhalt des Kaiserl. Allerhöchsten Rescripts de 11. Octob. 1746 erinnern können, und beständig von landesväterlichen Gnaden, von Reichständischen Regiments-Säßen, und von Unterthanen in einem sehr erhabenen Ton sprechen will, da ihn doch obiges Allergnädigstes Rescript gar deutlich lehren können, daß ein hochlöblicher Magistrat nichts anders als einen bloßen Administratorem legum & Reipublicæ vorstelle, und derselbe keineswegs befugt sey sich andern Reichs-Ständen gleich zu achten, und noch weniger seine ihm anvertraute Bürger, als Unterthanen zu betrachten und zu behandeln.

Eben so sehr müssen auch die von mir geschehene, hin und wieder in Actis erscheinende und insgesamt zu der Zeit, wo ich annoch die feste Hoffnung in Sachsen zu gelangen schöpfen konnte, wo also noch res integra war, sehr ehuntliche Vergleichs-Vorschläge zu meiner augenscheinlichen Rechtfertigung reichen, und einem unpartheyischen Auge klar aufdecken, daß ich es nach meinen redlichen Kräften in keinem Stück verfehlen lassen, um einen möglichen Weeg zu ersinnen, der mich aus der Verwicklung mit meiner Hochvenerabilen Obrigkeit in die Gefilde des Friedens und der Ruhe zurückführen könnte.

Ich hätte damals alles in der Welt gethan, um nur überall als ein ehelicher Mann erscheinen, und so wohl meine Verbindungen gegen des Höchstseligsten Königs in Pohlen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als auch den unter Höchst derselben Vorwissen und allergnädigsten Consens mit dem seel. Land-Cammerrath von Damnit sub poena conventionali 10000. Thlr. auf den Reunungsfall getroffenen Contract gehörig erfüllen zu können, und anbey auch mit meiner hohen Obrigkeit nach Möglichkeit im Frieden per viam amicabilis compositionis zu endigen.

In wech süßer Zuversicht ich einem hochlöblichen Magistrat die in Actis ersichtliche Offerten wegen Uebernehmung meines Vermögens, entweder pro parte, mit der Wahl unter Wein, Häuser, und Güter; oder pro toto, gegen eine gewisse und äußerst billige Summe von baarem Gelde gethan, und daß diese Offerten nicht lächerlich gewesen, erhellet eines Theils daraus, daß ein hochlöblicher Magistrat die liegende Gründe, und insonderheit meine damals noch besessene Wetterauische Rittergüter zu Ober-Eischbach, als wo derselbe einen Zehenden zu erheben hat, und solchen jährl. wegen Mangel des Platzes zum Aufbewahren mit starkem Verlust vor der Zeit veräußern muß, desgleichen auch die Weine, deren er ohnehin jährlich eine beträchtliche Quantität zu eigenem Gebrauch und Präsenten hin und wie-



der erkaufet, sehr gut benutzen können; andern Theils aber, daß das Stadt-*Ararium* dabey viel Tausend gewinnen können, wie der Erfolg klar gezeigt, da ich nachher einen Theil meines Wein-Vorraths, ob ich gleich gerne gestehe, daß dieser der beträchtlichste Theil gewesen seye, nicht ohne großen Verlust, aber nothgedrungen in Anno 1763 für 70000 fl. wie die 2. vorgängige öffentliche Vergänzungen zu Herzheim und Frankfurt in Anno 1755. und 1757. auch geschehen müssen, käuflich verlassen; sondern meine Wetterauische Rittergüter, welche ich Magistratui für 54000. fl. in alten Franz-Louis d'or à 8 fl. überlassen wollen, für die Summe von 62000 fl. in Carolinen zu 10 fl. und 80 Carolinus Schlüssel-Geld Anno 1767. verkauft habe.

Diese Vergleichs-Vorschläge sind in den Acten nach und nach unter veränderten Gestalten wiederhollet worden, und müssen insonderheit die letztere de 10. Martii 1759. in Actis quondam contra von Damniz

Impr. mei de 1759. pag. 40. seq.

Sign. 24 hier sub sign. 4. allerhöchste angebotene, von meiner größten Billigkeit einen klaren Beweis ablegen, welches auch diejenigen sind, worauf mich in meiner Erklärung ad Magistratum de 25^{ten} Dec. 1762. unter den Beylagen des magistratischen Berichtes sub Lit. H. bezogen, wie die Worte: *letztere Vergleichs-Vorschläge* offenbar andeuten, mithin dadurch nicht die ersten (wo ganz veränderte Umstände waren) welche der Berichtsteller, nach seinem Vorsatz alles zu verkehren, unter den Beylagen des Berichtes Lit. I. K. beigeleget, verstanden werden können, der vielen andern, so nicht Actenmäßig geworden, und vielleicht dem Herrn Reichshofrath von Moser als ganz neuerlich noch im Gedächtniß ruhen dürfen, aber jezo zu adimpliren unmöglich sind, zu geschweigen.

Nachdem ich also alles erfüllte, was von mir erfordert wurde; und

- 1.) eine Caution von 10000. Rthl. und so gar in eventum litis von 50000. Rthl. angeboten.
- 2.) Mein sämtliches inn- und ausländisches Vermögen nach Aufgabe des sub- & obreptitiae erschlissenen Kaiserl. Reichshofraths Conclufi de 3^{ten} Nov. 1756 manifestiret und inventarisiert.
- 3.) Mich auch zur Deponirung des 10^{ten} Pfl. von den jedesmal zu veräußernden oder hinweg zu führenden Stücken, besage nur vorerregten Conclufi, angeboten und so gar
- 4.) den Magistrat wegen den unsichern Activis quoad decimam partem in Communion aufzunehmen wollen.

Test. No. LXXX. a Adjunct. Impr. mei de 1757.

- 5.) darauf thunliche und für das Stadt-*Ararium* höchst vortheilhafte Vergleichs-Vorschläge gethan, welche aber jezo, *statu meo & bonis mirum in modum mutatis ab illo tempore*, schlechterdings unthunlich sind.

Dennoch aber durch den beständigen ganz und gar unverantwortlicher Weise continuirten Arrestum omnium bonorum propter decimam adhuc indecitam um mein höchst beglücktes Sächsisches Etablissement mit einem in Actis liquidirten Schaden und Verlust über 300000 fl. geprenget werden müssen, so bleibet freylich nach diesen sehr veränderten Umständen nichts anders übrig als Erw. Römisch Kaiserl. Majestät allergerechteste Entscheidung meiner de præf. 26. Jan. 1768 in Separato eingeklagten gerechtesten Indemnitions- und Satisfactions-Forderungen; und ob diese in einem bloßen Traum und einer blinden Chimere bestehen, solches kann ich in allerhöchster Ehrsurcht dieser Erw. Römischen Kaiserl. Majestät allergerechtesten Erkenntniß in vollkommenster Zuversicht anheim gestellt seyn lassen.

Gelanget demnach an Erw. Römische Kaiserl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst dieselben allermildest geruhen möchten, nunmehr deme vorgängig wider den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt durch ein allergnädigstes geschärfteres Rescriptum pœnale de relaxando Arrestum omnium bonorum & inde fluentem Cautionem ad 16325 fl. pro vinis præstitam cum omni Damno & expensis eamque relaxationem publicando S. C. allergerechtest zu erkennen; nach Verkündigung dessen derselbe, den null und nichtig auf mein gesamntes Vermögen angelegten und bisher rechtswidrig continuirten Arrest nebst der für meine Weine gestellten Caution auf 16325. fl. ohnverzüglich wieder aufzuheben, und solchen Vorgang mit Begebung aller fugloßen Præensionen an gedachtes mein Vermögen in öffentlichen Zeitungen und Blättern zur nöthigen Nachricht des Publici kund zu machen, wie auch allen verursachten und verursachenden Schaden in Actis gebettener massen wieder zu ersetzen, schuldig und verbunden seyn solle.

desuper &c.

Eurer Römisch. Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Friedrich Ludwig von Keineck.
als

in Aula præsens.

Beyla



B e n l a g e n

Sign. h.

Veneris, 5. August. 1768.

von **Keinef** contra von **Damnitz**, modo den **Magistrat zu Frankfurt** Appellationis puncto relaxationis arresti omnium bonorum; sive apellantischer Anwalde von **Gullmann** sub. præf. 14. Maii 1763. supplicat humill. pro clementiss. nunc sine concessione ulterioris Termini quantocius ob summum in mora præjudicium decernendo retro petito Rescripto pœnali appon. ultimum Conclufum & adjunct. sub Sign: 4. ♀. h. O. &))). in duplo.

Idem sub. præf. 10^{ten} Octobris dicti anni instat pro relatione.

In eadem befagter Magistratus d. d. 16. & præf. 25. Aprilis 1763. erstattet per **Moll** allerunterthänigsten Bericht ad Clementiss. Rescriptum de 31 July 1762. sammt Bitte: den fugloßen Implo- ranten, mit seinem ohngegründeten Gesuch absund zu Erledigung seiner Schatzungs- und Bürgerrechts Angelegenheit an denselben lediglich zurück zu weisen. appon. Lit. A. usque. M. inclusive.

imo. Ponatur der von dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt ad Rescriptum Cæsareum de 31. Julio 1762. erstattete Bericht de præf. 25 Aprilis 1763. ad Acta, und kann solcher parti impetranti auf Anmelden é Cancellaria verabfolget werden, damit, wofern derselbe etwas erhebliches dagegen einzusenden hätte, solches in Termino duorum Mensium so gewiß beybringen als ansonsten dessen ohnerachtet ergehn solle, was Rechtens ist.

2do. Fiat salvo curi Processus tentamen amicabilis compositionis, um in allen zwischen dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt und dem von **Keinef** bey dem Kaiserl. Reichs- Hofrath Rechtshängigen Sachen die Güte zu tentiren, wozu die Kaiserl. Reichs- Hofräthe **Freyherr von Bartenstein** und **Braun** pro Commissariis ernennet, beyden Theilen aber auferleget wird, ihre Anwaldden mit hinlänglichen Special Vollmachten und Intrucktion ad transigendum in termino duorum mensium zu versehen.

Johann Georg Keizer.

Sign. O. & D.

Sind meine letztere Impressa, nämlich die XIII. XIV. und XV. Fortsetzung, namentlich:

So genanntes kurzgefaßtes Promemoria zur Erörterung einiger Rechts- Puncten, insonderheit zur Er- kläuterung des Nachsteuer- Punctes, und der nicht notwendigen Beybehaltung der Stadt- Güter, eines mit Beybehaltung des Bürgerrechts, und für ordentliche sowohl als außerordentliche Abgaben hinläng- liche Sicherheit stellen wollenden abziehenden Frankfurter Burgers.

In dem Rechts- Streit des geheimen Kriegs- Rathes von Keinef.

E n t g e g e n

Einen Hochlöbl. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

Pro. Arresti omnium bonorum &c.

Und kurzgefaßter Erweis, daß der geheime Kriegs- Rath von **Keinef** allerdings befugt und berechtiget ge- wesen, bey seinen ehemals vorgehabten, aber durch Amplissimi Magistratus unbeschreibliche wider- rechtliche Hemmungen hintertriebenen Abzug nach Sachsen, sein Bürgerrecht gegen herkömmliche und rechtmäßige Caution Bürger- vertragsmäßig zu Frankfurt beyzubehalten; ein Hochlöbl. Magistrat aber weder Recht noch die geringste Ursache gehabt, ihm dasselbe aufzukündigen.

In seinem Rechts- Streit

E n t g e g e n

Einen Hochlöbl. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

Pro. Beybehaltung des Bürgerrechts.

Nebst dem pro Memoria an einen Löbl. Bürger- Ausschuß.

Insonderheit des geheimen Kriegs- Rathes von **Keinef**
Bürgerrechts- Sache betreffend.

B 2

Des



Des Reineckischen Sohns August Christian Ludwig Conrads von Reineck,
gehorsamster Vortrag zu einer gültlichen Auskunft in seines Vaters sehr bekannten Ange-
legenheit, de 10. Martii 1759. samt gedruckten Beylagen sub lit. A & B.

Wohlgebohrne u. u.

Lit. A.
Lit. B.

Nachdem aus der Beylage sub lit. A in Ansehung der Denunciations-Sache pto. raptus, gegen den Hauptmann Klenck und aus der Beylage sub lit. B. in Ansehung der Abzugs- und Bürgerrechts Beybehaltungs-Sache, gegen E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat alhier, allenthalben zur Gnüge erhellet, daß in diesen beyden, so viel Aufsehen gemacht habenden, und von so verdrießlichen Folgen Gewesenen bis dato noch nicht entschiedenen Rechts-Sachen, von amplissimo Magistratu meinem Vater zu Führung höchst wichtiger von hinreichenden Gründen nicht entlöbter, so schlechterdings nicht verworfen werden mögender, und mit einem Wort von solcher Beschaffenheit seyender Beschwerden, daß dieselben einer jeden Beurtheilung frey und ohne Scheu überlassen werden können, häufiger, und durch den Verlauf der Sache selbst dargehener Anlaß gegeben worden, wodurch besagtem meinem Vater außer dem eben daher ihme zugezogenen höchst empfindlichen unschätzbaren Nachtheil an seiner Ehre, Credit und guten Ruf, auch noch ein, in Anfangs berührten Beylagen sub lit. A. & B. und zwar letzter zum Theil kürzlich angezeigter, von demselben auch, auf erfordernden Fall, weitläufig dargehan und durchgängig klar vor Augen gelegt werden könnender, die große Summen von hundert tausend Rthlr. übersteigender Schaden zugegangen, und er an Erfüllung seines Sächsischen Güter-Kaufs, ungeachtet seiner gleich Anfangs in anno 1755. offerirten eventual-caution von 10000. Rthlr. und ungeachtet der in Zeiten ergangenen Kaiserl. Rescriptorum, bis in die dazu unbequeme Kriegszeiten auf allerley Art gehemmet worden.

Nachdem die in der Abzugs- und Bürgerrechts-Beybehaltungs-Sache sich ereigneten, und in der Beylage sub lit. B. altemäßig erzählten ganz besondere Fürgänge, ganz allein und ohne Beyhülfe der in supremo rechts-hängigen Denunciations-Sache schon hinreichend sind, die Gründlichkeit dieser eben angeführten Sätzen zu beweisen, ungeachtet doch der Beweis derselben durch die jetzt erwähnte Denunciations-Sache ein gleichstarckes Gewicht erhält, und dieselben in dieser Absicht mit der Abzugs- und Bürgerrechts-Beybehaltungs-Sache auf das genaueste, und wie ein Theil mit dem ganzen verknüpft ist;

Nachdem also dem zu Folge mein Vater, in Ansehung seiner mit einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat habenden Rechtshändeln die Satisfactions- und Schadloshaltungs-Sache betreffend, in einerley Rücksicht betreten zu seyn so wenig Ursache zu haben glaubt, daß er vielmehr in allen diesen Sachen, die ohne dem zu Fassung eines allerhöchsten Definitiv-Spruches größten Theils reif sind, der Kaiserlichen allgerichtetsten Entscheidung entgegen seyn zu können sich nicht entschuen darf; So will oft benannter mein Vater dennoch, um durch eine allerseitige Endigung aller seiner, ihn, und noch mehr die Unschuldigen seinigen, so hart druckenden vielfältigen Processualischen Verwicklungen, einmal zu der ihm so lange und auf eine so empfindliche Art fremd gewesenen Ruhe zu gelangen, aus Liebe für sein, durch diese Umstände auf den Rand des schrecklichsten Verderbens gestellten Hauses, und in Rücksicht der ihm so nahe am Herzen liegenden Beruhigung des auf das heftigste in ihn dringenden Herrn Land-Lammer-Raths von Dammz, zum unumstößlichen Beweis seiner wahren Neigung zum Frieden, und zur Rettung eines unglücklichen im höchsten Grade mitleidenswürdigen Kindes, lieber eine annehmliche gültliche Auskunft dem Wege Rechts vorziehen.

In dieser Absicht geschieht es, daß er einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat abermal folgenden neuen Vergleichs-Vorschlag in Vertrauens voller Zuversicht zu hoch desselben höcherleuchteten Beurtheilung und geneigten Untersuchung, hiermit durch mich vorzulegen die Ehre hat, verbis:

- 1) Es renunciiret mein Vater gänzlich auf alle seine bey E. Hochpreislichen Reichs-Hofrathe wider Amplissimum Magistratum rechtshängige Schadloshaltungs-Klagen und Satisfactions-Forderungen, wie denn auch alle bisher fürgewaltete rechtliche Strittigkeiten wegen des zehnten Pfennigs unter der unten vestgesetzten Bedingung, die zu veraccordirende Beybehaltung des Bürgerrechts und dafür anzunehmende Caution betreffend, nunmehr auf einmal aufgehoben, getödtet und cassirt seyn, und es derowegen hinsichtlich also angesehen werden soll, als ob solche nie in rerum natura existiret hätten.
- 2) Imgleichen auf alle rechtliche Verfolgung pto. Inquisitionis unter denen in seinem Impresso de 1757. ibique adjunct. Nro. CIX. §. 1. de præs. 30. Sept. 1757. bemeldten Bedingungen.
- 3) Er verspricht meine Mitleidens würdige Schwester, prævia renunciacione sua jurata, auf eine solche Weise abzufinden, wie er sich darzu, auf Veranlassung eines fürnehmen Sächsischen Cavaliers, gegen den Königlichen französischen Intendanten, Monsieur de Foullon, erkläret hat, und laßet sich darauf in Ansehung ihrer Berechtigung alle mit ihr treffen wollende arrangemens gefallen, indem er diese Einrichtung

tung



- „ tung lediglich dem Gewissen und Verantwortung seiner angebohrnen Obrigkeit, welche dabey Obervor-
 „ mundschaftliche Pflichten trägt, anheim stellet, und sich darunter weiter nichts als dieses ausbedinget, daß
 a) „ Derselben solcher gestalt und ihrer Descendenz zum Eigenthum verschafte Capital, welches das erste vä-
 „ terliche Erbieten merklich übersteiget, zu ihrer vollkommenen Sicherheit auf hiesiger löbl. Ratheney an-
 „ gelegt werden, und in Rücksicht ihrer die Qualitæt eines väterlichen fideicommissi haben.
- b) „ Die davon quartaliter abfallende Zinse, deren Regulirung er ebenfals amplissimo Magistratu übers-
 „ giebet, niemand als ihr gereicht. Und endlich
- c) „ Dieses derselben und ihrer Descendenz als ein fideicommissum limitatum ausgefetzte Capital unter
 „ keinerley prätext oder Vorwand angegriffen, und veräußert, oder zur Bezahlung einiger Schulden oder
 „ Process-Kosten, oder wie dasselbe nur Namen haben mag, angewendet werden, sondern allers-
 „ dings vor sie und ihre Descendenz zu ihrem Unterhalt ohngeschmälert in Salvo verbleiben solle.
- 4) „ Dagegen amplissimus Magistratus die drey von Reineckischen Häuser, worinnen dormalen Herr Dr.
 „ Seyfried, Herr Clarus, und Herr Banla wohnen, also und dergestalt, daß von der D. Seyfriedischen
 „ gemeinschaftlichen Brand-Mauer, bis an die mit denen Herrn Banquiers von Münch in Gemein-
 „ schaft stehende Brandmauer eine Linie gezogen, und hiernach ein solcher Durchschnitt und Scheide-
 „ wand getroffen werde, so dies- und jenseitige Häuser in Ansehung des Tageslichts accommodiren kann;
 „ weniger nicht
- 5) „ Zweyhundert Stück Wein, und zwar die hiesige mit und die zu Herrheim liegende ohne Faß, also und
 „ dergestalt, daß mein Vater zu denen für seinen eigenen Gebrauch reservirten Weinen keine andere als
 „ Herrheimer von 1753. Jahrgang, nebst ein und andern 48ger aussetzen darf, mild-obrigkeitlich übers-
 „ nimmt, und ihm für diese Häuser und Weine die Summa von 100000. Rthlr. im Wechsel valuta
 „ an Gold, mit zehen Recheneybriefen, jeden a 10000. Rthlr. und alle Quartal mit 5 pro Cto. fällig,
 „ zahlet, welche der Herr Land-Lammerrath von Damnitz, wenn alles zwischen diesem und meinem
 „ Vater vorher ins reine gebracht, und die Güter von letzterm in Augenschein genommen, auch in
 „ contractmäßigen Stand befunden worden, statt baarer Zahlung annimmt, und sich zu dem Ende
 „ mit E. Hochedlen Magistrat wegen der Zahlungs-Terminen vergleicht.
- 6) „ Amplissimus Magistratus übernimmt ferner die Befriedigung des Herrn Land-Lammerraths von
 „ Damnitz ohne Zuziehung meines Vaters aus obrigkeitlicher Milde, über sich, und zwar also und derg-
 „ gestalten, wie solche in S. LXXXII. implorationis suæ hum^m pto. Arresti omnium bonorum &c. &c.
 „ de præf. 6. Apr. 1758. impressi sui de 1758. des breitem gebeten worden. Ingleichen
- 7) „ Meines Vaters Rechts-Handel mit denen Eberhardischen Herrn Erben und mit der Französischen
 „ Mademoiselle Gayet, und dechargiret ihn über beyde Posten, wie auch namentlich den Herrn Käuf-
 „ lin wegen des letztern.
- 8) „ Amplissimus Magistratus renunciert auf das in der Quartier-Sache zu seinem Favor wider meinen
 „ Vater emanirte Urtheil, spricht ihn und dessen männliche Posteritæt tam pro præterito quam pro fu-
 „ turo, von allen Quartier- und Wachtgelder gänzlich frey, und lasset ihn und seine männliche De-
 „ scendenz von nun an hierunter gleiche Rechte mit denen Herrn Limburger genießen.
- 9) „ Amplissimus Magistratus übernimmt aus gleich väterlicher Milde meines Vaters liquide prætenfion
 „ an die Gebrüder Jonas, und vergütet ihme derselben erscheinenden Rechnungs-Betrag mit baarem Geld.
- 10) „ Amplissimus Magistratus gestattet meinem Vater und den Seinigen die Beybehaltung des Bürger-
 „ rechts, und genüget sich dafür mit einer gerichtlichen Versicherung von 10000. fl. auf seine ihm
 „ übrigbleibende Behausung in der Haafen Gasse, welche auf das Haus gestellte Versicherung auch
 „ auf 10000. Thaler extendiret werden könnte, wenn solches das Werk facilitiren möchte.
- 11) „ Amplissimus Magistratus überlasset meinem Vater aus väterlicher Güte den bewußten Stadt-Platz
 „ zu seiner Stallung und Heuboden, gegen den bisherigen Canonem, welcher damit zugleich in einen
 „ Erbgrund-Zins verwandelt, und ihme oder denen Seinigen nach Gefallen wieder aufzubauen erlaus-
 „ bet wird.
- 12) „ Amplissimus Magistratus wird meinem Vater, dessen würllicher Abzug sich gar sehr wider seinen Willen
 „ in gegenwärtigen weitaussehenden Kriegs-Zeiten verzögern müssen, zu keinen Anlagen, welche der löbl.
 „ Bürgerschaft etwa dieser Kriegs-Umständen wegen über kurz oder lang ins besondere aufgeleget wer-
 „ den müssen, anziehen, sondern ihn und die Seinigen hierunter während dieser Kriegs-Troublen völ-
 „ lig eximiren und befreyen, zu dem Ende auch hierzu die Genehmigung der löbl. Stadt-Corporum
 „ einholen.

Gleichwie nun durch diesen Vergleich die Häuser und Weine nach demjenigen innern Werth, wor-
 innen sich dieselben vor diesen erschrocklichen Kriegszeiten befunden, angeschlagen worden, und dadurch mein
 Vater weiters nichts als den wahren Werth dieser seiner Güter-Stücke, mithin keinen anderen Vortheil, als die
 Erhaltung des baaren Ertrags derselben erhält, E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat aber, der ohne dem zu sei-
 ner starken, in vielfältiger Rücksicht nöthigen Wein Consumtion, jährlich eine große Anzahl Weine brauchet,
 und die Häuser mit Zeit und Müße wieder an andere verlassen kann, mancherley beträchtliche, hauptsächlich aber



folgende drey höchstwichtige, und wegen ihrer großen Folgen Amplissimo Magistratu mehr als viele 100000. fl. werth, ja unschätzbar seyende Vortheile zugehen,

- a) Daß durch die Kraft dieses Vergleichs, nach vorher erfolgter desselben Ratification in Wien und Dreyßden, von meinem Vater vorzunehmende unbedingte renunciation auf seine gegen Amplissimum Magistratum in Wien rechtsabhängige Abzugs-Sache ein Spruch über das von Amplissimo Magistratu in dieser Sache pro basi angegebene Stadt-Privilegium de Anno 1570. und application der Kaiserl. resolution, den hohen Schatzungs-Fuß und Befreyung der eidlichen Manifestation betreffend, vermieden wird, dervwegen der diesseits angeführten starken Gründen und hauptsächlich aus der Ursache, weil der Hauptpunkt des besagten Privilegii, wodurch Amplissimus Magistratus von allen Städtischen Gütern eines ohne Beybehaltung seines Bürgerrechts abziehenden Burgers, den zehenten Pfennig abzugeben berechtiget wird, nur von denjenigen Burgern, deren Vermögen die Summa von 15000 fl. nicht übersteiget, zu verstanden seye, in Ansehung dererjenigen Bürger aber, deren Vermögen diese Summa dreyen 15000. fl. übersteiget, nachher durch den darauf im Jahr 1613. erfolgten Bürger-Vertrag (Kraft dessen ein mehr als 15000. fl. in Vermögen habender Bürger niemals mehr als 15000. fl. mit 20. kr. für das Hundert zu verschätzen hat) dahin per pactum geändert und modificiret worden, daß ein Hochedler und Hochweiser Magistrat durch diese Festsetzung des schätzbaren Vermögens à 15000. fl., (welche Richtschnur, ungeachtet der von Amplissimo Magistratu dagegen angeführten Gründen, auch bey dem Einzug eines neuen Burgers, mit welchem der Abzug eines alten Burgers, in Ansehung der Abgaben, secundum communem D.D. sententiam völlige einerley Beschaffenheit hat, in denen darauf erfolgten Fällen, Kraft Kaiserl. allerhöchster Verordnungen, beobachtet werden müssen; so daß ein mehr als 15000. fl. besitzender einziehender Bürger, die Einzugs Abgaben von nicht mehr als von seinem schätzbaren Vermögen, das ist, von 15000. fl. Capital vermög verschieden in dieser Sache emanirten Kaiserl. allerhöchsten Conclusorum abzugeben verbunden ist) von keiner größern Summa als von eben diesem zum schätzbaren Vermögen festgesetzten Capital, à 15000. fl. den zehenten Pfennig abzugeben befugt seyn, mithin von allen übrigen die schätzbare Summe übersteigenden Vermögen keinen zehenten Pfennig verlangen könne, von Seiten meines Vaters mit starken Gründen dargethan und erwiesen worden, immer ungewiß bleibt, und für E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat nachtheilig ausfallen kann. Ein Umstand, von dessen Folgen niemand besser, als Amplissimus Magistratus selbst, zu urtheilen im Stande ist.
- b) Daß dadurch mein Vater, nach geschlossener gültlicher Auskunft, sich zu einer indistincten und schlechterdings unbedingten eydlichen, und daher von der bereits geschehenen von Allerhöchster Kaiserlichen Majest. per Rescriptum dd. 3. Nov. 1756. provisionaliter, mit Verweisung der Fragen über deren Rechtmäßigkeit ad separatum, und also nur interimittice salvo semper processu vorgenommenen Manifestation sehr weit verschiedenen Manifestation aller seiner Güter, und in diesem Fall dieselbe als eine Sache, zu deren Anmuthung Amplissimus Magistratus von Rechtswegen befugt, und wozu er als ein abziehender Bürger verbunden seye, anzusehen, sich verbindlich macht, ungeachtet die von ihm dießfalls angeführte, aus dem Bürger-Vertrag de anno 1613. aus den übrigen Frankfurter Stadt-Gesetzen und von dem städtischen Herkommen, hergenommene wichtige und beweisende Gründe, die zum Vortheil E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat zu erfolgender Entscheidung dieser Frage starke Zweifel entgegen setzen, wodurch Amplissimo Magistratu ein in allen Abzugs-Fällen für ihn unschätzbares, und auch noch auf andere Fälle zu E. Hochedlen und Hochweisen Magistrats ungemeinen Vortheil sich erstreckendes, bewandten Umständen nach auf keine andere als diese Art, erhalten werden mögendes legale præjudicium zugehet, dessen Folgen gleichfalls niemand besser als Amplissimus Magistratus selbst hocherleuchtet zu beurtheilen vermag.
- c) Daß endlich dadurch zugleich alle von meinem Vater tam pto. inquisitionis quam pto. arresti omnium bonorum &c. &c. nicht ohne Grund, gegen E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat ex lege aquilia angebrachte Schadens-Klagen, wie auch wegen erlittenen Schimpf und Blamirung angestellte satisfactiones Forderungen schwinden, und weitere vielleicht, nur allzu unangenehme Folgen auf einmal glücklich coupirt werden können;

Andern Theils aber ein ganzes auf den äußersten Rand des schrecklichsten Verderbens gestelltes, höchst unschuldiges Mitleidens würdigstes Haus, und in diesem eine der unglücklichsten und Bejammerns würdigsten durch andere Mittel auf keinerley Art zu retten mögliche klagende Person erhalten und gerettet wird,

Und mein Vater zu Erhaltung dieses höchstwichtigen rühmlichen Zweckes bey seinen dermaligen höchstbetrübten Umständen, da er bey dem Lauf seiner weitläufigen processualischen Verwicklungen, davon die Eingangs angezogene hier angebozene Beylagen nur zwo in einem kurzen Entwurf zeigen, weit mehr als 100000. Rthlr. an seinem Vermögen verlohren; anertrogen er auch, noch bey dem Verkauf seiner übrigen nicht in dem hier vorstehenden Vergleich enthaltenen Vermögens-Stücken, welche er aus denen in seinem Impresso de 1758. ibique implorat. humill. pto. Arrest. omnium bonorum &c. &c. §. LXXIX. angeführten selbst redenden Gründen bey einer so weiten Entfernung nicht auf dem Hals behalten kan, in diesen zum Verkauf ganz und gar unschicklichen Zeiten, große Summen verlieren muß, da er denen unter allerhöchsten Vorwissen und Genehmigung Sr. Königl. Pöhlischen Maj. mit dem Herrn Land-Cammer-Rath von Damuiz eingegangenen Kaufs



Kauf-Verbindungen ein Gnüge zu thun hat; da er besagten Herrn Land-Cammerrat, welcher sich gegenwärtig persönlich hier befindet, und auf die ihm schuldige Bezahlung auf das heftigste täglich in ihn dringet, bey allen in actis suis & impressis vorkommenden Umständen, so wenig vor Erhaltung einer baaren Summa von 128000. Rthlr. in Louis d'or à 5. Rthl. zahlen, als diese erkaufte Sächsische Güter vor gänzlicher Zahlung seiner übrigen Schulden, und vor dem wirklichen Verkauf seiner andern, nicht in diesem Vergleichs-Vorschlag enthaltenen, per Arrestum omnium bonorum ebenfalls unverkäuflich gewordenen, und Bau-Reparatur, Brand-Schaden, Kriegs-Durchmärschen und Einquartierungen unterworfenen, wie auch eine beständige sorgfältige und persönliche Obacht erfordernder Vermögens-Stücken, ruhiglich beziehen kann; Ja selbst bey denen ihm überall gesperrten Einkünften und daher zugewachsenen unermesslichen Schäden, ohne eine, bloß durch eine in gegenwärtigen betrübteten Zeiten schlechterdings unmöglich gewordene Versilberung, zu erhaltende Verminderung seiner todten und entweder gar nichts, oder nur sehr wenig einbringender Güter-Stücken, in lebendiges und sich verzinsendes Vermögen mit den Seinigen nicht einmal hier in Frankfurt in Zukunft substituiren könnte, kein anderes Mittel als die Losschlagung einiger seiner beträchtlichsten Güter-Stücke gegen Erhaltung derselben vormahligen wahren Werths übrig bleibet.

So würde es den strafbarsten und unverantwortlichsten Mangel der E. Wohlgeb. Hochedelgeb. und Hochedl. als den allgemeinen und zärtlichsten Vätern des gemeinen Stadt-Wesens höchstschuldigen kindlichen Vertrauens-vollen Gefinnungen, anzeigen, wann ich nicht der gesichersten zuversichtlichsten Hoffnung lebte, Hochdieselbe werden die hier vorgelegte Vergleichs-Vorschläge sich gehorsamst vortragen zu lassen, und dieselbe einer ernsthaftesten Untersuchung und mild-obrigkeitlicher väterlicher Beurtheilung zu würdigen, gnädig geruhen. Desuper &c. Mit schuldigster Hochachtung verharrende,

Euer Wohlgebohrnen ꝛc.

treuegehoramsamer

August Christian Ludw. Conrad v. Reineck.

II.

An die

Römisch Kaiserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

M a j e s t ä t,

des Magistrats zu Frankfurt am Mayn

U n t e r t h ä n i g s t e r B e r i c h t

a d

Clem^{num} rescriptum de 31. Julii a. p. und Bitte, den fuglosen Imploranten mit seinem ungegründeten Gesuch ab-und zu Erledigung seiner Schatzungs-und Bürgerrechts-Angelegenheiten an denselben lediglich zurück zu weisen.

i n S a c h e n

v. Reineck contr. v. Damnitz, modo den Magistrat der Stadt Frankfurt.

Appon. lit. A. usque M. incl.

Appellationis nunc puncto arresti omnium bonorum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.



uer Kaiserl. Majest. haben in dem unter dem 31 ten Julii vorigen Jahres allerhuldreichst erlassen und am 20ten Sept. ejusdem anni bey uns eingelangten dermalen sub lit. A förperlich hier angeführten allerhöchsten Rescript, auf das von dem Königl. Pöhlischen geheimen Kriegs-Rath Friedrich Ludwig von Reineck nach denen seines Abzugs von hier wegen sich geänderten Umständen in pto. relaxationis arresti eingewendete allerunterthänigste Gesuch, uns zuvorderst, und vor Ertheilung einiger allerhöchst dero Kaiserl. Verordnungen, darüber zu vernehmen, vor nöthig erachtet, so mithin uns allergnädigst anzubefehlen geruhet, in Zeit zweyer Monaten mit Uebergehung jedoch aller hieher nicht gehörigen von dem Impetranten zur Ungebühr mit eingemischten Nebendinge, pur
E 2

Lit. A.



allein in Ansehung des in puncto relaxationis arresti gestellten Gesuchs unsern allergerhorsamsten Bericht zu erstatten. Gleichwie wir es nun in aller ehrerbietigster Danknehmigkeit erkennen, daß Euer Kais. Maj. auf das von Reinecke übel gegründete Ansuchen, ohne uns vorhero desfalls zu hören, nichts verfügen wollen. Also würden wir die Erstattung unsers allerunterthänigsten Berichts so gleich in dem ersten Termin allergerhorsamst zu bewürken, unermangelt haben, wenn wir nicht in der Hoffnung, daß der von Reineck endlich einmal zur besserer Ueberlegung kommen und sein wahres Wohl kennen lernen würde, demselben vor allen Dingen einen zu gänzlicher Auskunft seiner Verwicklungen dienlichen, und gewiß mit der vollkommensten Billigkeit und größter Nachsicht begleiteten Vorschlag zu thun, für nützlich ermaßen; auf welchen aber, wie der nachherige advenmäßige Verlauf bezeugen wird, der von Reineck eines Theils mittelst einer langwierigen Verzögerung, und andern Theils durch seine endlich eingekommene, jedoch mit dem widerthänigsten und ohnacceptabelsten Begehren verknüpfte Erklärung es verursacht hat, daß die indessen abgelauffene und allerhöchste erweiterte Fristen fruchtlos verstrichen sind.

Es verhält sich aber diese Sache, ihrer wahren ursprünglichen Beschaffenheit nach folgender maßen:

Nachdem der von Reineck in anno 1755. seinen vorhabenden Abzug nach Sachsen bekannt machte, und um Beybehaltung des Bürgerrechts nachsuchte, gleichwohl aber alle seine hiesige Güter veräußern, und nicht einmal unsere Gerichtsbarkeit über ihn weiter anerkennen wollte, (Wie solches theils in notorio beruhet, theils in anteactis vollkommen erwiesen worden, und daher zur Abschneidung eckelhafter Weitläufigkeiten keiner näheren Ausführung bedarf) wurden wir nach Anleitung Kaiserlicher allerhöchsten Privilegien, hiesiger Stadt-Grund-Gesetzen und unverrückten Herkommen bezogen, das sub lit. B. ersichtliche Conclusum de 23 Martii 1756. zu ertheilen, mittels welchem

Lit. B.

1) dem von Reineck und seiner Ehegattin die Beybehaltung des Bürgerrechts abgeschlagen.

Lit. C. & D.

2) Wegen der ab Seiten des von Reineck declinirten hiesigen gerichtlichen Verhandlung in puncto der Verwirkung des Bürgerrechts, auch der Vollführung derer am 30ten Septemb. und 11ten Nov. 1755. ergangener, durch keine Appellation suspendirter Raths-Decreten (vermög deren dem von Reineck besagte Adjunctorum sub lit. C & D confectio ac editio inventarii, nec non practatio cautionis auferlet war) das benöthigte bey hochpreiflichen Kaiserl. Reichs-Hofrath vorzustellen, bis dahin aber

3) Und den erfolgenden endlichen Spruch in dieser Sache, alles in suspensio zu lassen, und dem von Reineck mit dem Verkauf seiner Weine, außer wenn er solche durch geschworne Ausrufer verrichten, die eingehende Gelder auf unser Rechnung-Unt deponiren, oder vor deren Ertrag hinlängliche Sicherheit stellen wolle, anderer Gestalt nicht, als bis er obgedachten Decretis von 30ten Sept. und 11ten Nov. 1755. puncto inventarii & cautionis Genüge gethan, zu willfahren, endlich aber

4) Den von Reineck, daß er nach vorher geleisteter Caution wegen des zehnten Pfennigs und alsdann Cessirenden Arrest, Inhalts hiesiger Privilegien, seine burgerliche Güter binnen Jahrs-Frist in burgerliche Hände veräußern solle, anzuweisen resolviret wurde.

Lit. E.

Hierwider hat nun zwar der von Reineck das remedium Appellationis unter dem 30ten Mart. 1756. ergriffen. Es haben aber Euer Kaiserl. Majest. nach dem Zeugniß des Adjuncti sub lit. E am 30ten Aug. 1759. allgerichtet geruhet, auf Bericht und Gegenbericht die gebetene Appellations-Processe abzuschlagen.

Gleichwie nun solcher Gestalt unser vor allegirtes Raths-conclusum vom 23ten Mart. 1756. die Rechtskraft beschritten, so fort vigore judicati in der von Reineckischen Bürgerrechts Angelegenheit pro norma & basi dienen muß. Also ergeben sich nunmehr die natürlichen Folgen daraus, daß wenn auch gleich der Punkt wegen abgeschlagener Beybehaltung des Bürgerrechts, bey veränderten Umständen, da nemlich der von Reineck seinen vorgehabten Abzug nach Sachsen eingestellet, keine weitere Anwendung erleiden möchte (obwohl es nicht leicht vor einen Reichsfürstlichen Regiments-Satz anerkannt werden mag, daß ein subditus heute das domicilium aufkündigen, und morgen nach der Willkühr seines Eigensinnes wieder ergreifen könne) dennoch es bey der aus des von Reinecks v. erweiterter Anerkennung der hiesigen Gerichtsbarkeit, denen hiesigen Grund-Gesetzen, nach Inhalt unsres am 14. May 1756. exhibirten allerunterthänigsten Berichts §. 9. 10. & 11. entsprungnen Verwirkung seines hiesigen Bürgerrechts unabwendig verbleiben müsse.

Wleibet es aber hierbey, so ergiebt sich von selbst, daß gedachter von Reineck den zehnten Pfennig zu entrichten schuldig, und der auf dessen Vermögen angelegte Arrest nicht eher, als bis solcher berichtiget oder wenigstens caution dafür geleistet worden, wiederum aufzuheben sey.

Wenn wir demnach auf diesen Grund-Sätzen beharren; wenn wir, unangesehen der in Betreff des vorgehabten Abzugs veränderten Meinung des von Reinecks auf der ex alio capite ihm zur Last fallenden Verwirkung seines Bürgerrechts, der damit verknüpften Decimation, und dem bis zur Entreichung der letztern ipso jure sich ergebenden arresto generali omnium bonorum bestunden; würden wir nicht anders als bloß in der natürlichen Folge eines längst in Rechtskraft erwachsenen judicati handeln, mithin die vollkommenste Bestimmung der Gesetze für uns haben.

Gleichwohl haben die Betrachtungen, daß Milde und Nachsicht die vorzüglichsten Eigenschaften einer Landes-Obrikeit seyen; daß die unglückliche Gemüthsart des von Reinecks für seine Handlungen öftermalen Mitleiden verdiene, und daß endlich einmal vielleicht von ihm zu hoffen sey, er werde bey Vorlegung billiger Auskunftsmitel nicht immer seinem Eigensinne, sondern auch einmal zu seiner eigenen Veruhigung, der Vernunft Gehör geben, uns bewogen, von der Strenge des Rechts abzugehen, und aus väterlicher Vorsorge für sein und für seiner Kinder Wohl ihm solche Vorschläge zu thun, welche ihrem außerordentlichen verschonenden und gutthätigen Inhalt nach, auf der ganzen Welt von niemanden, als nur ihm allein abgelehnet werden können.

Lit. F.

Als nämlich Euer Kaiserl. Majest. das Eingangs allerehrerbietigst erwähnte allerhöchste Rescript vom 31ten. Julii anni præc. allerhöchste an uns erliesen, und darinnen auf des von Reinecks an allerhöchste dieselben in pto. relaxationis arresti geschicktes Gesuch, unsern allerunterthänigsten Bericht allergnädigst erfordereten, ergriffen wir, um bey anhoffender Belegung der ganzen Sache Euer Kaiserl. Maj. damit nicht weiter beschlügen zu dürfen, diese Gelegenheit, dem von Reineck mittelst des sub lit. F. dahier angefügten Decreti de 14. Octobr. anni præc. zu erklären, daß sobald er auf samtlische, occasione seines ehemals vorgehabten Abzugs bey höchst preiflichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rathe eingeführte Processe renunciiren würde, ihm sodann mit der Beybehaltung des Bürgerrechts sowohl, als auch mit der gebetenen relaxatione arresti willfahret werden solle.

Die Nachsichtsvolle Billigkeit dieses Vorschlages leuchtet bey dessen ersten Anblick herfür, auf der einen Seite haben wir von dem von Reineck nichts als die renunciacion solcher Processe begehret, welche bloß durch Veranlassung seines ehemals intendirten Abzugs entstanden, mithin jetzt, da solcher nicht statt findet, ihre erste Bewegungs-Ursache verlohren, andern nach dem Inhalt unserer retro allerunterthänigst eingebrachten Partitions Anzeigen und Berichten theils wirklich schon ihre Erledigung erhalten, theils zu etwaniger fernerer Erörterung nur diejenigen unerheblichen Gegenstände annoch übrig haben, aus denen sich die verwirkte Einbildungs-Kraft des von Reinecks einige unbesetzte

fugte Satisfactions - Gesuche ertraumet hat; aus denen folglich ihm weiter nichts als die Gewissheit unästiger und fruchtlos verwendeter Proceß - Kosten zu erwarten steht. Auf der andern Seite hingegen haben wir unsers Orts ihm die größten Vortheile zugesichert, daß im Fall einer solchen geringfügigen renunciation ihm mit Beibehaltung, oder, nach gerichts cum relaxatione arrecti unverzüglich willfahret werden solle; wobey wir, zu einem deutlichen Zeugnisse, daß unsere darunter hegende Absichten lediglich dahin gehen, damit eines theils denen zur Beschwerde des Höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs - Hofraths und des hiesigen Publici gereichenden unnötigen Proceß - Weitläufigkeiten abgeholfen werden, andern theils aber der von Reineck die volle Maß unserer obrigkeitlichen Milde und redlichen Vorsorge für sein und seiner Kinder zeitliche Wohlfahrt desto nachdrücklicher empfinden möge, nicht einmal einen, denen Rechten und der Willigkeit nach ihm allerdings obliegenden Ersas, derer, durch seine ungegründete weitläufige Rechtsändel, dem hiesigen Arario bisher verursachten Kosten an ihn begehret haben.

* * *

Die ganze vernünftige Welt konnte bey solchen Umständen wohl nichts anders erwarten, als daß der von Reineck, wofern er nicht sein eigenes Bestes und seine eigene Ruhe muthwillig versäumen wolle, einen so überschwentlich gütigen Antrag mit beyden Händen und mit danknehmender Anerkennung der ihm unverdienter Weise darunter wiederfahrenen Nachsicht ergreifen werde. Allein statt dessen beliebe es ihm nicht einmal sich darauf zu erklären. Wir wurden daher nach einer längerer als zwey Monat hindurch andauernden Erwartung seiner Declaration veranlaßt, ihn per Decretum de 22. Decemb. anni præt. Besage adj. sub lit. G. anzuweisen, daß er seine Erklärung binnen acht Tagen unfehlbar bezubringen, im Entstehungs - Fall aber, den ihm daraus erwachsenen Nachtheil sich selbst bezumessen habe. Lit. G.

In Befolg dieser Verordnung kam derselbe endlich unter dem 24. diei mensis & anni mit der sub lit. H bezeugten Erklärung herfür, des Inhaltes: daß er auf seine sämmtliche occasione seines ehemals, salvo attamen semper jure suo civico, vorgehabten Abzugs bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs - Hofrath eingeführte Prozesse zu renunciiren, das mindeste Bedenken nicht tragen werde, im Fall wir ihm puncto indemnificationis sapius hum^m petita solche Landesväterliche Vorschläge und Erbietungen, welche er als Vater, nach dem seinen lieben Kindern schulbigen Pflichten mit gutem Gewissen annehmen könnte, zu thun geruhen möchten. Wollten wir bey gegenwärtig sehr merklich veränderten Zeit - Umständen, darinnen uns der barmherzige Gott die liebe Friedens - Sonne wieder aufgehen lassen, und seine bishero unverkäuflich gewesene Weine wieder vendibler geworden, so mit auch die Häuser leichter an den Mann zu bringen stunden, zu seiner letztern in a dia quondam contra den Land - Cammerath von Dammig pto. emti venditi umständlicher beschriebenen, ab unserer Seiten gar leicht zu adimplirenden Vergleichs - Vorschlägen nunmehr die Hände bieten; würde dem Werk gar bald gerathen und damit zugleich der ärgerlichste Proceß zum sichtbaren Vortheil des werthen Publici, zum unsterblichen Ruhm des Magistrats, und zum größten Segen des ganzen Stadt - Wesens von der Wurzel ausgehoben und geschlichtet werden können; als welcher süßen und zuversichtlichen Hoffnung er noch dato lebte.

Man muß das unglückliche Schicksal gehabt haben, die der Babylonischen Verwirrung gleichende Reineckischen Prozesse lesen zu müssen, wenn man sich die Möglichkeit einbilden soll, daß diejenige Vergleichs - Vorschläge, auf welche sich der von Reineck hieroben beziehet, nicht die Geburt eines mit Chimären angefüllten Romanen - Kopfes, sondern ein wirklich in vollem Ernste dargelegtes Werk seyen. Er mag die ersten oder letztern, welche er gethan hat, darunter meinen (obgleich, da er aermals von Weinen redet, die Vermuthung für die ersten ist) so gehen sie auf solche Dinge, die man mit Beibehaltung der gesunden Vernunft gar nicht einmal des Anhörrens würdigen kann. Es ist ihm eine Kleinigkeit darauf anzutragen, daß das hiesige seit langen Zeiten beschwerte, durch den letztern traurigen Krieg vollends erschöpfte, und mit fast unerträglichen Schulden belästigte Ararium eine Summe, dafür man fast eine Grafschaft erhandeln könnte, aufnehmen, und ihm damit Häuser, Meubles, Weine, Güter, die Ausstattung seiner Tochter, alte Prozesse und unzählige andere Thorheiten abkaufen solle. Da es moralisch unmöglich ist, solche pünktlich zu extrahiren, gleichwohl aber die Curiosität auch an monströsis ergötzt wird, so sind beyde Vorträge integraliter sub lit. I & K hier angefüget. Indessen erhellet von selbst, daß so wie überhaupt das ganze Reineckische indemnifications - Gesuch, da man lediglich nach Vorschrift der Rechte und derer in der Folge eingelangten Allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen gegen denselben verfahren, in einem bloßen Hirn - Gespinnst bestehet; also auch insbesondere auf die widersinnige Vergleichs - Vorschläge nicht der mindeste Augenmerk genommen werden konnte, sondern vielmehr anteko zu ersehen war, daß es dem von Reineck entweder am Willen oder an den Einsichten fehle, unsere ihm angebotene Milde zu erkennen, und zu seiner eigenen Beruhigung sich zu Nutzen zu machen. Wir konnten daher nicht anders als per Decretum de 5ta Febr. anni curr. Besage Adj. sub lit. L dessen Gesuch abschlagen; wobey wir ihm jedoch annoch eine achtstägige Frist gestatteten, um sich binnen derselben erklären zu können, ob er auf sämmtliche occasione seines vorgehabten Abzugs bey höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs - Hofrath eingeführte Prozesse pure und ohne alle Bedingniß zu renunciiren entschlossen seye, mit dem Anhang, daß es ansonsten bey der schon längst ergangenen und durch die darauf erfolgte denegation der Appellations - Processuum rechts kräftig gewordenen Verlust - Erklärung seines hiesigen Bürgerrechts, mithin auch der damit verknüpften Decimation, lediglich sein Verbleiben haben, und diesem gemäß der von Euer Kaiserl. Maj. allergnädigst erforderte Bericht ungesaumt allerunterthänigst abgestattet werden solle. Lit. L.

Allein auch diese ihm zu weiterer Ueberlegung gegönnete Frist fruchtete nichts; sondern statt gehosfter vernünftiger Ergreifung der dargebotenen vortheilhaften Auskunft, erfolgte vielmehr unter dem 15ten Feb. a. c. die in Adj. sub lit. M ersichtliche, theils mit irrigen Voraussetzungen angefüllte provocatio ad litis pendentiam supremam. Lit. M.

Gleichwie nun Euer Kaiserl. Maj. aus diesem der Sache wahren Verlauf zuorderst allerhöchsteichst zu ersehen allergerechtest geruhen werden, daß der seit Einlangung allerhöchsteichst dero allergnädigsten Rescripts vom 31 Julii aa. præt. abgelauffene Zeit - Raum von uns lediglich zu Versüchung einer höchstbilligen Erledigung der ganzen Sache verwendet, durch den von Reineck aber mit einer muthwilligen Verzögerung und eigenstnigen Entfernung von unserer ihm angebotenen Milde absorbiret worden.

Als werden auch allerhöchsteichst dieselben in der Hauptsache allergnädigst wahrnehmen, daß wir von denen Verfolgungen, welche uns der von Reineck zur Ungebühr andichtet, weit entfernt geblieben, vielmehr selbst mit Besparung weiterer Kosten anverlangte renunciation seiner annoch gegen uns fürwaltender ohnedem nicht kundirten Processes, bezubehalten, und den auf seinem Vermögen haftenden Arrest aufzuheben bereitwillig erfinden lassen; mithin demselben zu eigenen Beschwerden nicht die mindeste Ursache gegeben haben.



Und ergeth daher unser allerunterthänigstes Bitten dahin, daß Euer Kaiserl. Maj. allergnädigst geruhen möchten, den tuglosen Imploranten mit seinem ungegründeten Gesuch ab- und zu Erledigung seiner Schatzungs und Bürgerrechts Angelegenheiten an uns lediglich zurück zu weisen; die Euer Kaiserl. Maj. wir zu fernerer langwierigen, höchstbesüßter Regierung dem allmächtigen Schutze Gottes auf das allergeeueste, uns aber, und unser gemeines Stadt-Wesen zu behavlichen allerhöchsten Kaiserl. Hulden auf das allerehrerbietigste empfehlen.

Datum den 16ten Aprilis 1763.

Euer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigster treu-gehorfamster Bürgermeister
und Rath der Stadt Frankfurt.

Nota. * * *

Quasi! als ob Amplissimus Magistratus sich ein privilegium speciale erwerben können, seine ihm anvertraute freie Reichsbürger nach unumschränkter despotischer Willkühr wider die Frankfurter Grundgesetze, darauf er verpflichtet ist, wider schon längst emanirte Judicata celsissimæ Cameræ in Sachen von Bodeck entgegen Frankfurt, und wider die in eben dieser Abzugs, und Arrests-Sache quæstionis reiterirter ergangene allerhöchste Kaiserl. Rescripta, Verordnungen und Vorschriften de 13. Jan. und 3. Nov. 1756. und mehrere paritorias, impune zu mißhandeln, und alsdenn, wann hochderselbe seine sträflichen Absichten, mit dem Gesetz- und Rescriptwidrig par force hintertriebenen eines in allen Rücksichten höchstbeglückten Etablissement seines Burgers in Sachsen, mit dem alda zugleich vernichtigten ganz besondern Glücke seines ältern Sohns, und denn mit des Vaters unter allen solchen Gesetz- und Rescriptwidrigen in gestifteten Welten Gott zum Preis noch nicht erhörten Bedrückungen über 400000. fl. geschwächten Vermögen, erreicht, und damit seinen Bürger, den Geh. Kriegsrath von Heineck, in die in seinem XII. Impresso umständlicher beschriebene deplorableste Umstände gesetzt hat, der Sache genug gethan zu haben glauben darf, wann er ihm zuletzt bey seinem des geheimen Kriegsraths von Heineck Gesetz- und Rescript-mäßigen Betragen, nach dem er Magistratus bey jenen, durch sein Gesetz- und Rescript-widriges Betragen operose & studioso vereitelten Abzug in Sachsen sich nothwendig veränderten Umständen, seinen widernatürlichen Gesetz- und Rescript-widrigen Arrest nicht mehr länger zu bemänteln weiß, den in diesem Bericht ersichtlichen idealischen Vergleich (welcher, wo er nicht hierunter mit seiner hohen Obrigkeit, für die er sonst allen ersinnlichen Respekt traget, zu schaffen hätte, wohl sanatisch genennet werden möchte, so aber ferne von ihm seye) aus überschwänglicher Gnade, Milde, redlicher Fürsorge vor seine Kinder, und wie die prächtigen Worte mehr lauten, anbieten will, jedoch unter dieser expressen Bedingung, daß der von Heineck vorgängig auf alle seine in Actis & Impressis leider! nur zu viel begründete selbstredende gerichtliche und nothgedrungene Indemnitions- und Satisfaction- Forderungen wider Magistratum renunciren, und dagegen sich mit dem ihm *ex nova gratia* wieder angebeden sollenenden Frankfurter-Bürgerrecht, so er doch nach Magistratus eigenen Geständnisse nie aufgekündet und testantibus totis actis nicht verwirket hat, ihm also auch secundum leges & statuta patriæ a summo Legislatore confirmata nicht entzogen werden konnte, begnügen und *satisfaciren* lassen wolle, und zwar aus der monströsen grundfalschen Vorsepiegelung, weil sein diesfälliges Gesuch aus seiner verwirrten Einbildungskraft nur extrahiret und folglich ihm weiter nichts als die Gewißheit unnöthiger und fruchtlos- verwendeter Process-Kosten zu erwarten stünde:

Diesem widersprechen aber *tota acta*, in specie Impressum suum de 1764. sein Xtes. de præf. 26. Jan. 1768. und die supra sub Sig. O. & J. dem Gegenbericht annectirte XIII. & XIV. Fortsetzung, worauf er küßlich remittiren darf: indem der geheime Kriegsrath von Heineck einen viel richtigern und reinern Begriff von unsers großen Kaisers Josephs II. erhabenen Denckungs-Art, erlauchten Einsicht und ganz ungemeynen Gerechtigkeit-Liebe und Justiz-Eifer hat, als daß er sich durch solche von aller Wahrheit destituirte Sätze sollte blenden oder intimidiren lassen können.

Beylagen.



des geheimen Kriegs-Raths von Heineck Appellations acta super denegato Jure Civitatis, mit denen Decretis gravantibus, in ihrem natürlichen nexu in instrumentis notarialibus in seinem impresso de 1757. integraliter zu lesen sind.

Da seine Impressa de 1758 & 1759. den weiteren Fortgang dieser Beschwerde mit denen ergangenen Magistratischen Decretis und Reichs-Hofraths Rescriptis und Conclusis vollständig darstellen.

Da auch sein notables impressum de 1764. die fernere Beschwerten darüber mit seinen exhibitis und den darauf ergangenen Magistratischen conclusis in una serie vor Augen leget.

Und da endlich Magistratus wegen der ihm geschehenen Vergleichs-Vorschlägen, wobey derselbe, dem die fatale inquisitionis Händel una cum momentoso suo exhibitio de præsent. 19. Julii 1754. in Augustissimo Consilio Imp. Aulico und die in suo impresso de 1757. ibique in Nro. XII. Reichs-Hofraths Actis sub Nro. LXIX. a. Nro. LXIX. b. Nro. LXIX. c. & Nro. LXIX. d. ersichtliche Beylagen bekant sind, gar nichts lächerliches noch unstatthaftes, sondern wohlausegearbeitete denen actis gemäße Stücke finden wird, sich selbst bezogen hat;

So hat der geheime Kriegs-Rath die Druckerey-Kosten dieser Magistratischen Beylagen erspahren, und den unpartheysischen Leser auf nur besagte seine impressa verweisen wollen.



III.

A n d i e

Römisch Kaiserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

M a j e s t ä t

A l l e r u n t e r t h ä n i g s t e A n z e i g e

in hummillimam sequelam clementiff. conclusi de 17. Oct. 1768.
juncto petito demiffimo

P r o

Clementiff. prævia communicatione partis adversæ Mandati specialis
ad transigendum, nunc aperiunda commissione cæsareo-aulica,
ut pluribus intus

M e i n

Friedr. Ludw. von Reineck Weyland Sr. Königl. Majestät
in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirkl. geh. Kriegs-Raths.

i n S a c h e n

Von Damniz, modo den Magistrat zu Frankfurt.

Apponatur ult. conclus.

Appellationis pto. Arresti omnium
bonorum.

A l l e r d u r c h l a u c h t i g s t = G r o ß m ä c h t i g s t = u n d U n ü b e r w i n d l i c h s t e r R ö m i s c h e r
K a i s e r,
a u c h i n G e r m a n i e n u n d z u J e r u s a l e m K ö n i g,
A l l e r g n ä d i g s t e r K a i s e r, K ö n i g, u n d H E R R, H E R R!

Euer. Römisch Kaiserl. Majest. ist zu meiner allerunterthänigsten Dankeserstattung gefällig gewesen, commissionem ad tentandam amicabilem compositionem, salvo tamen cursu processus, mediante concluso clementissimo de 5. Aug. a. c. in außen rubricirter Sache allergnädigst zu verordnen und weiterhin unterm 17. Octob. nuperi eine zwey monatliche Frist zu Betreibung der ad transigendum erforderlichen Vollmachten anzusehen.

Nachdeme ich nun einerseits hierzu vollkommen gefaßt und bereit bin, auch wohl niemand mehr einer schleunigen Entledigung, und schon durch so lange Jahre sehnlichst gewünschten Beylegung dieser äußerst beschwerlichen und kostspielichen Streit-Sache entgegen sehen, auch niemand besser, als ich appellant, und in Aula Augustissima præsens, von dem ganzen Hergang, Wendungen und dormaligen Lage dieser gegen den Hochedlen Magistrat der Reichsstadt Frankfurt mit bestem Fug habenden Forderungen und Rechts-Zuständigkeiten informiret seyn, daher mit größerer Zuverlässigkeit bey der allerhöchst verordneten commission, mit denen nunmehr auf die endliche, gültliche Beylegung dieser mit Appellanten und meinem ganzen unschuldigen Haus zum äußersten Verdruß und unumgänglichen Verderben und total Untergang sonstn gereichenden Sache (weil ich das reiche Stadt-Ærarium mit meinen schwachen Kräften und durch diesen leidigen Process schon mirum in modum zusammen



sammen geschmolzenen Vermögen nicht länger aushalten kann) alleinig abzulebenden Vergleichs-Vorschlägen erscheinen kann.

Als habe Eu. Römisch. Kaiserl. Majest. hiervon in tempore legali die allergehorsamste Anzeige machen, zugleich aber in allertiefster Erniedrigung bitten sollen, Allerhöchst dieselbe geruhen allergnädigst, nach vorgängig geschehener Mittheilung gegenseitiger Vollmacht, nunmehr die allerclementest verordnete Commission eröffnen, und zu diesem Ende einen gewissen Tag anberaumen zu lassen. Desuper &c.

Euer Römisch Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst - treu - gehorsamster
Friedr. Ludw. von Reineck
als
in Aula præfens.

Ult. Conclus.

Lunæ 17. Octob. 1768. von Reineck contr. von Damniz, modo den Magistrat zu Frankfurt Appellationis pto. relaxationis Arresti omnium bonorum, sive impetrans sub præf. 11. huj. supplicat pro Clem^{ma} prorogando termino ad alios duos menses anticipatione salva. Appon. ult. conclus. sub signo ☉

- 1) Detur parti appellanti petitus terminus duorum mensium ad reinformandum sub pœna præclusi.
- 2) Detur quoque utrique parti ex officio terminus duorum mensium zu Beybringung deren special-Vollmachten ad transigendum, damit es schärferer Kaiserl. Verordnung nicht bedürfe.

Joh. Georg Reizer.

IV.

An die

Römisch Kaiserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

M a j e s t ä t,

a l l e r u n t e r t h ä n i g s t e r

N a c h t r a g

Zu dem unterm 2. Decem. a. p. überreichten Gegenbericht mit Wiederholung der ehehinigen Gesetzmäßigen Bitte.

M e i n

Friedrich Ludw. von Reineck weil. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegs-Raths.

c o n t r a

von Damniz, modo den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Appellationis nunc pto. arresti omnium bonorum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ich habe es jederzeit vor meine dringende Pflicht angesehen, die in meinen bey einem höchstpreisllichen Reichs-Raths anhängigen Rechtsachen mir zugegangene allerhöchste Befehle nicht nur allein mit der äußersten Pünktlichkeit zu befolgen, sondern auch diese allerunterthänigste Befolgung ohne allen Anstand zu bewerkstelligen; daher ist es auch gekommen, daß ich nach Vorschrift des höchstvenerlichen Conclufi vom 5. Aug. nur abgelaufenen Jahres in möglichster Eilsfertigkeit meinen allerunterthänigsten Gegenbericht einzureichen ohnremangelt, in diesem kurzen Zeit-Raum aber nicht die gehörige Muße gehabt habe, um allen und jeden gegentheiligen Vorspiegelungen ihre gehörige Abfertigung geben zu können. Wahr ist es, daß ich mich damit beruhigen könnte, wie die so oft wiederholte standhafte, und durch die gemeine wie auch hier als in einer besondern Sache, auch besonders durch die Befehle meiner Vaterstadt unumstößlich begründete Aus-



Ausführungen, deren zwischen dem löbl. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt und mir vorkommenden rechtlichen Zwistigkeiten, bey Euer Kaiserl. Maj. bereits diejenige glückliche Wirkung gemacht habe, und noch künftig bey endlicher so sehnlich wünschenden Entscheiden machen werde, welche ich von allerhöchst denenselben, als dem gerechtesten Richter und einzigen Beschützer bedrängter Reichs-Bürger, anhoffen zu dürfen, des zuverlässigsten Davorhaltens bin. Allein! da ich das Unglück habe, daß mein Gegentheil und dessen Schriftsteller die laut genug schreyende Wahrheit zu übertäuben, die Gesetze zu mißkennen, oder doch durch unerhörte Auslegungen zu entkräften, und denen allerhöchsten klaren Verordnungen unter dem Schein der schuldigen Befolgung mit abgehärteter Stirne e diametro entgegen zu handeln, und die ihm gethane, auf allen Seiten durch die Billigkeit und Liebe zum Frieden unterstützte Vergleichs-Vorschläge, zur scheinbaren Entschuldigung seines vorfesslichen Zögerns, als unthunlich anzugeben, ja gar lächerlich machen zu wollen, keinen Scheu trägt; wie er denn schon einst in seinem Bericht pto. appellationis, die Beybehaltung des Bürgerrechts betreffend de præf. 23. Julio 1757. testante Impresso meo de 1758. ibique allerunterthänigster Gegenbericht pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts §. I. II. III.

solches eben so lächerlich und odios vorstellen wollen, daß ich solche Vergleichs-Vorschläge zu thun mich erlöshen mögen; so sehe mich gemüthiget Euer Kaiserl. Majest. diesen allerunterthänigsten Nachtrag zu meinem allschon unterm 2. Dec. nup. eingereichten Gegenbericht in tiefster Erniedrigung zu Füßen zu legen, um dadurch allen Magistratischen Wahrheit-Gesetz- und Rescripts-widrigen Ausflüchten und unverschämten Erhärtungen, wiewohl gegen meinen Willen, mit Wiederholung der schon so oft und aber oft gründlich anz. und ausgeführten Wahrheiten, den Gift völlig zu benehmen.

Das Bestreben des Magistratischen Schriftstellers gehet hauptsächlich dahin, sein allenthalben durchlöcherteres und hinsälliges Gebäude mit einer neuen facade zu umgeben.

Aus falschen Vorderfäßen müssen unwahre Schlüsse erzeugt werden, und ist je der offenbaren Wahrheit zu nahe getreten worden, so ist es gewiß dadurch geschehen, wenn der Magistratische Schriftsteller voraus sezet:

- a) daß das Magistratische Conclufum von 23. Martii 1756. durch die dagegen ergriffene, und unterm 30. Aug. 1759. abgeschlagene Appellation die Rechtskraft beschritten, michin pro basi & norma dienen müsse.
- b) Daß, wenn auch gleich der Punkt wegen abgeschlagener Beybehaltung des Bürgerrechts bey veränderten Umständen, da ich nehmlichen meinen Abzug nach Sachsen eingestellt (wie ich leider durch den Arrestum omnium honorum gezwungen thun müssen) keine weitere Anwendung leiden möchte, dennoch es bey der, aus meiner verweigerten Anerkennung der Frankfurter Gerichtsbarkeit, denen dort selbstigen Gesetzen nach entsprungenen Verwirkung des Bürgerrechts unabwendig verbleiben müsse, und michin
- c) Daß ich den 10. Pfenning zu entrichten schuldig, der auf mein Vermögen angelegte Arrest aber
- d) nicht ehender, als bis ich solchen entrichtet, oder hinlängliche Caution geleistet worden, wiederum aufzuheben sey.

Niemand als etwa derjenige, so meine Sache gar nicht kennet, würde sich von dem Schein dieses Schlusses blenden lassen, und wann der gegenseitige Schriftsteller nur die gemeine Bescheidenheit befaße, so würde derselbe niemalsen auf eine so handgreifliche Art ein erleuchtetes Gericht, das belehrte Publicum und einen wachsamten Verfechter seiner Rechte verführen zu wollen, sich unterfangen haben: anermogen derselbe zu scheinbarer Begründung seiner Folgerungen in Facto & Jure grundfalsch voraussetzet.

Ad a) Daß jenes Magistratische unterm 23. Martii 1756. ergangene Conclufum die Rechtskraft beschritten. Die gleich in der Gesetzmäßigen Zeit gegen solches ergriffene Appellation an Kais. Maj. und das nach abgeschlagenen Processen weiter angestellte heilsamlich in Rechten verordnete Beneficium, haben aber bishero noch immer dieses Magistratische Judicatum der allgerechtesten obristrichterlichen Reformation eines Theils unterworfen; andern Theils aber kann ein gegen die Gesetze des Vaterlandes offenbar anlaufendes, michin ein anz. und vor sich nichtiges Dekret niemalsen von rechtlichen Folgen seyn, und bleibt dem beschwerten Theil jederzeit dagegen die obristrichterliche Hülfe zu erstehen unbenommen. Diese Beschaffenheit hat es mit der von dem Magistratischen Schriftsteller selbst als benannten norma ac basi, auf welcher die weitere Folgerungen gegründet und ausgeführt werden. Dann

Ad b) Soll nun, wann gleich wegen veränderten Umständen mein Abzug nach Sachsen eingestellt seye, die aus meiner verweigerten Anerkennung der Frankfurter Gerichtsbarkeit entsprungene Verwirkung des Bürgerrechts unabwendig verbleiben; dieser grundfalschen Beschuldigung widersprechen aber tota acta, und bestärken vielmehr, daß solche Anerkennung der Frankfurter Gerichtsbarkeit nie von mir contestiret worden.

Conf. meine beschwerd. Anzeig de præf. 21. Nov. 1755.

1te appell. de præf. 7. Jan. 1756. ibique §. X. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XXIII. derselben momentose Beylag sub lit. T. ibique §. IV. V. VIII. IX.

Impressi mei de 1757.



nec non vigore Rescripti caesarei de 3. Nov. 1756. in separ. vorbehalt allerunterth. Remonst. Derselben wichtige Beplage sub lit. W. W. five buchstäbliche sich auf acta, jura, facta & docum. gegründete Widerl. des Magistr. Berichts de praes. 6. May 1756. §. XV. XVIII. XXII. XXX. Allerunterthänigster Gegenbericht pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts §. XVII. XXV. XXXVII.

Impressi mei de 1758.

Leider! haben die in totis actis ac impressis meis auf platter Hand gezeigte unerhörte Magistratische Zubringlichkeiten das vor mich und mein ganzes Haus mit so angenehmen und vortheilhaften Ausichten verknüpft gewesene Sächsische Etablissement vernichtet, worüber noch blutige Thränen weinen möchte, und mich dadurch in die deplorableste situation und Umstände versetzt. Mit welchem Recht! mit welchem Jug! dieses ist eine andere Frage, eine Frage, die ich schon so oft auf das lebhafteste beantwortet, und die insonderheit meine der ganzen unparteyischen Welt vor Augen gelegte impressa von 1759. — 1764. und sürnemlich deren 10te Fortsetzung de praes. 26. Jan. 1768. mit unumstößlichen Belegen in das helleste Licht setzen. Diese rechtsfertigen mein bey dem vorgehabten Abzug nach Sachsen beobachtetes Gesezmäßiges Betragen, indem sie bewähren, daß ich,

- a) gleich nachdem mit dem nunmehr seelig verstorbenen Land-Cammerrath von Dammig abgeschlossenen Güterkauf, Amplissimo Magistratui davon die behörige Anzeige gethan, und auch meine und meiner ganzen Familie allergnädigste Aufnahme zu Churfürstl. Sächsischen Vafallen und Untertanen demselben geziemend eröffnet;
- b) zugleich um Beybehaltung des Bürgerrechts nachgesucht;
- c) zu Leistung der Gesezmäßigen Caution à 1500. fl., sodann, da
- d) Magistratus wider alles Vermuthen mich nicht nur des Bürgerrechts verlustiget erklärt, sondern auch auf eine unerhörte Art alle meine inner- und außerhalb Frankfurtschen Gebiets gelegene beweg- und unbewegliche Besizungen mit gerichtlicher Sperre beschlagen, und solche in öffentlichen Zeitungen und Wochenblättern kundgemacht hat, mich zu einer weitem Caution von 10000. Rthlr. an liegenden Grünzden zu Frankfurt, und nachdem auch dieses Erbieten kein Gehör gefunden,
- e) mich zu einer fernern endlich auf 50000. Rthlr. erhöhten Sicherheits-Stellung auf meine durch drey geschworne Werkmeister der Zimmer- und Maurerzunft so hochgeschätzte Behausung erboten habe, dem ungeachtet aber auch
- f) Damit schlechterdings abgewiesen, mit dem perniciosen Arrest gegen 2.) höchstvenerliche Kaiserl. Reichs-Hofraths Conclusa und mehrere paritorias bis auf diese Stunde, aus denen Gesezwidrigen noch jesho angeführet werden wollenden, so oft und aber oft widerlegten falschen Grundfäßen, fortgefahren worden sey, daß nemlichen
- 1) Die Bürgerrechts-Beybehaltung bey einer anderweitigen Possessionirung, ohne weiterhin besizende liegende Gründe unter dem städtischen Gerichts-Zwang, auch gegen Leistung einer hinlänglichen Caution an einem zureichendem Capital pro praestandis ordinariis & extraordinariis, nicht Plaß greiffen könne.
- 2) Daß das Bürgerrecht Geben und Nehmen blos von Magistratus eigenen Willen abhange.

Diesen ersten Grundfah, welchen der Magistratische Schriftsteller in dem Bericht abermalen etabliret und zu poulliren suchet, stehen. 1) der Burgervertrag. 2) die löbl. Stadt-Reformation. 3) der von dem Magistrat selbst anerkennt und wiederholter angezogene gelehrte Commentator über erst besagte Reformation. 4) die tägliche Obervanz. 5) die in meinen gerichtlichen und außergerichtlichen Exhibitis und Impressis allegirte Beyspiele und Praejudicia; Dann endlich meine vorhergehende auf die dürre Worte der Geseze gegründete Druckschriften de 1757. 1758. 1759. 1764. und besonders de 1768. bedorab die meinem Gegenbericht sub Sign. O. & J. angelegte XIII. und XIV. Fortsetzung, e diametro entgegen, so daß ich Euer Kaiserl. Majest. mit einer weitem Ausführung zu behelligen Anstand nehme, und mich ganz zuversichtlich dahin besetzen und remittiren kann.

Das zweyte irrige und von dem Geist des Despotismus erfundene Argument betreffend, so müssen Amplissimo Magistratui die ihm vom Kaiserl. Hofpreisl. Reichs-Hofrath mit gar deutlichen Worten beschriebene Gränzen seines Amtes sehr geschwind entfallen seyn, wann er solches unter den Augen eben dieses erleuchten Gerichtes weiter vorzubringen sich unterfangen mag.

Unglücklich würden diejenigen Burger seyn, die in einer Stadt leben, wo es von dem unumschränkten leider! öfters von Neben-Absichten geleiteten Willen des Raths abhienge, ihnen ihr Bürgerrecht ohne alle Untersuchung auf bloßes Gutbefinden wegzunehmen, oder sie doch unter dieser Bedrohung zu diesem oder jenem zu forciren, und somit über das Schicksal eines jeden Particulier nach Gefallen den unwiederrücklichen Ausspruch zu thun.

Denenjenigen, welche die Burger freywillig zu Beschüzern der Geseze und der gemeinen Ruhe erwählet, und welche die höchste Gewalt im Reich bey diesem ansehnlichen Posten bestättiget, kann unmöglich zukommen, gegen die Geseze zu handeln, das Herkommen willkürlich abzuschaffen, und die ihnen anvertraute Obrigkeitliche Gewalt, zum Untergang einzelner Burger und nach und nach zum vöbligen Umsturz der innern Verfassung mißbrauchen zu dürfen. Wann der Magistrat einer freyen Reichs-Stadt

Stadt, ohne vorhergängige Geseßmäßige genugsame Untersuchung, denen Burgern das von ihren Vorfahren so theuer erworbene Bürgerrecht entziehen könnte, so würden Letztere nichts als Leibeigene des Erstern seye, da doch jeder Magistrat und dessen einzele Mitglieder nach den Geseßen keine andere Rechte haben, als jeder Bürger einer freyen Reichsstadt beisset.

Wer ersiehet also nicht hieraus, daß den Magistratischen in seinem Bericht so hochbeschriebenen Vergleich, dadurch hochderselbe mir, *prævia renunciacione* auf meine *indemnificacions* und *satisfactions* Forderungen wider ihn, etwas geben wollte, das ich schon hatte, und er mit *annuentibus legibus patriæ* nicht benehmen konnte, die Unbilligkeit geschmiedet und ein Geseßwidriges Ansehen bezeichnet hat.

Nun wird sich ad C. & D. ganz leicht zeigen lassen, in wie weit ein löbl. Magistrat berechtigt seye mir den 10. Pfénning abzufordern, und bis zu dessen Entrichtung oder hinlängliche Caution mit dem Arrest auf meine Güter fortzufahren.

Da, voranzesetzter maßen, in der offenbaren Unwahrheit beruhet, daß ich mich jemalen des Bürgerrechts verlustig gemacht, wohl aber im Gegentheil alles dasjenige auf das genaueste erfüllt habe, was die Geseße meiner Vaterstadt von einem mit Beybehaltung des Bürgerrechts abziehen wollen den Frankf. Bürger verlangen; so fallet von sich selbst hinweg, daß Magistratus bey nunmehr, durch seine unzählige gegen mich gebrauchte vexas, veränderten Gesinnungen wegen meines Abzugs, den 10. Pfénning zu begehren, und den niemalen zu justificirenden Arrest auf meine inner und außerhalb des Stadts Gebiets liegende Besizungen mit Bestand Rechts jemalen anzulegen befugt gewesen, noch weniger aber mit solchem, zu offenkundiger Vernichtung der Geseße und meinem unumgänglichen Untergang, bis diese Stunde fortzufahren könne.

Ist nun nach dem Bürgervertrag de 1613. und dessen §. 8. einem Frankfurter Bürger, der sein Domicilium verändern will, frey gelassen, seine Güter und Bürgerrecht mit Wissen und Willent des Raths und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Bürgerbeschwerden zu behalten; dem Rath hingegen niemanden ohne erhebliche Ursachen den Abzug zu verwehren, vorgeschrieben; ist ferner dieses das Mittel, wodurch ein abziehender Bürger, nach Anleitung der in Frankfurt allenthalben angenommenen Anmerkungen über dasige Reformation parte II. tit. 3. pag. 281. 282. seeg sich von der sonst schuldigen Entrichtung des 10. Pfénning frey machen kann; so ist gegenüber einmal in Facto unlaugbar, daß ich in Ansehung der Anmeldung meines vorgehabten Abzugs und der Erbietung zur hinlänglichen Caution *ratione præstandorum ordinariorum & extraordinariorum*, alles dasjenige, selbst mit Eingeständniß des Magistrats, beobachtet, was die Geseße von einem abziehenden Bürger erheischen:

Und vor das andere hebet der Bürger-Vertrag an angeführtem Orte das irrige Magistratische Principium, daß ein Bürger liegende Güter in dem Stadtgebiet nothwendig behalten und so mit der Magistratischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben müsse, durch die Worte: soll Macht haben seine Güter beizubehalten, gänzlich auf. Anervogen aus dieser Disposition klar folget, daß der allegirte *passus* dieses Frankfurter Grundgeseßes ein Beneficium des abziehenden Burgers ist, dessen er sich nach seinem Gutbefinden bedienen oder nicht bedienen kann, keineswegs aber (*assilente observantia*) dahin auszudeuten seye, als wenn derselbe zu Beybehaltung seiner Güter angehalten werden, und der Magistrat daher erhebliche Ursachen schöpfen könnte, ihm das Bürgerrecht abzuspochen, und sein Vermögen zu decimiren. Wie alles schon des breitem in meinen vorhergehenden Impressis, absonderlich in dem Gegenbericht in der Beilage sub sign. O. & D. erwiesen und dargethan ist.

Dieses alles vorausgesetzt, so werden E. Kais. Maj. in allerhöchsten Gnaden daraus das Magistratische Geseß- und Rescript-widrige Verfahren und die mir dadurch zugegangene äußerste Bedrängniße zu entnehmen, und nicht weniger allgerichtet zu ermessen geruhen, mit was für hinsälligen und schmerzlichen den den Frankfurter Reformation, Bürgervertrag und Steuer-Regulativ zuwiderlaufenden principiis derselbe den zu meinem und meiner unschuldigen Familie äußersten Untergang verhängten Arrest zu coloriren gesucht: wie er jenes Conclufum vom 22. Mart. 1756. als rechtskräftig angegeben; solches pro norma & basi geseßet; und, da ich nunmehr leider! mein ab allen Seiten höchst beglücktes unverschmerzliches Sächsisches Etablissement mit dem Rücken ansehen muß, einen weitergezeigtermaßen eben so irrigen Grundsatz als die legale Ursache des verwickelten Bürgerrechts angegeben habe.

Ich kann mich demnach nicht genug verwundern, daß sich der Magistratische Schrifsteller bey allen, dem unpartheyischen Publico im Druck vor Augen liegenden Umständen und Fürgängen, erklühnen mögen, meine, dem hochlöbl. Magistrat aus bitterer Noth, auch mit Hincansetzung meiner bey weiterer und genauer Untersuchung auf 400000. fl. und drüber sich belaufenden gerechtesten Forderungen, gethane billige Auskunfts-Vorschläge als Vernunftwidrig lächerlich zu machen; dahingegen bey der von einem hochbedien. Magistrat mir geschenehen, dessen böses Bewußtseyn genugsam verrathenden proposition die Worte: von obrigkeitlicher Milde, Güte, überschwenklicher Gnade u. so ungeschueet zu entheiligen.

Wo es auf das Wohl und Weh, auf den gänzlichen Umsturz einer unschuldigen Familie ankommt; wo man ein sacrifice von einer ansehnlichen mit allen möglichen *juribus* und *agreements* versehenen Herrschaft, und einem damit zugleich verbundenen höchstbeglückten Etablissement vor sich und seine Kinder, noch darzu mit einem Aufwand von einem die Summe von 60000. fl. übersteigenden Abfindungs Quanto machen, und in



specie einen geliebten und würdigen Sohn, welcher durch sein ins besondere dakey in ganz jungen Jahren gefundenes Glück, als der älteste, bey meinem zunehmenden Alter das Soutien seiner übrigen Geschwistern werden können, mit einst solcher Vortheile beraubet sehn müssen; wo man um ein ansehnliches und beträchtliches Wein Negoce gesprengt worden &c. &c. Wo also die Billigkeit denen Klagen eines bedrängten Burgers beysetzet, der sich durch so lange Jahre hin zu dem Thron des allergerechtesten Monarchen gedrungen; sollte man nun vermuthen, daß die Begebung darauf eine geringfügige renunciation benennet werden könne?

Allein! der gegentheilige Schriftsteller gehet mit seinen leeren Ausdrücken noch weiter. Er beschuldiget mich des Eigensinns, er glaubet, daß dieses der Vernunft Gehör gegeben seye, wenn ich noch am Rande meines Lebens mich mit meiner Familie denen Magistratischen Absichten gemäß freywillig an den Betelstab brächte.

Meine Ehrfurcht gegen den obristen Richter, den allerleuchtesten und allergerechtesten der Monarchen, ist viel zu groß, und die theure Pflichten eines Burgers gegen seine Obrigkeit sind mir viel zu lebhaft in das Herz geschrieben, als daß ich in eben dem Ton dem Magistratischen Schriftsteller begegnen, und seine Ausschweifungen mit gleicher Münze bezahlen sollte; überdas scheuet sich der Verteidiger einer guten Sache die gemeine Finten zu gebrauchen, die dem erleuchten und eindringenden Auge eines gerechten Richters niemalen entgehen.

Meine durch die gegenseitige unerhörte Eingelenke leider! bis auf ganze volumina actorum angewachsene Sachen, laßen sich nunmehr in etlichen Zeilen zusammen fassen.

Ist der von dem Magistrat angelegte und bis dato fortgesetzte Arrest auf meine Güter intra & extra territorium suum Geschwidrig, quod ex deductis ac probatis satis luculenter apparet; so muß auch hochderselbe die mir daher zugegangene in anteaetis, præmissis in meo exhibito de præf. 26. Jan. 1768. liquidirte, nunmehr aber aus Liebe zum Frieden auf die billigste Weise moderirte Schäden natürlicher Dinge ersetzen, und mag es freylich hochdemselben fremd vorkommen, wann meine klare Entschädigungs-Rechnungen sich auf eine Summe belaufen, die dem reichen Stadt-Aerario (welches sich auf allerley Arten helfen kann) beschwerlich seyn dürfe, mir und meiner bedrängten Familie aber sans aucune resource zum gänzlichen unausbleiblichen Umsturz, bey längerer Aufschiebung der obristrichterlichen Hülfe, unumgänglich gereichen würde.

Sollte man dafür (mit denen Worten des Magistratischen Schriftstellers zu reden) fast eine ganze Grafschaft kaufen können, wie ich aber nicht mit demselben glauben kann, so muß derselbe auch wohl bedenken, daß amplissimus Magistratus mich durch sein Gesetz- und Rescriptswidriges Verfahren (nach jener Einsicht) fast um zwey Grafschaften gebracht habe, weil Er mich dadurch in einen 400000. fl. weit übersteigenden Schaden und Verlust vorsehlich gestürzt hat.

Außerdem verstatten die bürgerliche Gesetze jedem gegen Recht und Billigkeit verurtheilten und bedruckten Bürger gegen den Richter die zu diesem Ende verordnete richterliche Hilfsmittel, und unweit viel mehr, wann er sich, wie in substrato amplissimus Magistratus, durchgehens pro parte & iudice gerirt, und auf eine so augenscheinlich Geschwidrige Art gehandelt hat.

Denen übrigen Magistratischen Vorpieglungen ist bereits in dem Gegenbericht die gehörige Absertigung gegeben worden, und muß ich nur dieses annoch anführen, daß durch die Magistratische Gerechtigkeits-Verzögerung, wie zum Beispiel in der Jonasischen Sache, meine Processse veraltet, und die Forderungen inexigibel geworden sind; in welcher Rücksicht hochderselbe gar süßlich den durch seine Schuld mir zugegangenen Schaden und dessen Vergütung über sich nehmen können, und noch dato dazu angehalten zu werden, Recht und Billigkeit erfordert.

Diese zwar in anteaetis und in meinen impressis schon so oft vorgekommene wahrhafte Umstände, habe also aus der Ursache Euer Römisch Kaiserl. Maj. nochmalen wiederholen, und in diesem allerunterthänigsten Nachtrag zusammen fassen wollen, damit allerhöchst dieselbe mit einem einzigen Blick die gegenseitige wichtige Gründe und die diesseits durch Gesetze und Herkommen gesicherte Forderungen übersehen und allermildest erwegen können.

In dieser zuversichtlichen trostvollen Hoffnung repetire mein dem allerunterthänigsten Gegenbericht de præf. 2. Dec. a. p. angefügtes rechtliches Bitten. desuper &c.

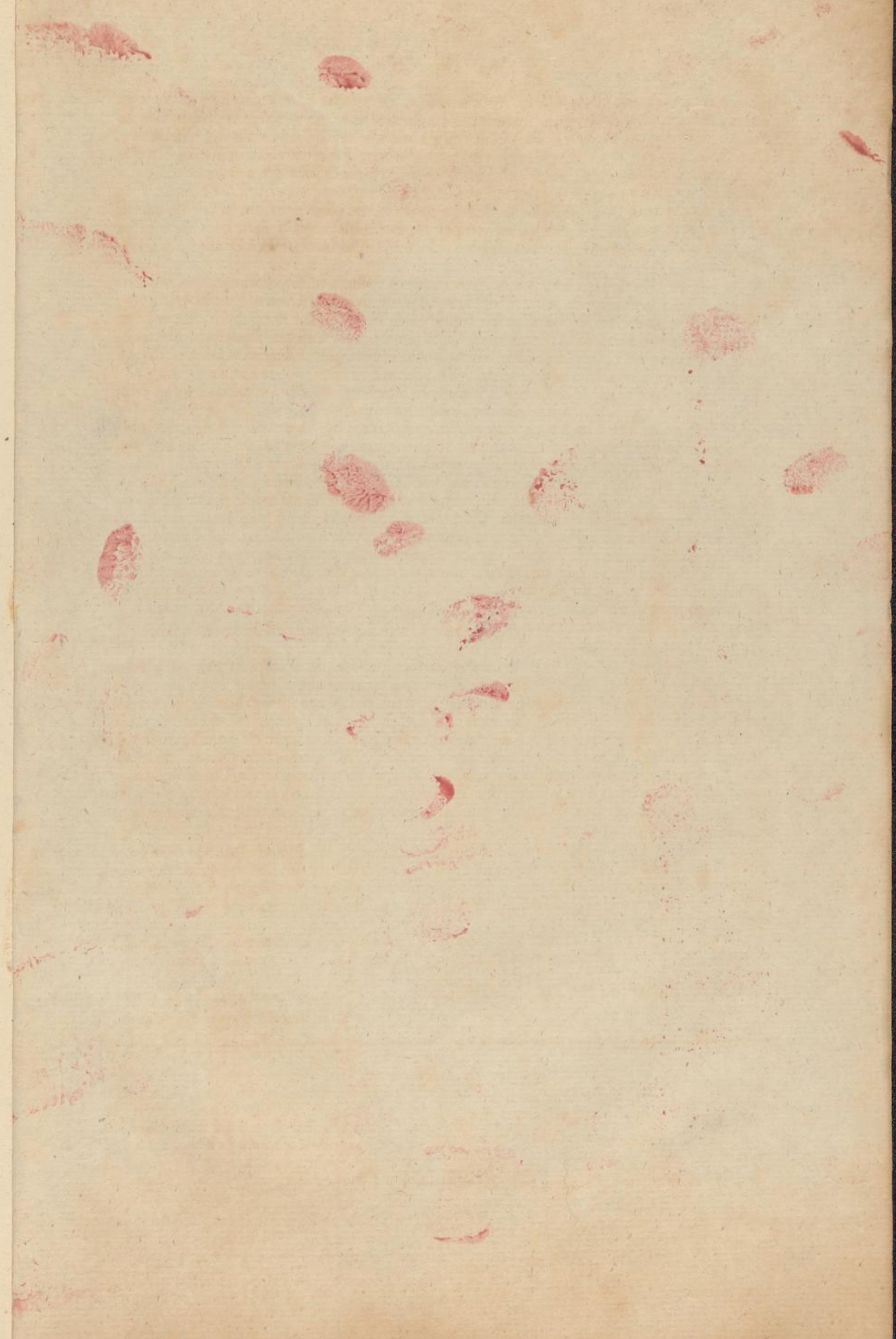
Eurer Römisch. Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Friedr. Ludw. von Keineck.

B I E N,

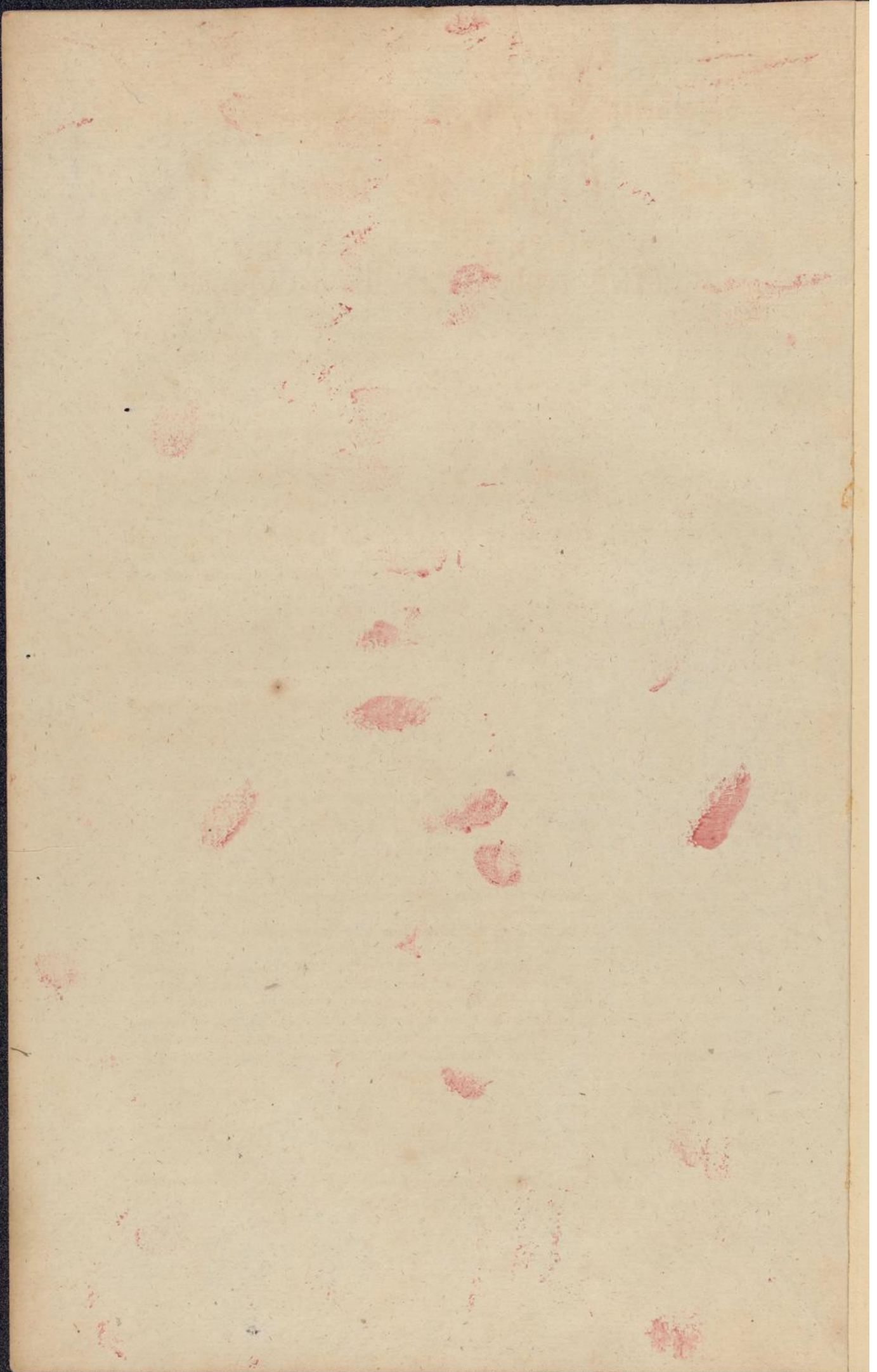
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattner,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Im Februario 1769.









Siebenzehente Fortsetzung der Impressorum Reineckianorum.

SIVE

S i n g a n g

z u d e s

geheimen Kriegs-Raths von Reineck
gedruckten beyden Libellis Revisorii,

a l s :

Appellationis P^{to}. der Beybehaltung des
Burgerrechts, nunc Revisionis.

u n d

Appellationis P^{to}. Arresti omnium Bonorum
&c. &c. nunc in specie debitæ indemnifi-
cationis & satisfactionis, modo Revisionis.

e n t g e g e n

einen Hochedlen Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn.

Welchen die beyden letztern Monitoria, als :

c o n t r a

des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht.

Mandati & Paritoria p^{to}. debiti guarentigati,
confessati, & jamdum 1759. cum omni causa
adjudicati.

u n d c o n t r a

des regierenden Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg Excellenz.

Mandati, de non contraveniendo Literis feudalibus,
Transactionibus & Pactis juratis; revocando pu-
blice, Diffamatione publice factam; & refarcien-
do Damnum respectivo injuria & culpa datum ad
25000. Thr.

Jam dd. 3. Junii 1756. humillime præf. sed nondum
hucusque relati.

zugefüget worden.



Der geheime Kriegs-Rath von Reineck hat bisher in seinen verschiedenen processualischen Verwicklungen mit einem Hochedlen Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt, sammtlich verhandelte Akten von beyden Theilen, nebst denen jedesmal ergangenen Decretis & Conclusis prioris & supremæ instantiæ, also vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, wovon seine merkwürdige impressa seit 1754. 1757. 1758. 1759. 1764. 1767. 1768. einen untrüglichen Beweis ablegen.

Da nun alle diese Verwicklungen jezo zu Ende nahen, und der geheime Kriegs-Rath sich nothgedrungen bemühet gefunden, gegen die letztere sonst höchst verehrliche Reichs-Hofraths Conclusa das in Rechtsen heilsamlichst verordnete Beneficium revisionis actorum zu interponiren; so hat derselbe sich nicht entschrecken können, auch schließlich noch die desfalls bey diesem höchsten Reichs-Gericht allerunterthänigst präsentirte libellos gravaminum revisorios, nebst den letztern zwey allerunterthänigsten Monitoriis in seinen andern Processen; als contra des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht und contra des Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg Excellenz, so wohl denen beyden Hochansehnlichen Herren Referenten und Correferenten zur Erleichterung, als dem wider ihn so sehr prävenirten Publico zu seiner öffentlichen Rechtfertigung, in dem Druck vor Augen zu legen, weil er damit nach der Natur des Processes allen Schrifte Wechsel in seinen leidigen, aber gewiß noch nicht erhörten Processen beschließen, und ad antea facta, worinnen zuverlässig alles des breitem erschöpft worden, indem Actor, Reus, Judex inferior, Judex superior, beständig in denselben mit einander reden, submittiren muß.

Wobey der geheime Kriegs-Rath jedoch nochmalen respectivo geziemend gehorsamst und unterthänigst bittet zu erwägen, daß er in der ganzen Abzugs-Sache,

¶

Eines



Eines Theils,

Nachdem er von seines in Gott ruhenden höchstseligen Königes Majestät glorwürdigsten Andenkens, befohle des in seinem

Impresso de 1757. ibique pag. 6. Beyslage sub lit. A a. ersichtlich allergnädigsten Aufnahme Patent dd. Dresden den 31. August. 1755. unter der expressen Verbindung sich mit seinem ganzen Vermögen in Sachsen zu possessioniren, zum wirklichen geheimen Kriegsrath, Vasallen und Unterthanen;

Und sein ältester Sohn, unter der ihm allerhuldreichst zugesagten Hof- und Justizien-Nachstelle bey der Landes-Regierung zu Dresden nach absolvirten Reisen (davon dieser aber zu Vernichtung dieser Vorbedingung, zu seinem unerschmerzlichen Verlust und unerseßlichen Schaden, per amplissimum Magistratum, mittelst Arrestirung seiner Ihm zu dem Ende vom Vater sub renunciacione ususfructus paterni förmlichst cedirten Maternorum, indem er ihm nichts anders geben, nichts anderes anweisen konnte, wozu doch Magistratus das mindeste Recht noch Befugnuß nicht hatte, wider die darüber bey S. Römisch Kaiserl. Majest. nachgesetzten Reichs-Hofrath unablässig geführte, nachdrücklichste, mit tausend Thränen gemischte Beschwerden, auch darinnen zu seinem favor emanirte Kaiserl. Conclusa und Paritorias, die jener aber nicht befolget, sondern höchststräflicher Weise vilipendiret hat, impune abgehalten, und damit aller seiner in Sachsen, nach absolvirten Reisen, auf ihn wartenden unwiederbringlichen Vortheilen mit eins beraubet werden dürfen) in solcher Qualitæt auf- und angenommen worden.

Und nachdem Er sich, der allerhöchsten Königl. Churfürstl. Gesinnung, und seiner eignen Verbindung gemäß, darzu durch den mit dem L. C. R. von Damniz, sub poena conventionali 10000. Thr. auf den Neunungs- oder Mißhaltungs-Fall, unter allerhöchstem Königl. Vorwissen und Genehmigung, glücklichst getroffenen Kauf über mehr von ihm allemal aber mit der bittersten Empfindung seines noch darüber blutenden Herzens benannte Ritter-Güter, Gutta, Gleina und Bröe, cum Pertinentiis, in der obern Laufniß vollkommen qualificirt hatte;

anderer Gestalten nicht zu Werke gehen können, als er mit aktenmäßiger Begründung auf die Grund-Gesetze seiner Vater-Stadt zu Werke gegangen ist, wo er nicht

- 1) Sich der ihm, seinem ältern Sohn, und seinem ganzen Hause angesicherter Königl. Churfürstl. Gnaden und Gulden vor der ganzen Welt auf die allerlastscheste, niederträchtigste, und sträflichste unerkennliche Art unwürdig machen;
- 2) Dem L. C. R. von Damniz die hinc inde stipulirte poenam conventionalem ad 10000. Thr., deren er sich doch, per arretum omnium bonorum coactus, mittelst baarer Abfindung von 6000 fl., welche ihm befohle

Impressi sui de 1764. ibique p. 7. seqq. aufzutreiben schwer gestanden sind, entledigen müssen, cum omni causa so unnöthig als gegen sein Haus unverantwortlicher Weise baar auszahlen; und

- 2) sich damit und sein ganzes unschuldiges Haus den, in gesitteten Welten, Gott zum Preis, bisher noch nicht erhörten und wider alle Menschlichkeit selbst streitenden Magistratischen Zudringlichkeiten, Bedruck und Verfolgungen völlig preis geben, und zugleich der ganzen Welt aller Hülfe und Mitleidens unwürdig, nackend und blos zum Gelächter darstellen sollen.

Andern Theils,

Daßer alle darunter ergangene Allerhöchste Kaiserl. Rescripta, Conclusa und Verordnungen nicht allein buchstäblich allergehorsamst befolget, sondern auch noch mehr thun und auf sich nehmen wollen, als ihm der höchstpreisliche Reichs-Hofrath auferleget hatte, um nur dadurch seinen so fest beschlossenen Abzug in Sachsen zu befördern, und seine Parole zu erfüllen, michin nicht das mindeste sich zu Schulden kommen lassen; hingegen ab Seiten Amplissimi Magistratus immerfort taube Ohren, verschlossene Thüren gefunden habe; dadurch aber, und durch diese magistratische Vilipendenz der Kaiserl. Rescripten de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. und auf einander gefolgten Paritorien, tantantibus totis actis suis & impressis, in den erstaunlich großen und unermesslichen Schaden frivole, studiose, operose & pessime gestürzt worden ist.

Im

übrigen darf der G. R. R. v. Reineck nochmalen, unter glorreichster Regierung unsers großen Kaisers Josephi II. dem Allererleuchteten und Allergerechtesten der Monarchen, allen denjenigen Trug biethen, welche ihn aus seinen, dem unpartheyischen publico viel hundertmal im Druck vor Augen gelegten Abzugs-Acten, einer Unwahrheit eines falsi beschuldigen mögen, wie er leyder hier und dar in der Stille vernehmen müssen, weil man öffentlich das Licht scheuet, in der bösen Absicht: calumniare audacter, semper aliquid haret.

Demnach folget:

I.

An die Römisch-Kaiserl. wie auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

Præf. in Augustiff. Confilio Imper. Aulicodenz 29 Nov. 1768.

M a j e s t ä t ,

allerunterthänigster Libellus gravaminum revisorius,

juncto petito humillimo ac legali pro

Clementissime ex causis intus adductis prægnantibus largienda actorum Revisione ad reformandum Conclusum de 1. Aug. 1768. prout pluribus intus humil^m. peti- tum, una cum reiterata oblatione solennium Revisionis ad præstandum juramentum.

in Sachen

Friederich Ludwig von Reineck, weil. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegsrathe.

Entgegen

den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Appon. Sign. ♂. ○. ♀. †.

Appellationis p^o. der Beybehaltung des Bürgerrechts, nunc Revisionis.

Allerdurchlauchtigst = Großmächtigst = und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Allergnädigster Kaiser, König und HERR, HERR!

Nachdem ich mich bereits unterm 25. August. nup. äußerst bemüßiget gefunden, gegen das hier nochmals allerunterthänigst sub sign. ♂ angebotene gravirliche aber sonsten hochderehrliche Reichs- Hofraths Conclusum de 1. August. 1768. das in Rechten heilsamlichst verordnete Beneficium revisionis actorum allerunterthänigst zu interponiren; Als sollte mich anjeho intra terminum kürzlich zur weitem Ausführung der vormals tendenden gravaminum wenden, wann nicht gegenwärtige sub signo ○ & ♀ allerubmisselst angelegte Beylagen, nemlich die XIII. XIV. und XV. Fortsetzung meiner Impressorum pto. Arresti omniau bonorum & pto. & ♀. der Beybehaltung des Bürgerrechts, solche in großer Menge mit mehrerem ganz klar vor Augen legten.

Euer Römisch Kaiserl. Majestät geruhen dahero aus denen nur gedachten Beylagen allergnädigst zu entnehmen, daß von dieser præjudicial Frage:

Ob ein löb. Magistrat erhebliche befugte Ursachen gehabt, mir die Bürger- vertragmäßig nach- gesuchte Beybehaltung meines angebohrnen Bürgerrechts abzuschlagen, oder dasselbe nachher gar aufzukündigen?



die ganze Entscheidung meines sehr wichtigen Processus mit einem Hochlöbl. Magistrat abhänget, weilten sich aus den oben angeführten Beylagen sub signo O & J in der Folge das weitere erziele, daß im Gegenfall ein mit Beybehaltung des Bürgerrechts wegziehender Bürger nach wie vor in völligem nexu civico stehen bleibe, und denen einwohnenden Bürgern in allen Stücken gleich gehalten wird, michin ihme weder die Entrichtung der Nachsteuer oder sonst eine Schuldigkeit, die denen mit Begebung ihres Bürgerrechts wegziehenden Bürgern obliegt, angeschlossen werden kann, also daraus ganz natürlich folget, daß ein Hochlöbl. Magistrat sehr unrecht gehandelt hat, mich als einen solchen zu behandeln, und daher dieses sein Verfahren auf keine mögliche Art und Weise zu rechtfertigen im Stande sey, daß er die Nachsteuer von mir gefordert, und noch weit weniger, daß Er wegen dieser unrechtmäßigen und selbst in Ansehung des Quanti nach ungewissen und illiquiden doch allemal sehr geringen Forderung, wie antea klar ergeben, mein gesamtes in- und ausländisches Vermögen mit Arrest bestricket, und mich dadurch in einen in actis liquidirten Schaden und Verlust weit über 300000. fl. animo & culpa latissima hineingestürzt, und damit zugleich mich und die Meinigen um das höchstbegünstigte Sächsische Etablissement unverantwortlicher Weise gebracht hat. Welches ich hier, um deswillen nochgedrungen, allerhumbl. berühren muß, um mit wenigen die Wichtigkeit und den wesentlichen Einfluß obiger präjudicial Frage auf meinen Haupt-Process pto. indemnisationis & satisfactionis zu zeigen.

Insonderheit bestärket die Anlage sub signo J ganz offenbar, daß ein Hochlöbl. Magistrat nicht die geringste, wahrscheinliche, will geschweigen erhebliche, und befugte Ursachen gehabt, mir die nachgesuchte Beybehaltung meines Bürgerrechts abzuschlagen, und noch weit weniger mir dasselbe nachher gar aufzukündigen.

Ich habe mich daher bemühet, die gegenseitige anmaßliche Ursachen ex facto & jure, nach den Frankfurter Haupt-Grundgesetzen, Privilegien, Kaiserl. Allerhöchsten Verordnungen und der beständigsten unabweisprechlichen Observanz, mit wenigen zu beleuchten, von dem Grund auszuheben und völlig zu widerlegen.

Wobey ich jedoch die von meiner Person hergenommene Ursachen, welche aber nichts als höchst erdichtete und nicht mit dem geringsten bescheinigte, grobe Injurien und Lasterungen enthalten, mit Stillschweigen übergangen, welches ich hier ebenfalls um so mehr thun kann, als solche in meiner allerunterthänigsten Widerlegung der Schmähs- und Lasterchrift des löblichen Schatzungs-Amtes.

Impr. mei de 1757. sub lit. T.

Wie auch in meiner allerunterthänigsten Widerlegung des magistratischen Berichts de präsentato 6. May 1756.

Impressi mei de 1758. sub. lit. W. W.

Desgleichen in meinem allerunterthänigsten Gegenbericht pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts. in dicto meo Impresso

Euer Römisch Kaiserl. Majest. zur allgeredestesten Ahndung und eclatanten Bestrafung mit mehrerem allerhumbl. anheim gestellet worden, daher ich mich auf den Inhalt dieser allerunterthänigsten Exhibitorum und derselben Petitorum wortlich in vollster Zuversicht allerdevotest remittiren kann.

Es erziele sich demnach hieraus ganz klar,

Wie wenig ich mich bey der in oben sub signo O angeführten gravirlichen sonsten aber höchstverehrlichen Reichs-Hofraths Concluso verfügeten abermaligen Zurückweisung an einen Hochlöbl. Magistrat als an partem meam adversam, in diesem Hauptpunkt des ganzen Processus beruhigen kann, weilten insonderheit;

- 1) Das Magistratische Decretum a quo de 23. Mart. 1756. unter den sub adjunctis der Beylage sub signo J. sub lit. C. auf offenbaren Nullitäten beruhet, und daher:
- 2) Keines besondern remedii suspensivi bedürft hätte, dem ungeachtet aber selbiges
- 3) Zu allem Ueberfluß durch eine förmliche appellation testantibus Actis, inprimis appellatione mea secunda de præf. 28. Jun. 1756.

Impressi mei de 1757.

suspendiret worden, welche Appellation, besage deren Acten, nach abgeschlagenen Processen per Conclusum de 30. Aug. 1759. durch eine weitere allerunterthänigste Vorstellung ejusdem anni mit Interponirung des in Rechten heilsamlichst verordneten Beneficii Revisionis in eventum contrarium,

Test. Imp. meo de 1759. ibique pag. 65.

wiederholet worden, worauf aber erst den 1. Aug. 1768. die in mehr berührtem gravirlichen sonsten aber höchstverehrlichen Reichs-Hofraths Concluso ersichtliche nochmalige Zurückweisung ad Judicem a quo & partem meam adversam in una eademque persona erfolget ist, welcher jedoch

- 4) Darüber um so weniger, nach klarer Vorschrift aller Gesetzen, zu urtheilen hat, als er ansonsten zugleich ermächtigt würde, über den ganzen Process und über meine gerechteste indemnisations- und satisfactionis-Klagen per consequentiam immediatam & necessariam, wie auch über den punctum injuriarum atrocissimarum, deshalben er von mir, testante meiner oben berührten Widerlegung der Schmähs- und Lasterchrift des löbl. Schatzungs-Amtes,

Impressi mei de 1757. sub lit. T.

und meiner allerunterthänigsten Widerlegung des magistratischen Berichts de præf. 6. May 1756.

Impr.

Impressi mei de 1758. sub lit. W. W.

Wie auch des in eodem Impr. ersichtlichen

Gegenberichtes pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts, nochgedrungenst belanget werden müssen, mithin überall in propria causa zu urtheilen und Recht zu sprechen; vielmehr also

- 5) Ganz augenscheinlich die Erkenntniß der Sache an höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs-Hofrath, nicht nur als an Judicem competentem primæ instantiæ des beklagten Magistrats, sondern auch ex capite apertissimæ connexitatis causæ erwachsen ist, und dahin gezogen werden muß, um so mehr: als
- 6) Sich die Sache unter andern mit auf die Auslegung des 8ten. Artikels des Bürger-Vertrags de 1613. als eines durch eine hohe Kaiserliche Commission vermittelten pacti zwischen einem Hochgedlen Rath eines, und der gesammten Bürgerschaft der Reichsstadt Frankfurt andern Theils, beziehet, und mithin keineswegs von einem der mitpacificirenden Theilen, sondern blos hin von Eurer Römisch Kaiserl. Majest. selbst, als allerhöchsten Committenten, entschieden werden muß. So bewandten offenbaren Umständen nach, endlich
- 7) Kein Mensch in der Welt sich überreden lassen wird, daß diese höchst-wichtige Sache, von deren Entscheidung die ganze Wohlfahrt, das Glück oder Unglück eines unschuldigen Bürgers abhänget, als eine inappellable Policy-Sache angesehen und behandelt werden könne. Wozumalen
- 8) Ein ganz neues hier sub signo ¶ allerunterthänigst angebogenes Kaiserl. Reichs-Hofraths Judicium, in Sachen, Schüle contra die Weberschaft und den Magistrat zu Augspurg appellationis, klar bezeuget, daß nicht nur in Bürgerrechts-Sachen von diesem höchsten Reichs-Gericht geurtheilet werden könne, sondern daß auch ein Bürger, der bereits sein Bürgerrecht aufgekündet, und sich auswärtz etabliret hatte, welches doch ganz und gar toto caelo von meinem Fall unterschieden ist, dasselbe dennoch nach einiger Zeit reclamiren dürfe, und der Magistrat ihme solches mit allen bürgerlichen Zuständigkeiten wieder conferiren müssen.

Worüber mich alles des breitem auf gegenwärtige Anlagen, auf die vorhergehenden Acten, insonderheit auf die im vorstehenden 2ten Punkte angeführte allerunterthänigste Exhibita beziehe, darauf submittire und derselben allerunterthänigsten Petitis quam firmissime allerdevotest inhærire.

Gelanget demnach an E. Römisch Kaiserl. Majest. mein allergehorsamstes flehentliches Bitten, unter nochmaliger allerunterthänigster Erbietung zu allen Rechts-Feyerlichkeiten, insonderheit zur Ablegung des juramenti Revisionis tam Advocati causæ, quam partis, und cautions-Leistung für die erforderliche Spors-tulen, allerhöchst dieselben allermildest geruhen möchten mir das Beneficium revisionis Actorum allerclementest angeben zu lassen, ac instructa causa & prævia relatione, nunmehr in der Haupt-Sache reformatorie in Rechten allgerichtet zu erkennen und auszusprechen, daß der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt niemals befugt gewesen, mir die bey meinem ehemals vorgehabten (aber einzig und alleinig von ihm hintertriebenen) Abzuge naher Sachsen Bürger-vertragsmäßig gegen hinlängliche Caution nachgesuchte Beybehaltung meines Bürgerrechts abzuschlagen, noch weniger aber erheblich-befugte Ursachen gehabt, mir dasselbe nachher gar auf zukündigen, mithin daß derselbe mir nicht nur den daraus bereits entsprungenen und in anteaActis völlig liquidirten, und fernher noch entspringenden sich mit jeglichem Tag vergrößern Schaden und Verlust wieder zu ersetzen, sondern auch für die mir dabey zugesügte häufige Injurien und Lästungen, Inhalts meiner allerunterthänigsten vorerwehnter exhibitorum, eine eclatante rechtliche satisfaction, und reparation d'honneur, nach Eurer Römisch Kais. Majest. oberstrichterlichen Ermäßigung, una cum expensis tam frivole causatis zu præstiren, auch mein angebohenes und bisher ununterbrochen continuirtes Bürgerrecht nebst allen bürgerlichen Zuständigkeiten, für mich und meine Familie fernherhin ohne allen Widerspruch und Anständen, ungesäumt zuzustehen, schuldig und gehalten seye. Desuper &c.

Eurer Römisch. Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Friedr. Ludw. von Reineck.

B e n l a g e n

Sign. ♂.

Lunæ 1mo. August. 1768. von Reineck.

contra

Den Magistrat zu Frankfurt Appell. pto. der Beybehaltung des Bürgerrechts; sive appellantischer Anwaldt von Gullmann sub præf. 16. Nov. 1759. überreicht allerunterthänigste Vernehmungslasung und Exculpationem ad Clem^{mum}. Conclusum de 6. Nov. 1759. appon. Sign. ○.

Idem sub præf. eodem übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad Clem^{mum}. Conclusum de 30. Aug. 1759. sammt Bitte pro clem^{mum}. nunc tandem decernendis plenariis appellationis processibus, sammt Bepflage sub lit. YY., Impresso sub lit. X. X. & ultimo Concluso in triplo.



In eadem ersagter von Reineck sub præf. 29. Jan. anni currentis stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro clem^{ma} desuper reflectendo & nunc tandem retro petitos plenos appellationis Processus gratiosissime decernendo vel saltem concedendo beneficium revisionis actorum. appon. ult. Concluf. sub ○ in duplo.
Hat das Ordnungswidrige Begehren nicht statt.

Johann Georg Reizer.

Sign. ○. & D.

Sind meine letztere Impressa, nemlich die XIII. XIV. und XV. Fortsetzung, namentlich:

So genanntes kurz gefaßtes pro Memoria zu Erörterung einiger Rechts-Punkten, insonderheit zu Erläuterung des Nachsteuer-Punktes, und der nicht nothwendigen Beybehaltung der Stadt-Güter, eines mit Beybehaltung des Bürgerrechts und für ordentliche sowohl als außerordentliche Abgaben hinlängliche Sicherheit stellen wollenden, abziehenden Frankfurter Burgers.

In dem Rechts-Streit des geheimen Kriegs-Raths von Reineck.

Entgegen

Einen Hochlöb. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

P^{ro}. arresti omnium honorum, &c.

Und kurz gefaßter Erweis, daß der geheime Kriegs-Rath von Reineck allerdings befugt und berechtigt gewesen, bey seinem ehemals vorgehabten, aber durch Amplissimi Magistratus unbeschreibliche widerrechtliche Hemmungen hintertriebenen Abzug nach Sachsen, sein Bürgerrecht gegen herkömmliche und rechtmäßige Caution, Bürger-vertragsmäßig zu Frankfurt bezubehalten; ein Hochedler Magistrat aber weder Recht, noch die geringste Ursache gehabt, ihm dasselbe aufzukündigen.

In seinem Rechts-Streit

Entgegen

Einen Hochlöb. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

P^{ro}. Beybehaltung des Bürgerrechts.

Nebst dem pro Memoria an einen Löbl. Bürger-Ausschuß.

Insonderheit des geheimen Kriegs-Raths von Reineck

Bürgerrechts-Sache betreffend.

Sign. §.

Extractus Kaiserl. Reichs-Hofraths-Concl.

Lunæ 3. Octobr. 1768.

Schule contra die Weberschaft und den Magistrat zu Augsburg appellationis.

absolvitur Relatio & Conclufum.

1^{mo}. Cum inclusione des appellantischen Gegenberichtes, imgleichen der Membro 2^{do}. erkannten Kaiserl. Patentium in originali ad affigendum rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Augsburg.

Nachdem ihro Kaiserl. Majest. ohne vorgängiger Einsicht derjenigen Berichte und Gutachten, auf welche die in Sachen ergangene Raths-Decreta sich gründeten, dero allerhöchsten Entscheidung in der Hauptsache zu erteilen nicht vermochten, inzwischen diejenige ansehnliche Vortheile, so zeithero dem dasigen Commercio und auch dem Publico und der Weberschaft selbst, durch die mittelst appellantis Kunst und Fleiß empor gebrachte Druckerey zugegangen, und in der Anlage umständlich deduciret worden, in alle Weg erfordereten, daß Appellant Schule zum eigenen Besten des Ararii publici, und der Weberschaft, bey dem ungehinderten Vortritt seiner Fabrique erhalten werde; Als habe Magistratus zuorderst demselben auf sein geziemendes Ansuchen sowohl des Bürgerrechts sogleich hinwiederum zu conferiren, als auch das exercitium der ihm anno 1758. erteilten Druckers Gerechtigkeit unweigerlich fernernhin zu gestatten, und die dieserhalb erlassene Verbote wieder aufzuheben, demnächst aber allen Fleiß anzuwenden, um zwischen der Weberschaft und Appellante eine dergestalt gültliche Auskunst, wobey beyde Theile ferner neben einander zu bestehen in Stand gesetzt würden, zu treffen, bey nicht zu erreichenden gültlichen Abkommen aber darüber anderweit mit Gutachten, und unter Anschließung derer Berichte, auf welche sich in denen Decretis de 28. Febr. 1761. 23. Octobr. & 7. Dec. 1762. 21. May 1765. und 21. Julii 1766. bezogen werde, zu Fassung endlicher allerhöchster Kaiserl. Entscheidung allergehorsamst zu berichten.

Immitz

Unmittelst aber und bis zu Austrag der Hauptsache seye dem Appellanti provisorie die fernere Einfuhr Druck- und Färbung aller und jeden Ost-Indischen Waaren, ohne Restriction die extra seine zu gestatten, und zu Vermeidung des von der Weberschaft besorgten Unterschleiss, es einweisen bey derjenigen Vernehmung, welche in dem Resoluto Magistratus de 3. Julii 1758. §. 2do. enthalten, lediglich zu belassen, so nach aber Apellant der Zeit mit der Eröffnung, Zerschneidung und Stepfung seiner anlangenden Waaren, so wie mit Eintreibung der ihm andickirten Strafe zu verschonen.

Uebrigens habe Magistratus nicht nur die eingeschlossene Patenten ungesäumt zu affigiren, sondern auch bey nicht zu vermuthender weiterer Renitenz und Empörung der Weber, gegen selbige mehrern Ernstes als zeichero vorzukehren sich seines obrigkeitlichen Amtes mit allem Nachdruck und Schärfe zu gebrauchen, besonders nach denen Nadelstührern mit Fleiß zu forschen, und die in Patentibus communicirte Strafe ohne alle Nachsicht zur Execution zu bringen.

Wie nun Magistratus diesem allem gehorsamst nachgekommen, und respective fernerhin die schuldisge Folge zu leisten gedente, darüber gewärtigen Ihre Kaiserl. Majestät in termino duorum mensium dessen allerunterthänigste Anzeige 26.

II.

A n d i e

Römisch Kaiserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

M a j e s t ä t,

A l l e r u n t e r t h ä n i g s t e S u p p l i c a t i o n,

cum succincta deductione gravaminum adjuncto petito humillimo ac legali.

p r o

Clem^{me}. largienda revisione actorum ad reformandum Conclusum de 5. Aug. 1768. una cum oblatione humillima ad jurandum & præstandam cautionem sufficientem pro sportulis, causa vero instructa & prævia Relatione in causa principali reformatorie pronunciando prout pluribus retro præsertim in exhibitio humillimo de præf. 26. Jan. 1768. humillime petitum &c.

i n S a c h e n

Friedrich Ludw. von Reineck weil. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegs-Raths.

c o n t r a

den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt am Mayn

Appon. Sign. ♂ ○ ♀ ♂
in duplo.

Appellationis pto. arresti omn. bonor. &c.
nunc in specie debitæ indemnificationis & satisfactionis, modo revisionis.

A l l e r d u r c h l a u c h t i g s t e r ꝛ. ꝛ.

Sch finde mich äußerst bemüßiget Euer Römisch Kaiserl. Majest. gegen das hier sub Sig. ♂ allerunter. Sign. ♂. thänigst angebotene gravirliche, ansonsten hochverehrliche Reichs-Hofraths Conclusum allerhumillimst vorzustellen, und folgende gravamina allerdevotest zu deduciren, welcher Gestalten allerhöchst dieselben aus meinen erstern bey allerhöchst dero Reichs-Hofrath verhandelten Acten des mehrern allergnädigst entnehmen werden, daß zwar in dem Anfang meines Processes mit einem löbl. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt, hauptsächlich über den Grund oder Ungrund der magistratischen Præensionen wegen der Größe und der Art und Weise des anmaßlich geforderten 10ten Pfen. und der Rechtmäßigkeit des diesfalls angelegten Generals



ral Arrests meines gesammten Vermögens gestritten wurde, dabey ich aber ganz natürlicher Weise in allen meinen Exhibitis, nach an- und ausgeführten Rechts-Gründen und erwiesenen Factis, auf einer Geseßmäßigen Schadloshaltung und Genugthuung aller submisshest bestehen muß.

Nachdem auch in der Folge E. Römisch Kaiserl. Majest. allergnädigst geruheten durch die Reichs-Hofraths Rescripta de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. dem Magistrat aufzugeben, vor allen Dingen, und bis zur Entscheidung der Hauptpunkten den angelegten arrestum omnium bonorum gegen hinc längliche Caution, oder gegen Deponirung des 10ten Pfennings von denen jedesmal zu veräußernden Vermögens-Stücken wieder aufzuheben, und mir in keinem Stücke Anlaß zu Beschwerden zu geben; hinc gegen mir immittelst ebenfalls aufzulegen, nicht nur bis zur ausgemachten Sache mein gesammtes Vermögen zu manifestiren, sondern auch pro Decima adhuc indecisa annehmliche Caution zu stellen, oder den Zehnten von jeden veräußernden oder hinwegzuführenden Stück zu deponiren; so ließe mir diese allerhöchste Verordnung, obgleich solche Magistratus sub- & obreptitie erschlichen hatte, in allertiefster Ehrfurcht blos aus der Absicht pünktlich gefallen, und besolgte solche auf meiner Seite augenblicklich nach den Buchstaben, um dadurch einen Hochlöbl. Magistrat zu bewegen, den widersinnigen arrestum omnium bonorum wieder aufzuheben, und mich damit in den Stand zu setzen, meine getroffene Verbindungen gegen des hochseligsten Königs in Pohlen und Churfürst. Durchl. zu Sachsen Majest., sowohl als auch gegen den Land-Lammerrath von Damniz, wegen des mit ihm sub poena conventionali ad 10000 Rthlr. auf den Keilungs-Fall abgeschlossenen Güter-Kaufs, als ein ehrlicher Mann erfüllen zu können.

Gleichwohl durfte ein Hochlöblicher Magistrat den angelegten unerhörten arrestum omnium bonorum immer continuiren, mich dadurch in die größten Verwicklungen, und bis in die Land und Leute verderbliche Kriegszeiten hineinziehen, wo ich noch mehr außer Stand gesetzt worden, das geringste Stück von meinem Vermögen zu veräußern, und die dem Land-Lammerrath von Damniz stipulirte Zahlungs-Terminen, worauf ich doch bey so stark gebundenen Händen ohne Hülfe exequiret wurde, gehörig einzuhalten, michin genöthiget, außer einem in Actis völlig liquidirten Schaden und Verlust weit über 300000. fl. auf mein höchst beglücktes Sächsisches Etablissement mit einer verglichenen Abfindungs-Summe von 60000. fl. welche mit Amplissimus Magistratus nicht einmal los geben wollte, sondern ich solche testante Impresso meo brevissimo de 1764. welches ich denen künftigen hochansehnlichen Herren Referenten und Correferenten als gewissermaßen einen kurzen Extractum Actorum nicht genug recommendiren kann,

durch Interponirung eines guten Freunds und mittelst sehr großen jüdischen Kosten und Einsetzungen eines vierfachen Unterpands in der Judengasse suchen müssen, gänzlich zu entsagen, wie solches alles in den vorhergehenden Acten des breiten allerunterthänigst deduciret und erprobet, insonderheit auch der letztere Vorgang in meinen allerunterthänigsten Exhibitis, in Actis quondam contra von Damniz de præf. 14. Julii 1760. & de præf. 15. Aug. 1761. aller submisshest angezeigt worden.

quibus confer. Impressum meum de 1759. & 1764.

Seit dieser Periode und in Gefolg meiner par force abgenöthigten Entfagung auf das für mich und meine ganze Familie höchstbeglückte Sächsische Etablissement, mußte nothwendig auch mein vorgehabter Abzug von Frankfurt sammt den daraus entsprungenen Folgen cessiren, und die ganze Lage des Processus nunmehr eine sehr veränderte Gestalt bekommen, inmaßen nunmehr die Haupt-Entscheidung nicht mehr darauf ankam, von welchen Vermögens-Stücken, und wie hoch ein Hochlöbl. Magistrat die Nachsteuer oder den zehnten Pfenn. eigentlich zu fordern berechtiget sey? sondern anjesho die Sache sich dahin hauptsächlich reducirte:

- 1) Ob ein löbl. Magistrat sich ermächtigen könne, wegen des noch ungewissen und im jeden Fall geringen zehnten Pfennig, mein gesammtes in- und ausländisches Vermögen mit Arrest zu beschlagen, und mir dadurch den in Actis liquidirten Schaden und Verlust weit über 300000fl. zuzufügen? oder nicht? michin
- 2) Ob derselbe im letztern Fall nicht verbunden sey, mit diesen rechts widrig- und beschließentlichst mit zugeführten Schaden und Verlust, nach Vorschrift der klaresten gemeinen Rechten und der Stadt-Frankfurter Reformation, gehörig zu ersetzen und zu satisfaciren?

Diese Sätze beruhen aber auf folgenden Grund- und Präjudicial-Fragen:

- a) Ob ein löbl. Magistrat erheblich-befugte Ursachen gehabt, die nachgesuchte Beybehaltung meines Bürgerrechtes abzuschlagen, oder dasselbe nachher gar aufzukündigen?
- b) Ob derselbe berechtiget seye von einem mit Beybehaltung des Bürgerrechtes abziehenden Bürger eine Nachsteuer oder 10ten Pfennig abzufordern?

Michin war allerdings erforderlich, zugleich in meinen jedesmaligen allerunterthänigsten Exhibitis diese Punkten in jure & facto in ihr gehöriges Licht zu setzen, wie solches fürder in begehenden Anlagen sub Sig. O. & D. nemlich der XIII. XIV. und XV. Fortsetzung meiner Impressorum pto. arresti omnium bonorum, & pto. der Beybehaltung des Bürgerrechtes x. mit mehrerem auf eine unumstößliche Art dargethan worden.

Sign. O.
& D.

Wenn



Wenn daher in dem hier sub sign. ♀ beygehenden, und in Impresso meo de 1759. ibique pag. 50. ersichtlichen ansonsten hochverehrlichen Reichs-Hofraths Concluso de 9. Julii 1759. unter andern einem hochlöbl. Magistrat seine unverantwortlichste Protractio justitiæ verwiesen, und demselben aufgegeben wurde, sich mit der von mir in eventum litis gestellten Caution von 50000 Rthl. auf meine Häuser zu befriedigen, und dem allers höchsten Rescript de 3. Nov. 1756. worinnen auf den Fall die Aufhebung des Arrestes allerduldreichst verordnet worden, allerunterthänigst nachzuleben, somit auch das Quantum des 10. Pfennigs so bald wie möglich in Richtigkeit zu bringen, und mir die Vermietung meiner Häuser 2c. 2c. nicht weiter zu untersagen; so konnten solche allernädigste interimistische Verfügungen, daserne sie nur manuteniret werden wollen, damals, wo die Sachen schon auf den höchsten Gipfel getrieben, jedoch immer noch res integra war, von einer guten Wirkung für meine leidige Umstände seyn.

Wenn ich aber in eben diesem ansonsten hochverehrlichen Concluso und dessen membro secundo mit meinen Sachen auf vorstehende Kaiserl. Verordnung ver- und mit meinen sämmtlichen übrigen Petitis, das heißt, mit meinen gerechtesten Entschädigungs- und Genugthuungs-Forderungen abgewiesen werden sollte; so konnte dieses letztere mir sehr wenig tröstlich seyn, und ich fand mich äußerst genöthiget gegen dieses Conclusum mit einer allerunterthänigsten Remonstracion und Interponirung des Beneficii revisionis Actorum in eventum contrarium

Impressi mei de 1759. ibique pag. 56.

allerdevotest einzukommen, weiln hievon die total Vernichtung meines ganzen unschuldigen Hauses abhängig, ich auch nicht begreifen konnte, warum ich mit diesen Entschädigungs- und Genugthuungs-Forderungen sollte abgewiesen seyn, indem doch in den vorhergehenden hochverehrlichen Reichs-Hofraths-Conclusis selbstn der anerlegte arrestum omnium honorum von Seiten eines Hochlöbl. Magistrats, als condemnabile angesehen, und derselbe zur Wiederaufhebung desselben gegen Caution angewiesen worden, dennoch aber solchen unerhörten Rechts- und Kaiserl. Rescripts-widrigen Arrest immer continuiret und mich damit täglich in größern und auf das deutlichste in Actis erwiesenen Schaden hinein gestürzet, da ich es im Gegentheil,

test. meis Actis & Impressis per totum

auf meiner Seite an keinem Stück verfehlen lassen, und alles erfüllete, was mir nur auferleget werden wollen, auch die billigste in Actis erscheinende Vergleichs-Vorschläge thate, um mich auf diesen Weg aus den Verwicklungen so gut wie möglich heraus zu winden, aber dieses Glück auf keine Art und Weise zu erlangen stunde; mithin ein Hochlöbl. Magistrat billig für allen aus seinen injustificablen Proceduren entsprungenen und von mir in Actis liquidirten Schaden und Verlust wie Rechtsens zu haften hatte, und darüber gesprochen werden mußte.

Unterdessen ich nun dieser allgeredhtesten Entscheidung, und der damit unzertrennlichst verbundenen Errettung meines ganzen Hauses von dem total Umsturz und Vernichtung mit sehnlichstem Verlangen und wehmüthigsten Seufzen entgegen sahe; so erfolgte das oben sub sign. ♂ bereits allersubmissst angebotene gravirliche, sonstn aber hochverehrliche Reichs-Hofraths-Conclusum dd. 5. August. 1768. worinnen mir

- I. Zur Last geleet werden will, als ob ich dem allershöchsten Kaiserlichen Rescript de 9. Julii 1759. oben sub sign. ♀. einen ganz verkehrten Sinn beygeleet, maßen
 - a) Die Frage: auf welche Art, und von welchen Vermögens-Stücken der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt den zehnten Pfennig zu nehmen berechtiget sey, sowohl als auch
 - b) meine Petita Pto. indemnificationis & satisfactionis ad separatum processum ordinarium vertrieben worden,
- II. Hier ebenfals sowohl meine sub præf. 9. Nov. 1759. gestellten Petita, als auch meine weitere sub præf. 16. Oct. 1767. und die in meiner sub præf. 26. Jan. 1768. exhibirten separirten indemnificationis und satisfactionis Klag gestellte als angeblich ganz unthunlich und unschickliche Begehren abgeschlagen, jedoch abermalen ad separatum verwiesen worden. Und
- III. Mit eine Vermischung meiner verschiedenen causarum zur Last geleet, in dem membro secundo aber
- IV. Einem Hochlöbllichen Magistrat der Reichsstadt Frankfurt petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto cæsareo mentionato de 9. Julii 1759. annoch verstatet wird.

Bev allen diesen Verfügungen kann ich mich, wie leicht zu ermessen, sehr wenig beruhigen, indem sich ganz klar ergiebt

quoad 1mum.) Daß der Inhalt des allershöchsten Rescripts von 9. Julii 1759, so klar und deutlich ist, daß er keiner künstlichern Auslegung bedarf, und besonders die Worte des Membri 2di. wo ich mit meinen sämmtlichen Petitis, das heißt Pto. indemnificationis & satisfactionis, abgewiesen seyn soll, sehr trocken und vernehmlich sind, und obgleich solche durch gegenwärtiges gravirliche, sonstn aber höchstverehrliche Reichs-Hofraths-Conclusum ad processum ordinarium verwiesen seyn sollen; so kann jedoch

quoad a) anjeho, nach cessirendem Sächsischen Etablissement, und daher vorgehabten Abzug von Frankfurt und daraus erwachsenen Nachsteuer-Forderung, mich und meine Sache directe die Frage: Auf welche Art? und von welchen Vermögens-Stücken Magistratus eigentlich den 10. Pfennig zu fordern berechtiget sey?

sehr wenig interessiren, sondern nunmehr eine Sache der ganzen Bürgerchaft in Ansehung künftiger Fällen ist, für welche allein zu sechten keinen Verus finden kann; denn bev der gegenwärtigen Lage meines



Sachen kommt es nur hauptsächlich ganz offenbar auf den Grund oder Ungrund meiner gerechtesten indemnifications- und satisfactions-Forderung an, wie oben allerunterthänigst gezeigt worden.

Und diese Sätze habe ich

quoad b) in meinen neuesten allerunterthänigsten Exhibitis ganz separatim vorgebracht, dabey ich aber nothwendig in jedem derselben, Jus, factum, & consequentias immediatas ausführen, und schließlich auf der gebührenden und sich daher bestimmenden indemnification und satisfaction bestehen mußte.

Welches dann

quoad 2dum) in diesen hier berührten Exhibitis, insonderheit in meiner gedruckten separirten allerunterthänigsten indemnifications- und satisfactions-Klage de præf. 26. Jan. 1768. mit mehrern ganz offenbar geschehen ist.

Daher ich mich mit der abermaligen Abweisung dieser meiner den Hauptgrund meines Processus betreffenden und gerechtesten Petitorum unmöglich abspesen lassen kann.

Wie wenig mir

quoad 3tium) eine Vermischung meiner verschiedenen Causarum vorgeworfen werden kann, inmassen sämmtlich meine Exhibitita das Gegentheil unwiderleglich bezeugen, und dieser Vorwurf vielmehr einen Sochlöbl. Magistrat treffen muß, welcher solche Vermischung hauptsächlich verursacht, wovon dessen gegenseitige Exhibitita und insonderheit der allerunterthänigste Bericht de præf. 6. May 1756. einen augenscheinlichen Beweis ablegt; andern Theils aber auch nothwendig gewesen, die unzertrennliche Verbindung meiner Sache, wo solche erforderlich, gehörig zu beobachten.

quoad 4tum) aber muß mir ganz unverständlich bleiben, woher anjezo noch einem Sochlöbl. Magistrat petitus terminus duorum mensium, ad satisfaciendum Rescripto clementissimo de 9. Julii 1759. verstatet werden möge, da dessen Befolgung bey gegenwärtig sehr veränderten Umständen, wo inzwischen das Sächsishe Etablissement zu meinem unvergeßlichen Schmerzen und unermesslichen Schäden vernichtet worden, und damit mein ehemals vorgehabter Abzug cessiren muß, ohne den geringsten Endzweck und Nutzen, und ganz und gar unplatzgreiflich seyn muß, aber wohl in vorigen Zeiten, wenn Magistratus schon nach emanirten Kaiserl. Reichs-Hofraths-Concluso de 3. Nov. 1756. mit Ernst und Nachdruck, wie Rechtsens ist, zu allergehorsamster Befolgung solcher allerhöchster Verordnungen, zumalen nach meinen in Actis ersichtlichen, dringlichsten und wehmüthigsten, sehr häufig allerunterthänigsten präsentirten monitoriis und Vorstellungen hätte angehalten werden wollen, zu meinem größten Soulagement und zur Vermeidung aller dieser unverantwortlicher Verwicklung und unbeschreiblichen Schäden und Kosten unstreitig gereicht hätte; Gestalten es nun nicht mehr auf die Berichtigung des Quanti decimæ, sondern alleinig auf den Grund oder Ungrund meiner zu fordern habenden Entschädigung und Genugthuung ankommt.

Daher solche Verfügung um so weniger dienlich seyn können, als in dem andertwärtigen hier Sign. ♂. sub signo ♂. allerunterthänigst angebotenen Reichs-Hofraths Concluso de 5. August. nuper. in causa contr. von Damniz, modo den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt pro. relaxationis arresti omnium bonorum eine Hof-Commission ad tentandam amicabilem compositionem in allen zwischen mir und dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt vorwaltenden Processen allergnädigst beliebt worden, deren Ausgang also vorher richtig abgewartet werden sollen.

Welches alles mit mehrerem in den vorhergehenden Acten und insonderheit in meiner allerunterthänigsten separirten indemnifications- und satisfactions-Klage de præf. 26. Jan. 1768. durchaus erörtert, durchaus entwickelt, durchaus beschienen und erwiesen, an- und ausgeführt worden, dahero mich hier ganz getrost auf diese meine Acten beziehen, auf selbige in vollkommenster Zuversicht submittiren und derselben petitis quam firmissime aller-submississimè inhariren darf und kann.

Gelanget demnach an E. Römisch Kaiserl. Majest. mein allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst dieselben allerbildreichst geruhen möchten, mir gegen oben angeführtes sub sign. ♂. gravirliche, sonst hochvereheliche Reichs-Hof-Raths Conclusum das beneficium revisionis Actorum dahin allergnädigst angedeyen zu lassen, daß sämmtliche Acta von andern zur Wichtigkeit der Sachen wohl qualificirten, hochansehnlichen Kaiserl. Herrn Rätthen, so bey Abfassung des vorigen Conclui des Herrn Referentis oder Correferentis Stelle nicht vertreten, revidiret werden möchten, so fort auch mir einen legalen Termin zur Ablegung des Juramenti Revisionis, tam advocati Causæ quam partis, und sichern Cautions-Bestellung für die erforderliche Sportuln, und zur Prästirung aller andern Sollemnitäten, zu welchen insgesammt ich hiermit allerdevotest offerire, anzuberaumen, demnächst aber nach instruirter Sache und vorgängiger Relation reformatorie in Rechten Innhaltens meiner vorigen allerunterthänigsten petitorum pro. indemnificationis & satisfactions, præsertim Exhibitii humillimi de præf. 26. Jan. 1768. worauf mich hier wortlich beziehe und denselben quam firmissime inharire, allergerechtest zu erkennen und auszusprechen.

Desuper &c.

Euer Römisch Kaiserl. Majest.

allerunterthänigst treu geborsamster
Friedr. Ludw. von Reinesch.

Beylagen.

Sig. 7.

Veneris die 5. August. 1768.

von **Keineck** contr. den Magistrat zu Frankfurt Appellat onis pto. Arresti omnium bonorum, prætenf. Decim. contra statuta, aliorumque gravaminum, & respective contraventionis Rescriptorum cæsareorum de 13. Jan. & 3. Nov. 1756. ac debita indemnificationis & satisfactionis; sive appellantischer Anwalde von **Gullmann** sub præf. 9. Nov. 1759. übergiebt allerunterthänigste Remonstrat ion ad Conclufum clementiffimum de 9. Julii dicit anni mit Bitte: pro clementiffime decernendo Rescriptum pet itum de non prægravando in determinatione quanti pro censu emigrationis, ac eatenus præstandæ cautionis, nec ultra proportionem des höchsten Schatzungs-Fußes, multo minus ultra bona in territorio civitatis sita, extendendo, ut & refarciendo damnum ex inaudita protractione & mora caufatum, una cum satisfactio ne congrua, pro injuriis S. C. annexa citatione solita vel in eventum contrarium saltem concedendo beneficio revisionis actorum appon. Conclufus in triplo.

In eadem ersagter von **Keineck** sub præf. 16. Octobr. anni præf. überreichet allerunterthänigste Vorstellung, Monitorium und abermalige Beschwerden Anzeige, sammt Bitte: pro clementiffime nunc tandem promovenda relatione Actorum. appon. lit. A — D. inclusive

Idem sub præf. 12. Jan. anni currentis exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præf. 16. Octobr. anni præteriti sammt Bitte: pro clementiffime desuper reflectendo & ferendo retro pet itas ordinationes cæsareas vel in eventum contrarium ad beneficium supplicationis gratiosiffime admit tendo, appon. Conclufum.

Idem sub præf. 26. ejusdem mensis & anni übergiebt allerunterthänigste separate indemnifications und satisfactions-Klage annexo petito humillimo prioribus inhæsivo, appon. ult. Conclufum in duplo.

Idem sub præf. 1. hujus stellet allerunterthänigst vor und bitter: pro clementiffime desuper reflectendo & nunc demum ob summum in mora periculum promovenda relatione. appon. sign. § in duplo.

Econtra impetrantischer Syndicus von **Harppecht** de præf. 7. Jan. 1760. exhibet allerunterthänigste Anzeige ad rescriptum de 9. Julii 1759. cum humillimo petito pro clementiffime indulgendo alio termino bimestri ad satisfaciendum cæsareo Rescripto. appon. ultimum Conclufum.

1mo. Nachdem der von **Keineck** dem Kaiserl. Rescript. de 9. Julii 1759. einen ganz verkehrten Sinn beygelegt, und derselbe aus der, auf dessen Exhibitum de præf. 6. Aprilis 1768. per Conclufum de 31. Augusti 1759. verfügten communication tatsam hätte abnehmen können, wie die Frage, auf welche Art, und von welchen Vermögens-Stücken der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt den zehnten Pfennig zu nehmen berechtiget seye; sowohl, als auch die angeführte indemnifications-Klage in processu ordinario weiters fortzuführen, beschloßen worden, als werden sowohl die sub præf. 9. Nov. 1759. gestellten petita als auch dessen weitere sub præf. 16. Octobr. 1767. dann in der sub præf. 26. Jan. 1768. exhibirten, separim indemnifications und satisfactions-Klag gestellte ganz unthunlich und unschickliche Begehren abgeschlagen, und impetrant angewiesen, allensfalls ermeldte in Verfolg des Kaiserl. Conclufi de 3. Nov. 1756. separatim eingeführte Angelegenheit rechtlicher Ordnung nach zu betreiben, auch in Zukunft in seinen sämmtlichen processualischen Vorstellungen sich der Vermischung seiner verschiedenen caufarum so gewiß zu enthalten, als ihme ansonsten derley Exhibita ohne weitere resolution würden extradiret werden.

2do. Detur dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum rescripto cæsareo de 9. Julii 1759. damit es anderer weiterer Kaiserl. Verordnungen nicht bedürfe.

Johann Georg Reizer.

Sign. O & D.

Sind meine letztern Impressa, nemlich die XIII. XIV. und XV. Fortsetzungen, namentlich: So genanntes kurz gefaßtes pro Memoria zur Erörterung eines Rechts-Punktes, insonderheit zur Erläuterung des Nachsteuer-Punktes, und der nicht nothwendigen Beybehaltung der Stadt-Güter, eines mit Beybehaltung des Bürgerrechts, und für ordentliche sowohl als außerordentliche Abgaben hinlängliche Sicherheit stellen wollenden abziehenden Frankfurter Burgers.

In dem Rechtsstreit des geheimen Kriegs-Raths von **Keineck**.

E n t g e g e n
Einen hochtbl. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

L 2

pto. arresti omnium bonorum &c.



Und kurz gefasster Erweiß, daß der geheime Kriegs-Rath von Reineck allerdings befugt und berechtiget gewesen, bey seinem ehemals vorgehabten, aber durch amplissimi Magistratus unbeschreibliche widerrechtliche Hemmungen hintertriebenen Abzug nach Sachsen, sein Bürgerrecht gegen herkömmliche und rechtsmäßige Caution, Bürger-vertragsmäßig, bezubehalten; Ein hochedler Magistrat aber weder Recht noch die geringste Ursache gehabt, ihm dasselbe aufzukündigen.

In seinem Rechts-Streit,

Entgegen

Einen hochlöbl. Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt.

Pto. Beybehaltung des Bürgerrechts.

Nebst dem pro memoria an einen löblichen Bürger-Ausschuß.

Insonderheit des geheimen Kriegs-Raths von Reineck,

Bürgerrechts-Sache betreffend.

Sign. ♀.

Ist das den 9. Julii 1759. emanirte und in dem Reineckischen Impresso de 1759. ibique pag. 50. ersichtliche äußerst gravirliche, ansonsten hochverehrliche Reichs-Hofraths-Conclusum, worüber ab Seiten meiner, testante impresso meo de 1759. ibique pag. 56. die Revision nothgedrungenst ergriffen worden.

Sign. ♂.

Veneris 5. Aug. 1768.

Von Reineck contr. von Damnis, modo den Magistrat zu Frankfurt Appellationis pto. relaxationis arresti omnium bonorum; sive appellantis Anwaldt von Gullmann sub præf. 14. May 1763. supplicat humillime pro clementissime nunc sine concessione ulterioris termini quantocius ob summum in mora præjudicium decernendo retro petito rescripto penali. appon. ultimum Conclusum & adja. sub signo 4 ♀ h ○. & 2. 2. in duplo.

Idem sub præsentato 10. Octobris dicti anni instat pro relatione.

In eadem besagter Magistrat sub dato 16. & præf. 25. Aprilis 1763. erstattet per Moll allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum rescriptum de 31. Julii 1762. sammt Bitte: den fuglosen Imploranten, mit seinem ungegründeten Gesuch, ab- und zu Erledigung seiner Schatzungs- und Bürgerrecht Angelegenheit an denselben lediglich zurückzuweisen. appon. lit. A. usque M. inclusive.

1mo. Ponatur der von dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt ad rescriptum cæsareum de 31. Julii 1762. erstattete Bericht de præf. 25. Apr. 1763. ad acta, und kann solcher parti impetranti auf Anmelden e cancellaria verabsolget werden, damit wosfern derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches in termino duorum mensium so gewiß beybringe, als ansonsten dessen unerathet ergehen solle, was Rechtens ist.

2do. Fiat salvo cursu processus tentamen amicabilis compositionis um in allen zwischen dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt und dem von Reineck bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath rechtshängigen Sachen die Güte zu tentiren, wozu die Kaiserl. Reichs-Hofrath Freyherrn von Bartenstein und Braun pro commissariis ernennet, beyden Theilen aber auferleget wird ihre Anwalde mit hinlänglichen special Vollmachten und instruction ad transigendum in termino duorum mensium zu versehen.

Johann Georg Reizer



III.

An die Römisch-Kaiserl. wie auch in Germanien
und zu Jerusalem Königl.

Præf. in Au-
gustiff. Con-
silio Imper.
Aulicodeni 16
Dec. 1768.

M a j e s t ä t ,

nothgedrungenst wiederholte
allerunterthänigste

Anzeige und Bitte,

pro
Clementissime nunc tandem ex causis urgentissimis intus mentionatis
decernenda commissione ad exequendum.

in Sachen Mein

Friederich Ludwig von Reineck, weil. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegs Rath's.

Entgegen

des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht.

Appon. ult. Concl. sub sign. §

Mandati & Paritoria pto. debiti guarentigati,
confessati, & jamdum 5. Julii 1759. cum omni
causa adjudicati.

Alldurchlauchtigster etc. etc.

Guer Römisch Kaiserl Majestät habe bereits in sehr vielen allerunterthänigsten Exhibitis die Größe
des mich täglich mehr und mehr drückenden Nothstandes bey der augenscheinlichen immerdar fort-
daurenden Verringerung meines Vermögens durch so viele unbeschreibliche aber notorische, processualische
Betrüchtungen, worinnen ich durch die Bearbeitung meiner Feinde auf die unschuldigste Art gezogen wor-
den, und daß ich täglich blos allein von dem sich jeden Augenblick verringernden Capital leben müsse,
allerwehmüthigst zu Füßen gelegt, und um die im beygehendem letzten hochverehrlichen Reichs-Hofraths
Concluso sub signo §. schon seit 1759. allergnädigst zugesicherte obristerichterliche final Hülfe gegen des
regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt hochfürstlichen Durchl. allerdevotest gebeten, aber bis
diese Stunde auf so viele dringlichste Monitoria noch keine weitere allergerechteste Resolution bewirken kön-
nen, welche mir jedoch jezo um so unentbehrlicher wird, als ich wirklich noch im Begriff stehe, entweder
mit meiner Tochter erster Ehe einen wichtigen in Actis ersichtlichen Vergleich, pto. maternorum &
adventitorum prætenorum einzugehen, oder derselben vermöge eines darinnen ergangenen Reichs-Hof-
Raths Conclusi solche Güter in natura abzuliefern, und also in beyden Fällen ansehnliche Geldsummen
unumgänglich nöthig habe, dabey aber auch nach Nothdurft mit meiner übrigen Familie zu leben, und
meinen jüngsten Sohn, welchen ich bey der guten Aussicht, die er zu versprechen scheint, darüber als
ein zärtlich denkender, und alleinig für die Wohlfahrt seiner Familie arbeitender Vater, unmöglich zu Grun-
de gehen lassen kann, künftiges Frühjahr mit Gottes Hülfe auf Academien und so fort auf Reisen zu schicken gedenke.

Als gelanget an Euer Römisch Kaiserl. Königl. Maj. mein sehnlichstes Bitten, allerhöchst dieselben in aller-
mildester Beherzigung vor erzehltster höchst momentoser bewegender Ursachen, und allergnädigster Rucker-
innerung der in meiner unterm 13. Junii nuper. demüthigst präsentirten allerunterthänigsten Anzeige und
Bitte pto. edendi Inventarii &c. sive impresso meo XII. des breitem anz und ausgeführten ganz be-
sondern Motiv-Gründen, worauf mich hier wörtlich bezogen haben will, die in oberwehnten Concluso comminirte
real execution auf Capital Zinsen und Kosten endlich einmal wirklich expediren zu lassen, allertuldreiß-
chest geruhen möchten. Desuper &c.

Euer Römisch Kaiserl. Majestät.

allerunterthänigst-treu-gehorfamster
Friedr. Ludw. von Reineck.

Jovis die 5. Julii 1759.

Von Reineck contra Hesen-Darmstadt mandati & paritoria pto. debiti: sive impetrantischer An-
walde von Gullmann sub præf. 29. Martii anni currentis accusando lapsum sine partitione termini suppli-
cat humillime pro clementissime jam decernenda reali executione; appon. ult. Concl. & Documentum
insinuationis.



1mo. Ponatur documentum insinuati Conclufi caesarei de 23. Jan. anni curr. ad acta.
2do. Detur dem Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt ex superabundanti adhuc ex officio terminus duorum mensium ad docendum de partitione plenaria, sed ultimatus und mit der endlichen Betrachtung, daß im widrigen die gebettene Executions Commission hiermit erkannt seyn, und auf impetrantisches ferneres Anrufen ohne weitem Anstand expediret werden solle.

Johann Georg Reizer.

IV.

An die

Römisch Kaiserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.

M a j e s t ä t,

allerunterthänigstes wiederholtes

M o n i t o r i u m,

sammt Bitten,

pro

Clementissime ex causis urgentissimis nunc sine ulteriori mora promovenda relatione exhibitorum, de praef. 8. Junii 1756. hocque praevio decernendis retro humillime petitis ordinationibus caesareis.

in Sachen Mein

Friedrich Ludw. von Reineck weil. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklichen geheimen Kriegs-Raths.

contra

des regierenden Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg Excellenz.

Mandati S. C. poenal. de non contraveniendo literis feudilibus transactionibus & pactis juratis; revocando publice diffamationem publice factam; & resarciendo damnum resp. injuria & culpa datum ad 25000. Thlr.

Alldurchlauchtigster *rc. rc.*

Bey Euer Römisch Kaiserl. Majestät hochpreisl. Reichs-Hofrath, habe ich bereits den 8. Junii 1756. außen rubricirte Mandats-Klage contra den regierenden Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg Excellenz, nochgedrungenst rechtshängig machen müssen, aber bis diese Stunde auf so vielfältige dringlichste gerichtliche Monitoria nicht die geringste obristrichterliche Verfügung erhalten können; wann mir nun an Beförderung dieser Sache äußerst gelegen, und der aus dieser, mich und mein unschuldiges Haus so hart drückenden Verzögerung entspringender Schaden, unerseßlich ist, indeme eines Theils auf der allgeregtesten Entscheidung dieser Sache die Sicherheit und Erhaltung meines beträchtlichen Rheinischen Weingutes, als eines der ansehnlichsten Stücke meines gegenwärtig durch amplissimum Magistratum widerrechtliche Prozeduren so gar sehr geschwächten Vermögens beruhet, andern Theils aber Ein hochlöbl. Magistrat zu Frankfurt, in meinen verschiedenen Processen mit ihm, einen sehr nachtheiligen Brauch und Anwendung von diesen gräf. Leiningen-Hartenburgischen diffamationen, insonderheit in der Causa pto. Beybehaltung des Bürgerrechts, gegen mich gemacht, und seine Berunglimpfungen und Lasterungen hauptsächlich darauf gegründet hat: zudem ich auch von der gräf. Regierungs-Canzley mit beständigen unablässigen vexis, Beeinträchtigungen und Turbirungen herum gezogen, und aus einem leidigen Proceß in den andern gestochten und hineingewickelt werde, und also sich mit jedem Tage der Schaden häufen muß.

Als gefangen an Euer Römisch Kaiserl. Majest. mein allerunterthänigstes so oft wiederholtes Flehen und Bitten, allerhöchst dieselben die relation dieser Sache ohne weitem Verzug allermildest beschleunigen, und somit die retro allersubmissfest gebetene obrist-richterliche Erkenntnisse und Verfügungen endlich einmal ohne Anstand wirklich allgeregtest ergehen zu lassen, allerhuldreichst geruhen möchten.

desuper &c.

Euer Römisch Kaiserl. Majestät.

allerunterthänigster treugehorsamer

Friedr. Ludw. von Reineck.

